Ph. Pr.
494

L G
H
Ph. Pr. 494 g
Gedanken
R

195

Philosophische Gedanken von Verbesserung des Justizwesens.

R

Frankfurt und Leipzig 1746.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Geneigter Leser,

Dürfte man in einer Vorrede nichts weiter thun, als seinen Lesern in dem ganzen Gefilde der Wissenschaften die Lage desjenigen Teils anweisen, den man zum Vorwurf seiner Betrachtungen gewehlet hätte, und dabei die fruchtbaren Einkünfte bemerken, die man sich von der Erweiterung der Grenzen und der bessern Anbauung desselben zu versprechen hätte, so würde ich mich meinen Lesern so gleich ohne weiterer Vorrede empfehlen müssen. Das zweite Capittel dieser Abhandlung ist gänzlig damit beschäftiget, dasjenige ins Licht zusetzen, worauf gegenwärtige Gedanken eigentlig gerichtet sind. Und diese habe ich nicht eher vortragen können, ohne beim Eingange die Vorteile anzuzeigen, die mich zu völliger Entwikkelung dieser Gedanken gereitzet haben.

Ich muß mich aber mit meinen Lesern noch etwas umständliger unterreden, solte ich auch gleich wieder den Charakter einer Vorrede etwas verstossen müssen. In der Abhandlung selbst ist diese Materie als von einem grossen Nutzen vorgestellet worden, wegen der wirkligen

Vorteile, die dadurch zuwege gebracht werden. Könte man aber dieselbe auch nicht als wichtig ansehen, wenn man sich auf einer andern Seite vorstellen wolte, daß so viel barbarisches, als ein Dam und eine Hinderniß so vieler Tugenden dadurch würde gehoben und verschwunden sein, wenn die Rechte, so, wie wir wünschten, wären dargestellet? Wie dieselben jetzo beschaffen sind, finden wir darin so etwas rauhes und finsteres, daß weder das Vernünftige noch das Witzige irgend einigen Anteil daran nehmen kan. Sie sind gänzlig ungeschikt, dem Geiste so wenig eine Schärfe zuwege zu bringen, als daß derselbe eine Schönheit dadurch solte erhalten können. Sie können denen Handlungen weder eine Richtigkeit geben, noch denen Sitten einige Artigkeit mitteilen. Die Verfassung derselben ist zu rauh, und die ganze Art dieselben zu erlernen ist diesem gerade entgegen gesetzet. Was für Zwekke kan man sich also bei denselben wol fürsetzen? Muß nicht das Erhabene und Feine, welches zu erlangen, der eigentlige Zwek der Studien ist, gänzlig dadurch entfernet werden? Findet wol ein anderer Zwek bei denselben statt, als nur auf eine mechanische Art seinen Unterhalt niedrig dadurch zu erwerben? Es ist eben so wenig möglig, daß man sich darin vertiefen, und nicht etwas rauhes und finsteres annehmen solte, als in eine Dornhekke zu rennen und nicht verletzet zu werden. Sie sind sehr bequem, etwas barbarisches bei denjenigen zu unterhalten, die sich derselben befleißigen, und weit entfernet, bei solchen eine Heiterkeit des Verstandes zu befördern, daß sie denselben vielmehr verfinstern und verdrießliger machen. Man bedenke nur, was für Vorteile wir daher nicht unsern gescheuteren Nachbarn über uns einräumen müssen, die ohnedem

nedem

nedem geneigt sind zu glauben, daß die Natur, in Austeilung des Witzes, uns weniger günstig, als ihnen, gewesen sei. Sind es nicht die mehresten, oder, dem Ansehen in der Welt nach, die stärksten, welche solchen Wissenschaften sich zu widmen gezwungen sind, wodurch sie von allen dem, was witzig und artig ist, abgefüret, und doch auch nicht in solche Wissenschaften gefüret werden, wo sie ihren Geist zu schärfen Gelegenheit haben? Ist es nicht, als wenn wir uns mit Fleiß bequemten, solche scharfsehende Richter in dieser unvorteilhaften Meinung von uns zu stärken? Muß es denselben nicht statt eines Beweises dienen, wenn sie warnehmen, daß solche Wissenschaften bei uns mit grosser Aemsigkeit getrieben werden, die der Art ihrer Abfassung wegen, weder Munterkeit noch Stärke des Verstandes erfodern und keinen andern, als nur düstern Geistern eine Narung sein können? Kan es denselben wol anders, als belachenswürdig, vorkommen, wenn diejenigen, die es hierin recht weit gebracht haben, so gar mit dem Beinamen eines Grossen bei uns verehret werden, da sie doch nach richtigen Begriffen diejenigen für desto kleinere Geister halten müssen, je grösser sie unter der Anzal derer Juristen hervorscheinen?

Es ist die richtigste Anmerkung: Nie ist ein Volk der Wissenschaften und der Gelehrsamkeit wegen biß zur Unsterbligkeit gestiegen, wo es nicht diese Ehre denen Weltweisen und Poeten oder Rednern zu danken gehabt hat. Wie wäre solches auch natürliger Weise wol anders möglig? Derjenige, der sich selbst emporschwingen, und in sich die Ehre seines Volks verewigen sol, muß entweder ein starker oder schöner Geist sein. Denn, wie könte wol jemand diese Ehre

seiner Nation erwerben, der mit einem gemeinen Künstler nur in gleich engem Zirkel verschlossen wäre? Würde nicht auf die Art einer dem andern im Wege stehen und denselben verdunkeln müssen? Könte wol jemand vor andern sichtbar werden, der gleichwol nicht über das gemeine Looß der Menschen erhaben wäre? Wie ist uns daher auch wol jemals ein Jurist aufbehalten worden, der als ein Jurist seine Nation von der Vergessenheit gerettet hätte! Und gleichwol sind die Rechte zu den ältern Zeiten in solcher pedantischen rauhen Art noch nicht entworfen gewesen, als worin sie anjetzo abgefasset sind. Muß es also bei uns nicht noch viel weniger möglig sein?

Wir könten nun alle diese Unehre von uns ablehnen; das rauhe und unangenehme würde gänzlig verschwinden, und die Hindernisse, die der Aufname des Verstandes und der Vernunft im Wege stehen, würden weggeschaft sein, wenn die Rechte zu derjenigen Volkommenheit erhoben wären, als sie der Vernunft gemäß billig sein solten. Der Nahme eines Juristen würde sich so gänzlig in den Nahmen eines Philosophen verlieren, weil die Rechte nicht als von der Weltweißheit getrent, sondern als ein wirkliger Teil derselben anzusehen wären. Oder man würde denselben von vielen unvorteilhaften Begriffen leutern müssen, ehe derselbe jemandem als ein Ehrentitel hoher Vorzüge wegen könte beigeleget werden.

Die Rechte würden uns bei solcher Beschaffenheit zu unsern wesentligen Tugenden dienen. Wir würden eigentlig sehen, was von Natur recht und heilig

Was wahr und falsch, was Tugend, Pralerei,
Was stetes Gut, was böß, was GOtt und jeder sei,

welches, wie Herr Haller sagt, doch eigentlig die Sachen sind,

Die uns allein beglükt und erst zu Menschen machen.

Und

Und zu dieser Erkentniß würden wir nicht gelanget sein, ohne zugleich unsern Verstand erhöhet und die Vernunft geschärfet zu haben. Wie können wir aber wol bei jetziger Beschaffenheit der Rechte unsere wesentlige Volkommenheiten weiter dadurch ausarbeiten? Müssen wir nicht vielmehr nur lernen, was in diesen oder jenen Fällen als recht gelten solle, als was in der That recht und billig sei? Bleibet nicht bei solcher Kentniß, unser Verstand vielmehr unbearbeitet, als daß derselbe dadurch solte geschärfet und verbessert werden?

In der That, es würde eine recht patriotische Arbeit sein, wenn jemand hierin seiner Nation einigen Dienst leisten wolte, wenn derselbe auch bei diesen Zwekken nur stehen bliebe und solche nicht noch weiter hinaussiekte. Allein, nun käme es darauf an, von wem und auf was Art diese so wichtige Arbeit ins Werk zur richten wäre. Einem einzigen mögte wol schwerlig diese Ehre aufbehalten sein. Die Arbeit ist zu groß, als daß die Schultern eines einzigen solche zu tragen sollen stark genug sein. Es wäre wol das bequemste Mittel, wenn mehrere mit vereinten Kräften sich verbänden, und eine Geselschaft ausmachten, deren höchster Zwek wäre, solche auszufüren. Und welcher könte man wol mit mehrerem Rechte solches zumuten, als einer Societät der Wissenschaften! Ist es nicht diese, die sich dem ganzen gemeinen Wesen eigentlig verbunden hat, ihren Nahmen der spätesten Nachwelt als verehrungswürdig bekant zu machen? Hat diese nicht die wesentligsten Teile der Wolfart und der Glükseligkeit eines ganzen Volks in ihren Händen? Der ganze Staat erwartet mit Recht von derselben in den richtigsten Wegen der Vernunft und der angenehmsten Tugend belehret zu werden. Kan es also von derselben Verpflichtung wol entfernet sein, das rauhe und finstere, das unrichtige und verwirte in solchen Wissen-

schaften wegzuthun, die zur Gerechtigkeit dienen sollen? Muß es nicht derselben Hauptsorge mit ausmachen, die Wissenschaften so einzurichten und zu verbessern, daß sie keine Bürde sondern eine Zierde der Menschligkeit sind, und daß sie solche vielmehr erhöhen als dieselbe erniedrigen und gleichsam von sich selbst entfernen?

Können wir irgend zu einer solchen Geselschaft ein gegründetes Zutrauen haben, daß sie, solches auszufüren, den Willen und die Kraft habe, so ist es gewiß die Königl. Preussische Societät der Wissenschaften in Berlin. Der philosophischen Classe derselben sind keine andere Wissenschaften übrig gelassen, als eben diese praktischen, die insgesamt hiezu abzielen, wo wir nicht ungegründeter Weise vermuten wolten, daß sie die Lehre der besten Welt und der vorherbestimten Harmonie biß zum Ekel noch weiter treiben solten. Ich glaube, wir werden mit Grunde vorher sagen können, daß diese es sein wird, die der Teutschen Nation diese Ehre zuwege bringen werde; daß diese die Rechte in Philosophie glüklig verwandelt wird und die Preußischen Staaten nach der verbesserten Beschaffenheit ihrer innern Einrichtung andern Völkern eben so sehr zur Bewunderung darstellen, als sie es bisher durch so unglaublige Thaten geworden sind. Denn wie wäre es diesen Musen wol möglig, nicht zu singen, da sie zu ihrem Oberhaupte keinen König, sondern den wahren Apollo haben! Mögten doch die Philosophen ihre Kräfte anstrengen, damit die Weissagungen derer Poeten von der Wiederbringung der güldenen Zeiten in ihre Erfüllung gingen!

* * * den 1 Mertz 1746.

Philosophische Gedanken
von
Verbesserung
des
Justizwesens.

Das erste Capittel.
Darin einige Eigenschaften dieser Aufgabe bemerket werden.

Erster Abschnit.
Die Auflösung der gegenwärtigen Aufgabe zielt zu erhabenen Zwekken ab.

Wann in den Wissenschaften irgend eine Aufgabe befindlig ist, welche eine gründlige Beurteilung und glükklige Auflösung verdienet, so ist es gewiß gegenwärtige, wie in einem Staat das

 Justiz-

Justizwesen möge verbessert werden. Tausend andere dienen oft nur, die Neugierigkeit derer zu sätigen, die bloß ihre beschaulige Erkentniß zu erweitern bemühet sind, beweisen gar keinen, wenigstens nur einen sehr schwachen Einfluß in den Willen, und versprechen zur Belonung einer mühsamen Auflösung entweder einen sehr geringen Vorteil, oder einen Nutzen von nicht gar weitem Umfange.

Dieser aber würde kein Recht geschehen, wenn man bei der blossen Erkentniß, wie solches nun möglig sei, wolte bestehen bleiben. Die glükligen Folgen heilsamer und vernünftiger Gesetze zeigen sich zu reitzend, als daß der Wille solte ungerürt bleiben, und nicht geneigt werden, nach so fürtrefligen Glückseligkeiten zu streben, wenn gleich bei fehlerhafter Beschaffenheit der Rechte kein denselben entgegen stehendes Unglük zu befürchten wäre.

Die glüklige Auflösung dieser Aufgabe und die hierin sich gründende Volziehung dessen, wodurch sie entwikkelt worden, ist nicht etwa mit der Verbesserung der Sitten eines einzigen, mit der Wolfart sehr weniger Personen umschränkt. Die Ruhe und die Glükseligkeit ganzer Staaten sucht sie einem grossen Teile nach zu befördern. Auf eine volkommene Ausrichtung dessen, was darin vorgeschrieben wird, beruhet es, daß unter ganzen Völkern eine natürlige und lautere Gerechtigkeit hersche. Nicht allein aller Streit und Wiederwillen, so die Mitglieder dieser grossen Geselschaft trennet, muß folglig

dadurch

dadurch wo nicht gar aufgehoben, wenigstens aufs höchste vermindert werden; Und es kan bei solcher Einrichtung nicht weiter möglig sein, daß jemand in verworrene Händel solte verwikkelt und mit ewiger Unruhe und Verdruß geängstiget werden. Denn, eine Gerechtigkeit, die keine Abgänge kennet, eine unparteiische Gerechtigkeit, die auf die algemeine menschlige Natur gegründet ist, sol dadurch auf Erden wohnhaft gemacht werden, und einen ewigen Sitz erhalten.

Dis ist der nechste Zwek, wozu die Auflösung dieser Aufgabe abzielet. Was für entferntere Zwekke fast von gleicher Grösse würden wir aber nicht anfüren können, wenn dieser nicht allein schon hochgenug wäre, die Wichtigkeit dieser Aufgabe anzupreisen.

Doch müssen wir noch einen einzigen bemerken, der dadurch nothwendig zugleich würde erhalten werden.

Die Rechtsgelahrheit ist bisher aus einem unglükligen Irtum als von der Weltweißheit wesentlig verschieden angesehen worden. Man hat es als ausgemacht angenommen, daß die Wissenschaft der philosophischen Wahrheiten zur eigentligen Erlernung der Rechte entweder sehr wenig oder gar nichts beitrage.

Wenn wir nun den eigentligen Zwek der Wissenschaften ansehen, so ist derselbe kein anderer, als den Verstand zu erhöhen, um die Tugend erreichen zu können. Zu solchem werden wir aber durch keine Wissenschaft sicherer geleitet, als durch die Weltweißheit. Eine jede an-

dere ist nur in so fern hiezu bequem, in so fern ihr von derselben Licht und Stärke mitgeteilet worden.

Nun sehe man aber die Gründe dererjenigen an, die sich den Rechten widmen, sind es nicht die wenigsten, die sich den wahren Zwek des Studirens zu ihrem Ziel fürgestekt haben? Gibt es nicht die Erfarung daß bei den mehresten ihre Wissenschaft mit der Erwerbung ihres Unterhalts gleich enge Schranken habe? Muß also der eigentlige Zwek des Studirens nicht bei den wenigsten nur erhalten werden?

Denn daß die jetzige Beschaffenheit der Rechte viel zu weit entfernet sei, als daß der Verstand dadurch solte verbessert, die Vernunft geschärfet und die Tugend ermuntert werden können, nehmen wir hier als zu bekant an. Die Erfarung ist hierin auf unserer Seite und bestätiget es, daß je länger und je eifriger jemand denen Rechten obgelegen, derselbe dadurch desto ungewisser in seiner Erkentniß und desto dunkeler in seinem Verstande geworden.

Sollen nun aber Verstand und Tugend von denenjenigen, die sich den Wissenschaften widmen, unter andere ausgebreitet werden, wie ist es bei solchen Umständen wol möglig, da die mehresten den Rechten obliegen, und unter denen die wenigsten nach einem so erhabenen Ziel ringen, daß jemals diese Schätze unter den Menschen solten algemein werden können?

Im Gegenteil bemerke man aber, wie die Auflösung gegenwärtiger Frage, nach und nach

wird

wird entwikkelt werden müssen. Wir werden uns überzeugen können, daß der ganze Inhalt der völligen Beantwortung in diesen Worten enthalten sei; daß die Rechte nur alsdenn unverbesserlig geworden, wenn sie aus vernünftigen unumstößligen Gründen deutlig und ordentlig hergeleitet sind, kurtz, wenn man sie als einen wirkligen Teil der Weltweißheit dargestellet hat.

Wären nun die Rechte von der Weltweißheit gleichsam wieder erobert und derselben einverleibet worden, würde nicht einjeder, auch wenn es anfangs nur aus einem niedrigen Grunde geschähe, gleichsam heimlig gezwungen sein, die Weltweißheit als zu seinem Zwek unentbehrlig anzusehen, da ihm kein anderer Weg, seine eigennützige Absicht zu erreichen, offenstünde? Würde aber hiedurch nicht die Ausbreitung des Verstandes, und folglig der Tugend, als durch eine verstekte Gewalt befördert werden müssen? Wir können also die Aufname der Vernunft und die Ausbreitung der Tugend mit Recht auch als einen Zwek von der Auflösung gegenwärtiger Aufgabe ansehen.

Ja wir könten denselben ohne Zwang noch volständiger ausdehnen, und anmerken, daß sich derjenige auf eine mittelbare Weise nicht wenig den schönen Wissenschaften verbindlig machen würde, der hierin den Rechten wolte einen Dienst leisten. Allein es wird zu unserer Absicht schon hinlänglig sein, die bemerkten Vorteile als Zwekke gegenwärtiger Aufgabe gezeigt zu haben;

 und

und wir halten es für vorteilhafter, wenn sich beim Ausgange der Sache noch mehrere von selbsten zeigen, als wenn wir dieselbe durch ein alzugrosses Erheben gleich anfangs verdächtig machen.

Zweiter Abschnit.

Diese Aufgabe ist nicht jetzt erst erfunden, sondern vor Zeiten schon in Betrachtung gezogen worden.

Man mögte nun aber einwerfen; ob eine Hauptsache von so algemeinem und glükligem Einfluß in das Wol ganzer Völker bisher solte unerörtert geblieben sein? Nein, seit vielen Jahrhunderten ist man schon bedacht gewesen, nicht so wol eine glüklige Auflösung dieser Aufgabe zu erfinden, als vielmehr dasjenige sogleich ins Werk zurichten, was die Auflösung wird anraten, wenn die Frage sol wirklig gemacht werden.

In allen Staaten, so bald sie angefangen gesitteter zu werden, ist es zwar ein wirkliger, doch unkluger Ernst gewesen, dasjenige einzufüren, was zur algemeinen Glükseligkeit aller Mitglieder und zur Erhaltung einer algemeinen Gerechtigkeit dienlig ist.

Schon Cicero hat sich im Römischen eifrigst beflissen, dem verderbten Zustande der bürgerligen Gesetze abzuhelfen, und wolte zu dem Ende sein Vaterland mit heilsamen Gesetzen versehen. Cäsar bestrebte sich mit gleichem Bemühen solche Ehre zu erlangen

Kei-

Keinem aber derselben gelung es, bis endlig bei der höchsten Nothwendigkeit einer Aenderung Justinian Gelegenheit hatte, durch Einfürung eines neuen Gesetzbuchs seinen Namen zu verewigen.

Andere Veränderungen, so im römischen Staat zur Verbesserung der Rechte vorgenommen worden, können wir mit Recht stilschweigend übergehen. Die jetzt angefürte sind schon hinlänglig, unsern Satz zu bekräftigen. Und wir können es zugleich als einen Beweiß von der Wichtigkeit der Sache ansehen, daß die grössesten Geister in diesem mächtigen Staat mit Ernst darauf gedacht haben.

In den neuern Staaten hat es gleichfals nicht an einer sorgfältigen Bemühung gefehlet, denen Unbequemligkeiten abzuhelfen, die von der Unordnung und Verwirrung in dem Justizwesen verursacht werden. Die Einfürung des römischen Rechts zeugt wenigstens, daß man dadurch mit einmal die Rechte in so guten Stand setzen wollen, als man geglaubt, daß solches bei den Römern dadurch geschehen sei. Ob es aber nicht zugleich ein Zeugniß der Einfalt sei, daß man von den Römern als klug angenommen, was dieselben aus Witz einfältig gemacht, indem sie die Rechte von dem natürligen und gar zu leichten Wege abgelenket, weiß ich nicht.

Die hierauf gemachte Veränderungen der alten Gesetze, neue hinzugekommene Verordnungen und neue Proceßordnungen sind solche nicht Beweißtümer, so wol, daß das Justizwesen im Anfange nicht auf gegründeten Fuß ist

gesetzet worden, als auch daß man solches wieder zu verbessern ist bedacht gewesen?

Wir haben uns hierin, was die abwechselnden Veränderungen des bürgerligen Rechts anbetrift, denen Römern gleich gemacht. So wie dieselben ihre Gesetze von den Griechen geholet, so haben wir solche von ihnen angenommen. Sie vermehreten ihre Gesetze durch neue Zusätze, veränderten solche bald wieder und schaften sie bald wieder ab, biß endlig die Menge derselben zu einer solchen Grösse angewachsen, daß Justinian wegen des ungewiß und zweifelhaft gewordenen Rechts eine algemeine Veränderung vornehmen muste.

Die bei uns vorgenommene besondere Verbesserungen der Rechte unterdrükken solche nicht das zuerst angenommene römische Recht eben so, wie bei den Römern die zehn Tafeln von denen nach und nach gemachten neuen Gesetzen gänzlig verschlungen wurden? Solten wir also von den Zeiten Justinians noch wol weit entfernet sein?

Dritter Abschnit.

Gründe, warum die Auflösung gegenwärtiger Frage oder vielmehr die Wirkligmachung so oft mislungen.

Man solte sich nun in der That wundern, da gegenwärtige Frage eine Sache von der höchsten Wich-

Wichtigkeit betrift, auch so oft, mit so vielem Ernst von den grössesten Geistern in Betrachtung gezogen worden, daß dem ohngeachtet noch nie ein glükliger und unverbesserliger Ausgang erfolget sei. Solte es aber dieser Aufgabe nicht vieleicht eben so gegangen sein, als es nicht selten mit den öffentligen Berathschlagungen zu gehen pfleget? Man ist viel zu hitzig, wenn man eine Sache ins Werk richten sol, als daß man sich zu förderst eine Aufgabe von derselben entwerfen, so dann mit kaltem Blut ganz sorgfältig alle einzelne Stükke, wodurch dieselbe möglig werden könne, aufsuchen und dann allererst die wirklige Ausrichtung derselben vornehmen solte. Es ist schon genug, wenn nur ohngefehr eingesehen wird, was die Sache sei. Deutlige Begriffe scheinen den Fortgang der Sache vielmehr zu hindern, als daß sie denselben solten befördern können, und werden daher nicht gesucht. So dann muß es die ohngefehr eingesehene Beschaffenheit der Sache selbst geben, wie dieselbe nun anzugreiffen sei. Man schreitet glüklig zum Werke, und hält es für rathsamer, die in der Eil begangene Fehler durch die Erfarung sichtbar werden zu lassen, und alsdenn zu verbessern, als zuvor mit grosser Aengstligkeit einen deutligen Abriß von der unverbesserligen Einrichtung der Sache zu machen und nicht zu verbessern.

So wol in ältern als neuern Staaten sind gewisse Gesetzbücher, die das Justizwesen in sich begreiffen, eingefüret worden. Man hat aber nachgehends verschiedene Veränderungen und

Ausbesserungen der entdekten Fehler vorgenommen. Ist nun die erste Einrichtung auf einen unbewegligen Grund gebauet gewesen, warum hat man denn nachgehends so vielfältige Ausbesserungen vornehmen müssen? Und die nachfolgenden Verbesserungen der ersten verraten dieselben nicht, daß man bei der ersten Nachsicht nicht mehr bemühet gewesen einen deutligen Abriß der ganzen Sache zu machen, als bei der ersten Haupteinrichtung geschehen ist? Sind nicht die nach geschehener Verbesserung, wieder zum Vorschein gekommene Mängel der deutligste Beweiß, so wol, daß man zu Anfange nicht auf den rechten Grund gekommen, als, daß die Fehler nie gänzlig könten gehoben werden, wo man nicht biß zur ursprüngligen Quelle derselben wolte hinaufsteigen und selbige verstopfen?

Es ist unmöglig, daß die Folgen solten unterbleiben können, so lange der Grund derselben noch nicht zerstöret ist.

Gleichwol scheinet es fast augenscheinlig zu sein, daß man mit derselben Verbesserung hauptsächlig nur beschäftiget gewesen, ihren Grund aber weit von sich entfernet liegen lassen. Wie hat man sich aber auf solche Art wol jemals einen erwünschten Ausgang seiner Bemühungen versprechen können? Ein Feuer ist noch nicht gelöscht, wenn nur die Flamme gedämpft worden, eine Glut aber noch von der Asche bedekt wird. Zeitig oder langsam kan solche erreget werden, und in die vorige Flamme wieder ausbrechen. Was ist es also Wunder, daß auch hierin das

alte

alte Verderben von neuem sich wieder zeigen müssen, da gleichsam der Ausbruch der Fluth durch schwache entgegen gesetzte Dämme nur verhindert worden, der Ursprung aber bei seinem freien Auswurf verblieben ist!

Es wird also wol keine vergeblige Arbeit sein, die wir anwenden, diese Aufgabe in ihr völliges Licht zu setzen, und die ganze Sache gleichsam aufzudekken, damit der Grund eines so grossen Verderbens und so vieler Glükseligkeiten sichtbar werde. Im folgenden wird es noch augenscheinlig genug werden, wie wenig die jetzige Beschaffenheit des Justizwesens unverbesserlig zu nennen sei, und wie sehr desselben Fehler seine Tugenden aufwiegen. Es ist folglig nicht allein nicht vergeblig, sondern nothwendig eine glüklige Auflösung dieser Aufgabe zu wagen.

Der grosse Zwek, wozu dieselbe abzielet, solte mich zwar von diesem Unternehmen abschrekken, und mich zweifelhaft machen, ob meine Kräfte zu einer Arbeit stark genug wären, wodurch ein so wichtiger Zwek könte befördert werden. Es sol mich aber eben derselbe auch stark machen, das äusserste dieser Materie aufzusuchen, und mit geschärften Blikken den Umfang derselben zu durchschauen.

Ich werde niemals einen Satz anfüren, von welchem ich nicht gewiß bin, daß ich ihn mit Grunde werde behaupten können. Einen jeden werde ich mit dem andern aufs genaueste zusammen zu ketten bemühet sein, und hierin kein

Leeres

Leeres statt finden lassen, um meine Arbeit, so viel möglig, volständig zu machen. Weil aber Freiheit angenehmer ist, als wenn man seine Gedanken an gewisse Regeln zu binden unumgänglig gezwungen wird, so werde ich solches vielmehr in meinem Gehirne verrichten, und Mühe anwenden, die Fugen dieser Kette vor meinen Lesern verstekt zu halten.

Darf ich mir gleich nicht schmeicheln, daß diese Abhandlung ganz ohne Mängeln sein werde, und daß ich die ganze Materie glüklig solte erschöpfet haben, so verspreche ich mir von meinen Kräften auch zu viel, als daß ich eigentlige Fehler darin solte zugeben können.

Anjezo ist nichts mehr übrig, als daß ich mich noch wegen der ganzen Einrichtung dieser Abhandlung rechtfertige, und den Grund meines Gebäudes vor Augen lege.

Vierter Abschnit.

Entwurf der folgenden Abhandlung.

Eine Haupteigenschaft einer Schrift, wenn sie einer Wissenschaft ähnlig sehen sol, ist, wenn die grössern Teile derselben so neben einander geordnet und zusammen gefüget sind, daß man beim Anfange gleich einen Gesichtspunkt erhält, woraus man die übrigen zusammen in einer geraden Linie erblikken kan. Sie müssen in solcher Ordnung mit einander verbunden werden, daß

es

es nicht möglig ist, die letztern in die Stelle der ersten zu versetzen, so wie bei einer gemalten Allee, die hintersten Bäume den Rang der vördersten nicht erhalten können, ohne die ganze Ordnung und die Sache selbst zu vernichten.

Einzelne kleinere Teile einer Schrift können sich in der schönsten Ordnung darstellen; Sie passen sich aber in die Stelle nicht, worin sie gesetzt werden, und stehen uns im Wege, daß wir das Ganze nicht frei durchsehen und die völlige Weite desselben abmessen können.

Wollen wir nun gegenwärtiger Abhandlung diese Grundordnung zuwege bringen, so laßt uns unsern eigentligen Zwek vor Augen stellen. Nach solchem werden wir die vornehmsten Teile gehörig ordnen, und einem jeden seine rechte Stelle anweisen können.

Wir wollen hier die Aufgabe entwikkeln: wie das Justizwesen solle verbessert werden. Die Verbesserung einer Sache besteht nun aber in der Wegräumung seiner Fehler. Es setzt also solches zum Grunde, daß das Justizwesen fehlerhaft sein müsse.

So wie es nun ein Haptstük unserer Arbeit sein muß, zu zeigen, wie das bürgerlige Recht müsse verbessert werden; So müssen wir auch einen Hauptteil bestimmen, darin wir die Fehler desselben anzumerken haben. Wir können sonst zur Verbesserung einer Sache nichts anraten, wo wir nicht wissen, worin seine Fehler eigentlig bestehen.

Können wir nun aber wol die Fehler einer Sache einsehen, so lange wir die Sache selbst nicht kennen und einen volständigen Begrif davon haben? Mir brächte jemand eine verdorbene Uhre, mit dem Verlangen, daß sie wieder in guten Zustande solte gesetzet werden. Ich hätte aber noch nie eine gesehen, und wüste mir von solcher Machine keinen Begrif zu machen. Würde ich wol im Stande sein, die Fehler derselben zu finden, und dieselbe verbessert wieder abzuliefern? Würde ich nicht das Gute, was an derselben noch befindlig, für verdorben halten, und seine Fehler als Tugenden ansehen können?

So folgt also, daß wir zuvor einen Begrif von einer Sache haben müssen, ehe wir die Fehler derselben anzeigen können. Die Grundordnnng unserer folgenden Abhandlung legt sich also von selbsten dar.

Wir müssen zuvörderst bemühet sein, den Begrif vom Justizwesen ins Licht zu setzen und den ganzen Umfang desselben abzuzeichnen.

Nechstdem sind wir erst im Stande nach solchem die jetzige Beschaffenheit des Justizwesens zu beurteilen, und, worin es darin versehen ist, warzunehmen und die Fehler desselben anzugeben.

Können wir nun hierauf zeigen, wie die bemerkten Fehler müssen gehoben werden, so ist unser Zwek erreicht, wenn diesen dreien Stükken ein völliges Genüge geschehen ist.

Diese Ordnung hat ihren Grund in der Natur der Sache selbst, und soll daher das vornehmste

ste Gesetz sein, nach welchem wir unsere folgende Arbeit einzurichten uns bemühen werden. Denn diese wird unsere einzige Lehrmeisterin sein, die wir überal alleine wollen reden lassen.

Häufig angefürte Schriftsteller, Aussprüche bewährter Männer, welches nach altem Geschmak Gelehrsamkeit hieß, sind viel zu gekünstelte Zierraten, als daß wir diese natürlige Ordnung dadurch unterbrechen solten. Eine Schrift, die mit solchen Blumen durchwebet ist, zeigt dem Leser vielmehr unsere starke Belesenheit und mühsame Aemsigkeit im Samlen, als daß sie demselben seinen Beifal solte abnötigen. Wir verwerfen solches zwar nicht ganz und gar. In Schriften aber, wo es hauptsächlig aufs Ueberzeugen ankömt, befürchten wir die Unbequemligkeit, daß das Ansehen der angefürten Schriftsteller unvermerkt der Kraft der Beweise mit beitrete, und den gar zu leichten, unbilliger Weise, ein Gewicht beilege. Wir stehen auch in Gefar, wenn wir die Natur der Sache uns eigentlig vor Augen gestellet, ob wir nicht nach unserer Einsicht die Aussprüche anderer deuten, und ob wir eben diejenigen treffen solten die mit uns in gleicher Stellung die Sache angesehen. Solches aber weitläuftig zu zeigen, wäre so viel, als eine und eben dieselbe Sache zweimal zu sagen.

Wir haben überdem aus den Schriften, so mit der Unsrigen vom gleichem Inhalte sind, angemerket, daß die Verfasser derselben die Sache aus einem ganz andern Gesichtspunkte be-

trach-

trachtet, als aus welchem wir dieselbe ansehen.

Diejenigen, die die Fehler der Rechte gezeigt haben, füren nicht so wol verschiedene Fehler derselben an, als vielmehr verschiedene Umstände, Gründe einerlei Fehler.

Und die die Verbesserung des bürgerligen Rechts sich zum Zwek fürgesetzet haben, verfallen in denjenigen Fehler, der eben von uns ist bemerket worden. Sie wollen nur die Art und Weise geändert wissen, wie Justiz-Sachen sollen endschieden werden. Folglig halten sie sich nur bei den Folgen auf, und verbessern dieselben, lassen aber den Grund derselben gänzlig unberürt.

Ich habe mir also aus solchen zu meinem Vorteil nichts können zu eigen machen. Das ewige Gesetzbuch der Natur und die Vorschriften des Verstandes und der Vernunft sind die einzigen Quellen gewesen, woraus ich habe schöpfen können. Diese sind bei einem jeden verborgen und algemein. Daher glaube ich, daß es das bequemste Mittel sei, einen von Vorurteilen gereinigten Verstand zur Ueberzeugung zu bringen.

Ich schmeichele mir nicht einmal im geringsten, daß meine jetzige Arbeit die grosse Wirkung haben solte, daß eine wirklige Aenderung des bürgerligen Rechts hierauf erfolge. Ich gestehe selbst, sie ist noch viel zu unvolständig, als daß sie zu einem so grossen Werke als ein Probierstein dienen könte. Im Fortgange wird auch deutlig zu sehen sein, daß noch lange hiezu

zu nicht Zeit sei, und daß noch eine gute Anzal von Wissenschaften zuvor müste ins Licht gesezet werden, ehe man ein Werk unternehmen könte, woran auch die späteste Nachwelt nichts zu verbessern fände.

Vielleicht dient es einigen zur Ermunterung, sich von demjenigen unangenehmen und verwirten Wege zu entfernen, auf welchem man sonst die Gerechtigkeit zu suchen gewohnt ist, und sich auf denjenigen zu wenden, den Vernunft und Natur zur wahren Gerechtigkeit anweißt.

Vielleicht reizet andere der edle Zwek, daß sie das Ihrige dazu beitragen und an Erlangung desselben einen Anteil nehmen wollen, wenn sie das natürlige und vernünftige in den Rechten von dem bloß wilkürligen und erdichteten absondern.

Ich sehe zum voraus, es werde anfangs zu einer desto grössern Verwirrung gereichen, je mehr man sich bemühet, nur dasjenige zu erlernen und vorzutragen, was nach den Vorschriften der Vernunft als Recht erkant wird. Je grössere Unordnung und Ungewißheit ich in demjenigen werde erfaren können, welches ich doch ins feine gebracht zu sehen aufrichtigst wünsche, desto reichliger werde ich meine Bemühung belohnt halten, wenn ich derselben irgends einigen Anteil daran solte zuschreiben können.

Die höchste Nohtwendigkeit würde endlig alsdenn eine Aenderung erfodern. Und solte nicht da das vernünftige, natürlige und leichte über dem unnatürligen, gekünstelten und von der einfältigen Vernunft abweichenden die Oberhand behalten?

Das

* *

Das zweite Capittel.

Darin der Begrif vom Justizwesen aus einander gesetzet wird.

Erster Abschnit.

Der Anfang der praktischen Wissenschaften wird mit Grunde vom natürligen Zustande gemacht.

Denen Poeten ist es eigen, daß sie ihren Leser gleichsam in den Mittelpunkt ihrer abzuhandelnden Materie versetzen, woselbst ihn die Menge derer mit einem Blik übersehener Vorwürfe weit lebhafter rüren muß, als wenn sie solche demselben nach und nach einzeln hätten vorgestellet. Es ist in der That solches bei ihnen ein Meisterstük. Denn sie haben zum nechsten Zwek, ihre Vorstellungen aufs lebhafteste abzuschildern.

Einen Philosophen aber würde man mit Recht einer verkehrten Ordnung beschuldigen, wenn derselbe seinen Leser in die Mitte der Sache hereinziehen, und durch eine alzugrosse Menge von Vorstellungen denselben mehr verwirren als aufklären wolte. Seine Absicht ist nicht, seinen

Leser nur allein mit dem äusserligen Schmuk der Dinge zu vergnügen, sondern demselben die ganze Sache vor Augen zu legen, und die Deutligkeit der Vorstellungen zu befördern. Diese wird aber nicht erhalten, so lange unser Blik noch über verschiedene Vorwürfe ausgebreitet ist, und nicht auf einen einzigen zusammen gezogen wird. Die Grundregel seiner Ordnung ist folglig, das Ganze zu zergliedern und ein Stük nach dem andern einzeln vorzustellen, von dem einfachen anzufangen, und biß zu dem zusammengesetzten hinauf zu steigen.

Muß nun diese Regel in allen philosophischen Betrachtungen beobachtet werden, so kan hievon auch keine Ausname geschehen, in den Wissenschaften, die sich mit unsern Pflichten beschäftigen.

Diese sind verschieden nach den verschiedenen Zuständen, worin ein Mensch kan betrachtet werden. Von allen aber ist der natürlige Zustand der erste und einfachste. Daselbst wird ein Mensch nur bloß als ein Mensch betrachtet, ohne in irgend einer Verbindung mit andern zu stehen, woraus ihm gewisse Pflichten erwachsen könten.

In was vor einem Zustande ein Mensch auch sonst betrachtet wird, so hört derselbe doch niemals auf ein Mensch zu sein. Die Pflichten, die demselben als einem Menschen obliegen und in der

Mensch-

Menschligkeit gegründet sind, sind folglig demselben so wesentlig und nohtwendig, so unzertrenlig und nohtwendig die menschlige Natur ist.

Unmittelbar setzt die Natur allemal einen Menschen als Menschen auf die Welt, nicht aber als einen Bürger, Hausvater u. s. w. Die Wahl dieser Zustände hänget gröstenteils von des Menschen Wilkür ab. Folglig beruhet es auch auf seine Freiheit, ob er zu denen darin gegründeten Pflichten wolle verbunden sein, oder nicht, die Menschligkeit kan derselbe aber niemals ausziehen, und sich also der Pflichten nicht entledigen, die mit derselben aufs genaueste vereint sind. Sie sind folglig von einer höhern Nohtwendigkeit als die übrigen Pflichten, weil diese nicht eher statt finden, als wenn der Mensch nach seinem Wilkür diesen oder jenen Zustand sich gewehlet hat. Sie müssen daher allen andern vorgehen, weil sie mit ihm gebohren werden, und die übrigen Zustände und die darin gegründete Obliegenheiten zu diesen nur hinzu kommen. Diese müssen also nach jenen beurteilet werden, ob sie mit denselben bestehen können oder nicht. Und im Fal eines Wiederspruchs können jene nicht hintenanstehen, da sie von einer höhern Nohtwendigkeit sind und diese nur durch unsere Wahl zu unseren Pflichten geworden sind.

Die Pflichten im natürligen Zustande müssen wir also zuerst kennen lernen, ehe wir zu den

Pflichten der übrigen Zustände hinauf steigen können.

Der natürlige Zustand ist folglig der erste, den die Philosophen nach ihrer Grundregel zu betrachten haben.

Zweiter Abschnit.

Die Pflichten eines Menschen im natürligen Zustande sind zwiefach.

Wenn wir auf die menschlige Natur acht haben, so finden wir nicht allein, daß derselben ein Trieb beigeleget, vermittelst dessen die Menschen ihre eigene Glükseligkeit zu befördern verpflichtet sind; Sondern wir nehmen auch eine Neigung wahr, wodurch dieselben als Wesen einer Art, zu gleichen Zwekken bestimt, zu gleicher Glükseligkeit berechtiget und gleicher Bedürfnisse benötiget aufs genaueste mit einander verbunden werden.

Der erste Trieb ist der stärkste. Denn die Natur hat nicht gewolt, daß der Glükseligkeit des einen die Wolfart des andern solte aufgeopfert werden. Um aber das Band der algemeinen Menschenliebe, wodurch die Menschen solten zusammen gehalten werden, mit vereinten Kräften einander zur Beförderung der wahren Wolfart beizustehen, desto zärtliger zu machen, so ist es so genau mit der Eigenliebe verbunden worden, daß solches, ohne zugleich unsere eigene Wolfart zu stören, nicht getrent wird.

Im

Im Gegenteil befördern wir zugleich unsere eigene Glükseligkeit, wenn wir solches auf das festeste zusammen zu halten bemühet sind.

Wir fühlen eine unangenehme Empfindung, wenn wir dis Band, welches uns mit andern zusammenhält, zerreissen, und uns von ihnen absondern. Es thut uns aber ungemein wol, wenn wir mit ihnen in Geselschaft vereint bleiben. Wir haben uns in unsern Bedürfnissen gleicher Hülfe von ihnen zu erfreuen, als wir ihnen an unserm Teil erwiesen haben. Wir können aber keinen Anspruch auf einigen Beitrag zu unser Wolfart machen, so bald wir von ihnen getrent sind.

So wie wir also unser eigenes Glük zu besorgen schuldig sind, so sind wir auf gleiche Art auch verpflichtet, andern in Beförderung ihrer Wolfart beizutreten.

Diese Pflichten, weil sie aus einem Grunde entspringen, der der menschligen Natur eingepflanzet ist, weil wir solche andern aus Liebe erzeigen und die Ausübung derselben gegen uns vermöge der algemeinen Menschenliebe von ihnen erwarten, werden daher innere, **Liebes-Pflichten** genant.

Die Wissenschaft derselben macht die **philosophische Sittenlehre** aus.

Diese enthält nun bloß solche Pflichten in sich, die auf die Liebe beruhen, wodurch also andere wirklig volkommener gemacht werden So wenig nun die Liebe durch irgend einen Zwang erpreßt werden kan, so wenig ist es uns möglig

von andern zu erzwingen, daß sie ihre Kräfte zu unserm Besten verschwenden sollen. Wir müssen es also im natürligen Zustande geschehen lassen, wenn sich jemand von uns loßreist. Wir haben daselbst kein Recht, ihn mit zwange bei uns zusammen zu halten.

Wenn sich aber jemand unserer Selbstliebe wiedersetzte, uns in Beförderung unserer Wolfart verhinderte, etwas von dem Unsrigen nähme und uns wirklig unvolkommener machte, solten wir auch dabei wol gleichgültig sein müssen, und solches Verfaren ganz ohnmächtig anzusehen gezwungen sein?

Wenn wir auch da nicht befugt sein solten, Gewalt zu gebrauchen, so würde die Sittenlehre uns verpflichten, uns volkommener zu machen, und daß wir uns bei dem Unsrigen erhalten solten, was unsere Wolfart mit ausmacht, und uns gleichwol die Mittel hiezu nicht gestatten, folglig unmöglige Dinge von uns verlangen.

Die Natur hat uns einen weit stärkern Trieb zu unserer Selbsterhaltung eingepflantzet, als die Wolfart anderer zu befördern. Müsten wir es nun geschehen lassen, daß uns andere um unsere Wolfart brächten, so müsten wir verbunden sein, das Beste eines andern unserm eigenen Heil, und also die Liebe gegen andere der Liebe gegen uns selbst vorzuziehen. Wie könte aber der Streit zwischen den Pflichten gegen uns selbst, und die wir andern schuldig sind, wol augenscheinliger sein?

Wie

Wie nun die Natur sich allemal gleich bleiben muß und niemals wiedersprechen kan, so müssen wir ein Recht haben, andere, mit Zwange anzuhalten, uns in unserer Wolfart nicht zu stöhren, und uns nicht wirklig unvolkommener zu machen.

Und diese Pflichten des andern, uns in dem ruhigen Besitz des Unsrigen nicht zu beeinträchtigen, sind äussere, Zwangs-Pflichten.

Diese sind nun da eingeschränkt, wo die Pflichten angehen, wodurch andere uns in der That volkommener machen. Denn, uns nicht unvolkommener zu machen, wird eben nicht erfodert, daß bei dem andern eine Liebe gegen uns zum Grunde liege. Er kan solche Pflichten gegen uns beobachten, ohne die geringste Neigung gegen uns zu hegen. Er darf sich gegen uns nicht beweisen als ein Mensch, auch nicht, nicht als ein Mensch, sondern nur nicht, als kein Mensch, so hat er denselben schon ein Genüge geleistet.

Hingegen die Pflichten, die der andere zu unserer Volkommenheit zn beobachten hat, können keinem Zwange unterworfen sein. Denn sie haben die Liebe zum Grunde, welche aber nicht erpreßt werden kan.

Man würde auch nicht wissen, wo die Schranken solten gesetzet werden, wenn auch solche einem Zwange solten unterworfen sein. Wir würden es nicht beurteilen können, ob es nicht selbst zu des andern grössern Unvolkommenheit gereichen würde, wenn derselbe uns solte vol-

kommener machen. Wolten wir denselben dem ohngeachtet mit Zwange dazu anhalten, so würden wir denselben in der That zwingen, seine Selbstliebe der Liebe gegen andere hinten anzusetzen und also in den vorigen Wiederspruch verfallen.

Die Zwangspflichten erstrekken sich folglig nur dahin, daß andere uns nicht wirklig unvolkommener machen dürfen.

Und die Wissenschaft derselben macht das Recht der Natur, das Zwangs-Recht aus.

Dritter Abschnit.

Nach dem natürligen Zustande wird der geselschaftlige Zustand betrachtet, worin die Pflichten gleichfals von gedoppelter Art sind.

Der natürlige Zustand ist der aller freieste und uneingeschränkste. Wir können uns daselbst auf keiner andern Seite betrachten, als bloß allein auf der menschligen.

Wir sind daselbst also auch zu keinen andern Pflichten verbunden, als die in der Menschligkeit ihren Grund haben. Sol nun die Anzal unserer Pflichten vermehret werden, wollen wir uns andere zu unserer Wolfart noch näher verbinden, und wollen auch wir zu ihrer Glükseligkeit ihnen behülfliger sein, so müssen wir uns mit andern in eine nähere Verbindung einlassen, als in

in so fern wir als Menschen mit ihnen vereint sind. Diese nähere Verbindung mit andern kan in nichts anders bestehen, als daß wir mit gemeinschaftligen Kräften ein gewisses Gute zu befördern uns angelegen sein lassen. Dis Gute mag entweder in der Abwendung eines gewissen Uebels bestehen, oder in der That ein wirkliges daseiendes Gute zum Grunde haben.

Wenn wir mit andern in eine solche Verbindung treten, vermöge dessen wir mit gemeinschaftligen Kräften ein gewisses Gute, einen gemeinen Zwek zu erreichen uns vereinigen, so geraten wir in eine Geselschaft.

Dieser Zustand ist folglig der einzige, und also der nechste, den wir uns nach dem natürligen vorstellen können.

Er entspringt unmittelbar aus demselben. Denn die natürlige Pflicht eines Menschen, seine Wolfart in so hohem Grade zn befördern, als möglig ist, preiset uns schon den geselschaftligen Zustand als das beste Mittel an, ohne welchem wir dieser Pflicht kein Genüge leisten könten.

Der natürlige Zustand wird hiedurch zwar nicht gänzlig aufgehoben, doch aber näher eingeschränkt. Es steht uns alsdenn nicht mehr frei, bloß als Menschen zu handeln; Sondern wir müssen handeln als Menschen, die Mitglieder einer Geselschaft sind.

Und wenn von den Pflichten des natürligen Zustandes eine Ausname geschiehet, und der natürlige Zustand in so fern aufgehoben wird, so hat solches doch mehr einen Schein, als daß es

in

in der That sein solte, weil eben die Gesetze des natürligen Zustandes uns die Errichtung der Geselschaft angeraten, und folglig auch die Beobachtung derer darin befindligen Gesetze angeprie- sen haben.

In diesem geselschaftligen Zustande, besonders wenn die Errichtung der Geselschaft sich auf einen eigentligen Vertrag gründet, können, wie im natürligen, gleichfals eigentlige Rechte und äussere Pflichten statt finden. Denn das Natur-Recht schreibt uns die Haltung eines Vertrages als eine eigentlige Pflicht für. Folglig sind die Mitglieder einer Geselschaft eigentlig verpflichtet, dasjenige der Geselschaft und denen Mitgliedern zu halten, wozu sie sich als Mitglieder, den Zwek der Geselschaft zu befördern, durch einen Vertrag verbunden haben.

Die Wissenschaften dieser eigentligen Pflichten einer Geselschaft ist das geselschaftliche Recht. Und wenn es nur die Pflichten abhandelt, die allen oder mehrern Geselschaften gemein sind, das algemeine geselschaftlige Recht.

Insbesondere müssen wir aber denen innern Pflichten einen Platz im geselschaftligen Zustande einräumen. Die algemeine Verbindung, worin wir als Menschen mit andern stehen, wird durch Errichtung einer Geselschaft nicht aufgehoben, sondern vielmehr fester zusammen gezogen und enger gemacht. Denen wir also näher kommen, und in so fern wir mit ihnen genauer verbunden werden, denen sind wir auch die Pflich-

ten

ten der algemeinen Menschenliebe in so fern stärker zu erweisen verbunden.

Die innern Pflichten, die man im geselschaftligen Zustande zu beobachten hat, sind also von den Pflichten der algemeinen Menschenliebe des natürligen Zustandes nicht anders verschieden, als weil uns darin nur eine besondere Wolfart bestimt wird, die wir bei andern in so hohem Grade, als möglig ist, befördern sollen; auch die Personen uns näher angewiesen werden, bei denen wir unsere Neigung, die vorher sehr algemein war, gleichsam etwas näher zusammen ziehen und verstärken sollen.

Beides ist im natürligen Zustande nicht anders als bloß nach algemeinen Gründen bestimt. Die innern Pflichten der Geselschaften sind folglig eben diejenigen, die wir im natürligen Zustande zu beobachten haben, nur näher eingeschränkt und besonders angewant.

Die Wissenschaft derselben ist die geselschaftlige Politik. Und wenn sie die Pflichten betrachtet, die allen Geselschaften gemein sind, die algemeine geselschaftlige Politik.

Vierter Abschnit.

Vor Errichtung eines gemeinen Wesens können noch kleinere Geselschaften und in denselben die zwiefache Art der Gesetze betrachtet werden.

Der geselschaftlige Zustand ist zwar überhaupt der nechste, den wir uns nach dem natürligen vor-

vorstellen können. Wir können aber doch den Menschen nicht so gleich im bürgerligen Zustande, als in der grössesten Geselschaft betrachten. Es würde solches unserm Hauptgesetze zuwieder sein, wenn wir von dem allerfreiesten und uneingeschränkſten so gleich in den aller eingeschränkſten übergehen, und so viele zwischen Stuffen überspringen wolten.

Es ist wahrscheinlig daß die Menschen, durch Errichtung kleinerer Geselschaften, sich nach und nach angewönet, ihre Freiheit so sehr einzuschränken, als in der bürgerligen Geselschaft geschiehet. Ein gemeines Wesen ist gleichsam ein Behältniß von vielen kleinen Geselschaften. Unsere Grundregel erfodert es also, daß solche als einfache Teile eines Zusammengesetzten, von ihrem ersten Ursprunge, nach ihrer natürligen Folge betrachtet werden, wie aus denselben ein gemeines Wesen endlig erwachsen ist.

Wenn man diese Geselschaften, woraus ein gemeines Wesen bestehet, und die in Vergleichung desselben die kleinern Gesellschaften sind, vor sich ansiehet, ohne als Teile eines gemeinen Wesens, so betrachtet man dieselben in ihrem natürligen Zustande.

Diese Betrachtung hat den Vorteil, daß die Gesetze, die in denselben statt finden, alsdenn weit leichter und eigentliger können erkant und auseinandergesetzet werden, da sie mit den Gesetzen eines Staats nicht vermenget sind. Wir sehen die Verbindligkeit dieser Gesetze um so viel überzeugender ein, wenn wir erkennen, daß solche

natür-

natürlig sei, und in den Geselschaften statt finde, auch wenn sie im natürligen Zustande betrachtet werden. Die Verwirrung derer mancherlei Gesetze, die in einem Staat angetroffen werden, würde sonst unvermeidlig sein, wenn sie nicht durch dieses Mittel verhütet würde, vermittelst dessen dieselben ihrem ersten Ursprunge nach untersuchet und von andern unterschieden werden.

Es ist also der natürligen Ordnung gemäß, daß die kleinern Geselschaften, die ein gemeines Wesen ausmachen, vorher betrachtet werden, ehe wir in die allergrössesste Geselschaft übergehen können, worin jene als Teile derselben mit einander vereint sind.

Diese sind nun die Väterlige, Ehelige, Herschaftlige-Geselschaft und die aus denselben zusammengesetzte, Familien und Häuser.

Wie nun in einer jeden Geselschaft, wenn sie auf einen Vertrag gegründet ist, doppelte Pflichten und Gesetze statt finden; So können auch in diesen kleinern Geselschaften ein geselschaftliges Recht nebst der demselben entgegen stehenden Politik betrachtet werden.

Eine jede dieser Wissenschaften bekömt da ihren Namen von derjenigen Geselschaft, dessen Rechte sie insbesondere abhandelt.

So machen also die eigentligen Gesetze in der väterligen Geselschaft, das Recht, und die innern Pflichten, die Politik der väterligen Geselschaft aus.

Dieser Geselschaft wird wegen der grossen Aenlichkeit sogleich die Geselschaft zwischen Vormündern

mündern und Pupillen an die Seite gesetzet, und daher erwächst das Vormundschaftsrecht nebst der Vormundschaftligen Politik.

In der eheligen Geselschaft machen die äussern Pflichten das Recht, (ius gamologicum) und die innern Pflichten die Politik (prudentia gamol.) derselben aus. Und so auch in der Herschaftligen Geselschaft.

Wird eine Geselschaft aus zweien von diesen oder aus allen dreien zusammen gesetzet, so entstehet eine neue Geselschaft, deren äussere Pflichten das Oeconomische Recht, die innern aber die Oeconomische Politik genant wird.

Fünfter Abschnit.

Worin nun eigentlig das Justizwesen bestehe, und wie die Gesetze des bürgerligen Rechts von den übrigen Gesetzen des Staats unterschieden sind.

Anjetzo sind wir erst im Stande, deutlig zu sagen, was das Justizwesen oder das bürgerlige Recht eigentlig sei. Und die Bestimmug dieser Begrifs wird zugleich eine Rechtfertigung in sich enthalten, daß wir uns durch keine überflüßige Weitläuftigkeiten den Weg hiezu gebanet haben.

Bisher haben wir den Menschen gleichsam von seinem ersten Entstehen an betrachtet, und sind mit demselben alle Stuffen und nähere Verbindungen durchgegangen, worin derselbe sich befinden

finden kan, ehe er noch in ein gemeines Wesen eintrit.

Laßt uns nun den Grund untersuchen, warum die Menschen und die verschiedene kleinere Geselschaften nicht einzeln und getrent vor sich geblieben sind, und die Zwekke entdekken, aus welchen sie sich mit einander zu einer einzigen Geselschaft verbunden haben; So wird dasjenige ganz deutlig vor Augen liegen, welches wir in diesem Abschnitte sollen ausmachen.

Die Pflichten eines Menschen, die demselben als Menschen eigen sind, verbinden uns, unsere Glükseligkeit zu einem so hohen Grade zu treiben, als nur möglig ist. So lange wir noch uns selbst alleine überlassen sind, und von andern getrent leben, sind wir zu schwach, diejenige Wolfart bei uns selbst zu befördern, die gleichwol Vernunft und Natur von uns erfodern. Wir können aber mit gestärkten Kräften an dem Werke unserer Glükseligkeit arbeiten, wenn wir mit andern in Verbindung treten und mit gemeinschaftligen Kräften dahin zu streben beflissen sind. Die menschligen Pflichten verbinden uns also, daß wir uns mit einander in eine Geselschaft begeben, deren Zwek der höchste Grad der Wolfart aller einzelnen ist, die durch die vereinte Kräfte aller Mitglieder derselben sol befördert werden.

Dieser Grund, welchen die Menschligkeit an die Hand gibt, wäre der hinlängligste und hauptsächligste

sächligste gewesen, warum die Menschen sich mit einander zu einem gemeinen Wesen hätten verbinden sollen.

So aber gab die Unart derselben, da einige nicht allein die Menschligkeit von sich ablegten, sondern so gar eine Unmenschligkeit annahmen, ihnen noch einen wichtigern und nohtwendigern Grund an die Hand, aus welchem sie gedrungen wurden, sich in so grosser Anzal zusammen zu thun, als hinlänglig wäre, der äussern Gewalt zu wiederstehen, und sich nebst ihrer äussern Wolfart wieder unmenschlige Gewalt in Sicherheit zu setzen.

Die Sorgfalt, seine Glükseligkeit in einem höhern Grade zubefördern, wird da nohtwendig unterbrochen, wo man seinen gänzligen Untergang von sich abzuwenden beängstiget sein muß. Wir können unmöglig an der Erhaltung und Vermehrung unserer Glükseligkeit gedenken, so lange wir noch in banger Unruhe und Unsicherheit leben müssen.

Folglig ward die Erhaltung einer dauerhaften Sicherheit und nechstdem die Beförderung gemeinschaftliger Wolfart der Zwek derjenigen Geselschaft, die man ein gemeines Wesen, einen Staat zu nennen pfleget.

Werden nun die Menschen durch Errichtung dieser Geselschaft ihrer vorigen Verpflichtung erlassen? können da wol so wenig die Pflichten des natürligen Zustandes aufhören verbindend

zu

zu sein, als die Gesetze der kleinern Geselschaften ihre Kraft verlieren? Die Menschen legen dadurch die Menschligkeit nicht ab, wenn sie sich in einen Staat begeben, sondern verbinden sich vielmehr untereinander, solche noch mehr auszuzieren; Und die kleinern Geselschaften werden im gemeinen Wesen vielmehr noch näher verbunden, als daß sie daselbst solten getrent werden.

Es würde dem vornehmsten Hauptzwek des Staats zuwieder sein, wenn die Zwangs-Pflichten der vorigen Zustände daselbst ihre Kraft nicht behalten solten. Dieselben erfodern nichts weiter, als daß wir uns der harten Beleidigungen anderer enthalten sollen. Wie würde aber die Sicherheit können erhalten werden, wenn solche daselbst einem jeden solten frei stehen.

Können wir es nicht vielmehr als einen Teil dieses Zweks, oder als einen besondern Zwek mit ansehen, daß die Menschen sich desfals eine gemeinschaftlige Regierung erwehlet, damit sie durch fremde Kräfte andere zu Beobachtung ihrer eigentligen Pflichten anhalten könten, wozu sie sonst zwar ein volkommenes Recht hätten, welches sie aber wirklig zu machen sich allein zu schwach befänden? Und die innern Pflichten der vorigen Zustände kommen dieselben dem andern Hauptzwek eines gemeinen Wesens nicht vielmehr zu Hülfe, als daß sie demselben solten zuwieder sein? Es ist also nohtwendig, daß die Gesetze so wol des natürligen Zustandes, als in den

kleinern Geselschaften auch im gemeinen Wesen ihre volkommene Verbindligkeit behalten müssen. Sind dieselben aber wol eigentlig und zunechst um des letzten Endzweks willen in einem Staat vorhanden? Wir können uns dieselben vorstellen, ehe wir noch an einem Staat gedenken. Wenn wir den natürligen, und die verschiedene geselschaftlige Zustände durchgegangen sind, so kommen wir erst auf die Anrichtung eines gemeinen Wesens. Werden nun da nicht noch andere Gesetze erfodert, die demselben als einer besondern neuen Geselschaft eigen sind? Die vorigen Gesetze können zwar allerdings auch aus den Zwekken eines Staats erwiesen werden, weil es denselben gerade entgegen sein würde, wenn die Kraft derselben daselbst solte hinfallen. Dieselben sind aber doch nicht der ursprünglige und eigentlige Grund von solchen Gesetzen. Fliessen sie gleich mit einander, mit den Gesetzen, die einem Staat besonders eigen sein müssen, in eine Quelle zusammen, so werden sie doch auf einer andern Seite und auf einem andern Wege daraus hergeleitet. Es ist also der Natur der Sachen gemässer, wenn sie nach ihrem besondern Ursprunge und Ableitung betrachtet werden.

Wir können anmerken, daß es ein besonderer Grund der Verwirrung gewesen sei, daß man diese verschiedene Gesetze ihrer eigenen Ableitung nach nicht betrachtet hat. Im Gegenteil wird die ganze Sache dadurch deutlig, wenn man den besondern Ursprung dieser verschiedenen

Gesetze

Gesetze aufsucht, und ihre anfänglige Verschiedenheit und wie sie sich endlig vereinigen, kennen lernet.

Solten sich nun aber die Menschen im gemeinen Wesen einander nicht zu mehrerem eigentlig verpflichtet sein, als wozu sie in den vorigen Zuständen verbunden gewesen sind, und solte es daselbst ihrer Ehrliebe müssen überlassen werden, was die algemeine Menschenliebe und die Geselschaftligkeit von ihnen erfodert, so würde unsere Wolfart in vielen Stükken sehr unvolkommen befördert und ein sehr geringer Grad der Gerechtigkeit erhalten werden. Wir wissen, wie gezwungen sich dieselben zu demjenigen bequemen, was sie uns doch eigentlig zu leisten schuldig sind. Welchen Beitrag zu unserer Wolfart würden wir uns also wol von ihrer Menschenliebe versprechen können! Diese ist es aber doch, zu deren Erhaltung und Vermerung wir uns recht gemeinschaftlig im gemeinen Wesen verbinden. Wir werden daher leicht einige Regeln aus diesem Zwek erkennen, nach welchen einige innere Pflichten der vorigen Zustände im gemeinen Wesen in äussere müssen verwandelt werden. Ungeachtet diese verwandelte Gesetze keinen sonderligen Beweiß der Menschenliebe und der Gesitligkeit abgeben, so erzwingen sie doch von aussen einen Schein eines gesitteten Wesens, und werden daher zusammengenommen das **gesittete Recht** (*Jus humanus*) genant.

Diese verwandelte Gesetze, ungeachtet sie in einem Staat erst zu eigentlige Gesetze werden, gehören doch nicht zu denen Gesetzen, die einem Staat als einer neuen Geselschaft besonders eigen sind, sondern werden mit Recht zu den eigentligen Pflichten so wol des natürligen Zustandes als der kleinern Geselschaften gerechnet.

Ausser diesen kommen im gemeinen Wesen noch andere Gesetze hinzu, so zwar bloß im gemeinen Wesen statt finden, die aber doch zu den vorigen ganz bequem könneñ gezehlet werden.

Denn wenn die Menschen sich in einen Staat begeben, so erhält einjeder als Mitglied dieser Geselschaft einen besondern Stand, welchen er zu behaupten dnrch diese Verbindung ein volkommenes Recht bekömt. Dis ist das *Suum Civile*, welches ein jedes Mitglied, dem andern zulassen, volkommen verpflichtet ist. Die Gesetze und Pflichten, so hieraus entspringen, weil sie den Pflichten der vorigen Stände gleich sind, und nicht zum nechsten Grund haben, die Zwekke des Staats durch Beobachtung derselben zu befördern, werden daher mit solchen in gleichen Rang gesetzet. Und diese sind es, welche zusammen genommen das bürgerlige Recht oder das Justizwesen ausmachen.

Hiedurch glaube ich wird nun deutlig sein, wie die bürgerligen Gesetze von denen verschieden sind die ein Staat als eine besondere Geselschaft vor sich eigen hat.

Die

Die bürgerligen Gesetze können noch vorher gedacht werden, und haben schon ihre verbindende Kraft, ehe noch ein Staat errichtet wird. Die Gesetze eines gemeinen Wesens sind demselben als einer besondern Gesellschaft eigen, und können folglig vor Anrichtung desselben nicht statt finden.

Die bürgerligen Gesetze bestimmen solche Pflichten, die ein Bürger gegen den andern als Privatperson zu beobachten schuldig ist. Die Gesetze eines Staats hingegen bestimmen solche Pflichten, die nicht in Ansehung dieser oder jener Person nur, sondern in Ansehung der ganzen Gesellschaft zu beobachten sind.

Wir können diesen Abschnit nicht fürtrefliger beschliessen, und unsere Sätze mit keiner grössern auctoritæt bestätigen, als mit folgenden Worten des Antimachiavels, weil die Verschiedenheit dieser Gesetze gar eigentlig daraus zu ersehen ist.

Jl y auroit eu heist es mauvaise grace à Machiavel de dire que les peuples ont trouvé nécessaire à leur repos & à leur conservation d'avoir des *Juges* pour *regler leurs differends;* des *protecteurs* pour *les maintenir contre leurs ennemis* dans la possession de leur biens; des *Souverains* pour *réunir tous leurs* differens *intérêts en un seul intérêt commun.*

(*) Um nicht das Ansehen zu haben, als könte ich die Gedanken fassen, meine Leser zu hintergehen, so muß ich hier den Grund bemerken, warum dasjenige nicht erfüllet worden, welches ich doch im

Anfange versprochen habe. Die Beschaffenheit der Sache erfoderte es, wir musten dasjenige zuvor kennen lernen, welches wir nachgehends mit Grunde tadeln und verbessern wolten. Es war nötig, das Justizwesen in seiner volkommenen Gestalt vorzustellen, um aus der Vergleichung desselben mit seiner jetzigen Beschaffenheit die darin befindlige Fehler zu entdekken. Halten wir aber das gegenwärtige Capittel mit dem folgenden zusammen, so sehen wir, daß das Justizwesen nicht auf einerlei Art, sondern hier als eine Wissenschaft, im folgenden aber als ein Inbegrif der Gesetze ist betrachtet worden. Wolte ich gleich sagen, daß wir manche Fehler nicht würden bemerket haben, wenn wir dasselbe nicht zuvor auf gegenwärtige Art gekant hätten, so würde solches zu meiner Rechtfertigung doch nicht hinlänglig sein. Das lezte Capittel dieser Abhandlung wird aber dasjenige völlig ersetzen, was noch daran fehlen mögte. Wenn ich mein Versprechen völlig hätte erfüllen wollen, so hätte ich hier bemerken müssen, daß aus den benanten Wissenschaften die Gesetze müsten gezogen werden, und nachgehends alle diejenigen Eigenschaften der Gesetze anfüren, die in der Nomotesie als Tugenden derselben erwiesen werden. Ich konte mir aber zum voraus vorstellen, daß aus dem unten angefürten Grunde in dem lezten Capittel eigentlig würde gezeiget werden müssen, wie das Justizwesen unverbesserlig einzurichten. Daher hielte ich es für rahtsamer, gegenwärtiges Capittel lieber nicht volkommen zu machen, als das lezte unvolständig zu lassen, und die natürlige Ordnung dadurch zu unterbrechen.

Das

* * * * * * * * * * * * * * * * * * * *

Das dritte Capittel.

Darin die Fehler des Justizwesens bemerket werden.

Erster Abschnit.

Gründe, von welchen man auf das Verderben des Justizwesens schliessen kan.

Es wird natürliger Weise zum voraus gesetzet, daß eine Sache in verderbten Zustande sei, worin man eine Verbesserung anzuraten unternommen hat; auch daß man die Fehler einsehe, zu deren Wegräumung man gewisse Mittel an die Hand geben wil.

Da wir hier zeigen wollen, wie das Justizwesen könne verbessert, ja wie es könne unverbesserlig werden, und bereits, was das Justizwesen eigentlig sei, gesehen haben, so fürt die Ordnung uns ungezwungen auf die Anmerkung der Fehler desselben.

Ehe wir nun aber diese Fehler besonders anzeigen, so müssen wir vorher einige Merkmale aufsuchen, wesfals wir das Justizwesen für verdorben zu halten berechtiget sind. Wir müssen diejenigen Wirkungen anfüren, worin sich das Verderben des Justizwesens äussert, und wel-

che von der fehlerhaften Beschaffenheit desselben ein augenscheinliger Beweiß sind.

Die nachgehends anzumerkende Fehler werden wir als Gründe dererjenigen Folgen angeben, aus welchen wir zuvor das Verderben desselben überhaupt mit Recht geschlossen haben, nnd welche, wenn sie gehoben worden, zugleich den Untergang solches Verderbens nach sich ziehen, und dadurch die Sache in verbesserten Stande setzen.

So wie ein Uhrmacher bei einer schadhaften Uhre zuförderst darauf acht hat, worin der Fehler sich äussere, ob die Uhre zu langsam oder zu geschwinde gehe, oder gar stil stehe, nachgehends aber erst untersuchet, worin der Grund eigentlig von diesen Fehlern liege, und welches also diese Folgen verursache, so werden wir uns hierin gleichfals verhalten müssen.

Das Justizwesen, als ein Inbegrif derer Gesetze, bestimt das Verhalten der Bürger untereinander, wie dieselben in ihren Handlungen sich so gegeneinander bezeigen sollen, daß keinem derselben eigentlig zu nahe geschehe, sondern einem jeden sein volkommenes Recht wiederfaren möge. Es zielt folglig zu dem Zwek ab, daß nach solchen Vorschriften die Handlungen der Bürger sollen beurteilet und eingerichtet werden, um eine beständige Friedfertigkeit unter denselben zu erhalten.

Wenn man die jetzige Beschaffenheit der Menschen ansiehet, so ist es bei so mancherlei in ein-

ander

ander verworrenen Handlungen zwar nicht möglig, daß nicht manche Uneinigkeiten sich daher entspinnen solten. Je weniger solches aber vermöge der Beschaffenheit der Gesetze geschehen kan, je richtiger die Handlungen derer uneins gewordenen nach der Gerechtigkeit können beurteilet und die streitenden aus einander gesetzet werden, und je eher und bequemer vermittelst der Gesetze einem jeden sein Recht erteilet wird, desto volkommener ist das Justizwesen. Es stimt alsdenn mit seinem Zwek desto richtiger überein, der dadurch sol erhalten werden. Und wie aus solcher Uebereinstimmung die Volkommenheit einer Sache überhaupt beurteilet wird, so muß das Justizwesen alsdenn von desto besserer Güte sein.

Wenn nun die gerichtligen Klagen nicht gar zu häufig wären, wenn einem jeden, der sich vor Gerichte beschwerte und Recht hätte, auch wirklig Recht erteilet würde, folglig derjenige abgewiesen würde, der mit Unrecht eine Klage anbrächte, und wenn es dem gerechten Teile nicht sauer und kostbar gemacht würde sein Recht zu erhalten, so würde wol niemand mit Grunde den verderbten Zustand der Rechte sich einfallen lassen können. So wie man bei einem Menschen an keiner Krankheit gedenket, der sich in volkommener Munterkeit befindet, und dessen Cörper in allen seinen Teilen zu den ihnen gehörigen Handlungen volkommen aufgeleget ist.

Zeiget aber im Gegenteil die Erfarung durchgehends, daß die Anzal der gerichtligen Klagen zu stark anwachse; muß man öftere Klagen hören, daß dem gerechten Teile sein Recht vorenthalten oder doch zu lange verzögert werde, so urteilet man mit der grösten Warscheinligkeit, daß die Rechte verderbet sein müssen.

Zwar könten auch bei der unverbesserligsten Beschaffenheit derselben sich dennoch diese Wirkungen ereignen, und der Grund davon bei den Parteien und Richtern zu finden sein. Wil man aber nach der Warscheinligkeit gehen, so ist nicht zu glauben, daß die Rechte selbst nicht den größten Anteil daran haben solten, da bei öfterer Abwechselung der Richter, der Parteien und bei so verschiedenen Vorfallenheiten einerlei Verderben in unverrükter Ordnung fortdauret.

Ja, wären nun auch die Richter und Parteien mit ihren Fürsprechern gröstenteils Schuld an diesen Wirkungen, so würde man doch die Rechte selbst nicht gänzlig ausser aller Schuld halten müssen, weil sie denselben so lange eine Schutzwehre geben könten, hinter welcher sie solche Ungerechtigkeiten verstekt und ungerochen auszuüben im Stande wären.

Die angefürten Wirkungen wären folglig augenscheinlige Kenzeichen von der verderbten Beschaffenheit der Rechte, weil sie dem Zwek derselben gerade zuwieder stritten.

Sehen wir den ersten Grund an, woraus wir die fehlerhafte Beschaffenheit der Rechte schliessen

sen wollen, so mögte uns jemand einwerfen, daß es vielleicht mehr dem Verderben der Menschen als der Rechte könte beigemessen werden, wenn die Klagen zu häufig wären; und daß man die Anzal derselben nicht stark nennen könte, so lange man nicht wüste, ob solche bei gegenseitiger Beschaffenheit der Rechte würde vermindert sein.

Es ist wahr, wir müsten diese Einwendungen gelten lassen, wenn sich nur im folgenden nicht einige Fehler zeigten, worin man mit Recht den Grund von der starken Anzal der gerichtligen Klagen finden könte.

Die Unart der Menschen wird zwar dabei zu Hülfe genommen. Ist es aber eine Tugend der Rechte, daß jene sich derselben zu ihrem Dekmantel bedienen könne?

Wenn in den Rechten dunkele, zweideutige Aussprüche befindlig sind; wenn in denselben entgegenstehende Gründe und feine der einfältigen Vernunft unbekante Spitzfündigkeiten angetroffen werden, wodurch einer höchst ungerechten Sache ein Anstrich einer gerechten Klage kan gegeben werden, und es komt die Boßheit der Menschen hinzu, welche durch eigennützige Absichten anderer gereizt wird, das Unrecht als Recht vorzustellen, und zu behaupten, ist nicht der Grund von solchen angestelten Klagen hauptsächlig in der fehlerhaften Beschaffenheit der Rechte selbst zu finden? Würde die Boßheit ohne Beihülfe einer solchen Einrichtung der Rechte wol ausbrechen können?

Ja

Ja wenn auch jemand, die Boßheit gänzlig bei Seite gesetzet, vermeinet Recht zu haben, weil entweder die Rechte wegen zweifelhafter und dunkeler Endscheidung ihm scheinen auf seiner Seite zu sein, oder weil er bei sich wiedersprechenden Gesetzen in einigen einen Grund für sich zu finden glaubet, sind es nicht die Rechte selbst, die an solchen Klagen den grösten Anteil haben?

In dem Fal, wenn die Rechte klar und deutlig, der einfältigen Vernunft volkommen gemäß und mit dem angebohrnen Lichte der Natur übereinstimmend sind, ist folglich viel weniger Grund von häufigen Klagen zu finden, als wenn dieselben der menschligen Unart zum Schutz dienen können, eine ungerechte Sache mit einem gerechten Schein bekleidet ungeahndet zu wagen. Es ist nicht warscheinlig, daß es einem gewissenlosen Verteidiger der Ungerechtigkeit bei offenbaren und hinlängligen Aussprüchen der Gesetze gelingen solte, jemanden zu bewegen, eine ungerechte Klage anzustellen, dessen unglükligen Ausgang derselbe doch gewiß vorher vermuten können.

Und weiter können wir in diesem Stükke nicht gehen.

Wir könten diesen Grund aber auch überhaupt weglassen. Die übrigen Stükke, (wenn der Grund davon in den Gesetzen liegt, wie wir hier annehmen) sind dem Zwekke des Justizwesens zu augenscheinlig entgegen, als daß wir länger zweifelhaft sein solten, dasselbe für verderbt zu halten.

Daß

Daß nun der jetzige Zustand der Rechte so beschaffen sei, beweiset die täglige Erfarung hinlänglig. Auf solche können wir uns sicher berufen, ohne irgend einen Wiederspruch von jemandem mit Grunde zu vermuten. Und eine andere Art des Beweises kan auch hievon nicht angebracht werden.

Es kan sein, daß die Gesetze bisweilen offenbar ungerecht sind; es können die Richter von gerechten Gesetzen abgehen, und also ihren Ausspruch denselben zuwieder abfassen.

Solches wollen wir aber jedoch nicht behaupten. Im folgenden wird sich vielleicht schon ein bequemer Ort finden, wo wir anmerken können, daß die Gesetze nicht offenbar ungerecht sein dürfen, die Richter auch von denselben nicht abgegangen, und man doch nicht mit Unrecht sich darüber beklagte, daß einem nicht Recht wiederfaren sei. Wir werden aber dennoch den Grund hievon in den Rechten selbst antreffen können.

Wären nun aber auch diese Klagen nicht so häufig, daß man Unrecht da gefunden, wo man den Siz der Gerechtigkeit anzutreffen gehoffet hätte, so sind doch diejenigen algemein, daß die Erhaltung der Gerechtigkeit zu sauer und kostbar gemacht werde, als daß man ein so mühsames und kostbares Recht nicht selten mit einem baldigen Unrecht zu vertauschen hätte wünschen sollen.

Wir füren hier wieder die Erfarung zum Beweiß an. Dieselbe wird uns ihr Zeugniß nicht versagen können, daß diese angefürte Kenzeichen

chen eines verderbten Justizwesens nicht täglig sich ereignen solten.

Es wird daher nun nicht vergeblig sein, die Fehler desselben, worin der Grund davon befindlig ist, aufzusuchen und anzumerken.

Zweiter Abschnit.

Einige algemeine Beschaffenheiten von den jetzt anzufürenden Fehlern.

Diejenigen, die auf die Verbesserung der Rechte sind bedacht gewesen, und solche auch wirklig unternommen haben, haben mehrenteils nur die Art und Weise geändert, wie nach derselben die vorkommenden Fälle beurteilet und endschieden, und folglig die streitenden Parteien auseinander gesetzet werden. Sie haben durch eine veränderte Ordnung der Boßheit Eintrag zu thun geglaubet, und daß derselben dadurch ein Dam würde entgegen gesetzet werden.

Wir können daher urteilen, daß sie bloß die eigennützigen Absichten und Boßheit so wol der Richter als der streitenden Parteien nebst ihren Fürsprechern als die Quelle aller Unordnungen angesehen.

Zwar leugnen wir nicht, daß solche nicht gleichfals einigen Anteil daran haben solten. Hat sich aber das vorige Unheil, welches man unterdrükt zu haben vermeinet hat, dennoch wieder hervorgethan, so müssen wir urteilen daß die Rechte selbst

viel-

leicht bequem eingerichtet sein müssen, ein Dekmantel der Boßheit abgeben zu können.

Daher wollen wir den Grund der Unordnung nicht in der Unwissenheit der Richter und der streitenden Parteien, nicht in eigennüzigen Absichten und andern persöhnligen Fehlern derselben finden. Solches wollen wir bei Seite gesetzt sein lassen. Unsere Fehler sollen die Rechte und das Justizwesen selbst betreffen, so wie wir es im vorigen Capittel auseinander gesetzet haben, und in so fern es als ein Inbegrif der Gesetze betrachtet wird. Darin werden wir die wesentligen und Grundfehler aufzusuchen bemühet sein, welche von allen Unordnungen als die ursprüngligste und reichste Quelle anzusehen sind.

So gewiß dieselben einem jeden sein werden, und so augenscheinlig sie als Fehler werden in die Augen leuchten, so werden wir es doch für unsere Pflicht halten, dieselben als Quellen desjenigen Verderbens vorzustellen welches sich durch die Erfarung äussert, und wodurch uns die schlechte Einrichtung des Justizwesens verraten worden.

Sind dieselben nicht gar zu augenscheinlig gewiß, so wird es leicht sein, dieselben durch so etwas, welches am Tage lieget, augenscheinlig zu machen.

Die Art und Weise, die Ordnung, nach welcher die Fälle nach den Gesetzen entschieden werden, schliessen wir zwar von aller Schuld der bemerkten Unordnung nicht aus, und wollen solche daher auch nicht gänzlig aus der Acht lassen. Wir können aber die darin befindlige Fehler nicht

als wesentlige ansehen, die die Rechte als ein Inbegrif der Gesetze betrachtet, selbst angehen.

Die Erfarung kan uns hierin schon einiger massen zum Beweiß dienen, weil, wenn man solche gleich verändert hat, dennoch die vorige Unordnung dadurch nicht gehoben worden, sondern von neuen wieder zum Vorschein gekommen ist.

Ja wir getrauen uns zu erweisen, daß wenn auch die Ordnung, nach welcher die Handlungen nach den Gesetzen beurteilet und endschieden werden, ganz unverbesserlig eingerichtet wäre, diejenigen Fehler aber, so wir als Grundfehler ansehen, unverändert bleiben solten, es dennoch kaum merklig sein würde, ob jemals eine Aenderung wäre vorgenommen worden.

Im Gegenteil werden wir uns leicht überzeugen können, daß, wenn auch die Art und Weise, wie anjetzo nach den Gesetzen die vorkommenden Fälle endschieden werden, in ihrem gegenwärtigen Zustande verbliebe, und es wären die Hauptfehler nur geändert, wir gröstenteils schon denjenigen Vorteil zu hoffen hätten, den wir uns gleich anfangs von der volkommenen Verbesserung der Rechte versprochen haben.

Und hieraus würde eben am klärsten erhellen, wie wesentlig die jetzt folgenden Fehler sind, und daß solche dem Grunde der Sache weit näher kommen, als die von der Ordnung, nach welcher die gerichtligen Handlungen vorgehen, hergenommen werden.

Jene

Jene verdienen daher weit grössere Aufmerksamkeit und werden uns also weit mehr beschäftigen, da wir von den letztern gleichsam als im vorbeigehen werden zu reden haben.

Wie eine Schönheit alsdenn erst in die Augen fält, und ein merkliges dadurch gewinnet, wenn sie mit der Häßligkeit verglichen und zusammen gehalten wird; so werden die Tugenden der Rechte sich von selbsten und am klärsten zeigen wenn wir nur die Fehler derselben werden entdekt haben.

Je genauer wir also die Fehler des Justizwesens anzeigen können, desto leichter wird es uns sein, diejenigen Volkommenheiten auszumachen, die demselben eigen sein müssen. Und wir können hierin um so viel kürtzer sein, je weitläuftiger wir uns bei den ersten haben aufgehalten.

Ich zweifele zwar im geringsten nicht, daß nicht manche Fehler, die wir nicht angemerket haben, uns solten entwischt sein, und folget natürlig, daß wir daher auch nicht alle Volkommenheiten werden bemerken können, wodurch die Rechte in einen unverbesserligen Zustand gesetzet werden. Ich schmeichele mir aber doch, daß nicht leicht ein Fehler des ersten Rangs, den man zu den Hauptfehlern zehlen könte, uns solte verborgen geblieben sein. Und folglig werden es auch die wesentligen Grundtugenden der Rechte sein, die wir im folgenden anzugeben im Stande sind.

Die Fehler, welche uns etwa entgangen sind, werden grösstenteils nur die Ordnung betreffen,

nach welcher vor Gerichte die streitigen Sachen aus einander gesetzet werden. Sie werden eine Erfarung zum Grunde setzen, wodurch man angemerket, woher etwa die mehresten Klagen zu entstehen pflegen, wodurch dieselben so lange verzögert werden, und woher den Parteien die Erlangung der Gerechtigkeit so sauer und kostbar gemacht wird, ohne doch eigentlig den Grund hievon in der Beschaffenheit der Rechte selbst anzutreffen. Die darin sich gründende Verbesserungen werden folglig in solchen klugen Anstalten bestehen, wodurch die Proceßirsucht unruhiger Köpfe könte gehoben, und den eigennützigen Absichten so wol der Richter als der streitenden Teile selbst gehörig vorgebeuget werden.

Solches ist aber anjetzo nicht der eigentlige Zwek meiner Arbeit. Und hierin bescheide ich mich gerne, daß ich nicht alle Untugenden würde bemerken und die zu Abwendung derselben dienlige Mittel vorschlagen können.

Denn ich bin noch nicht derjenige,

Qui potuit rerum cognoscere causas.

Dritter Abschnit.

Die Menge der Gesetze ist so groß, daß es fast anzusehen, als wenn gar keine Gesetze vorhanden wären.

Gesetzt, es bäte uns ein Kranker, man mögte ihm eine Medicin geben, die ihm zu seiner vorigen Gesundheit wieder verhelfen könte. Man schlüge

schlüge ihm solches zwar nicht ab, man wiese ihm aber nur eine Apotek an, die mit tausenderlei auch ihm nützligen Artzeneien überflüßig angefüllet wäre, und überliesse ihm, sich daraus ein Mittel zu wehlen, wodurch er wieder genesen könte. Würde man demselben dadurch wol geraten haben? Er würde befürchten müssen, daß er sich so leicht ein Gift als eine heilsame Artzenei daraus zubereiten könte. Diese Furcht würde ihn abhalten, sich einiges Mittel daraus zu nehmen. Er würde in Zweifel und unendschlüßig bleiben. Wir hätten ihm nichts dadurch gegeben.

Wie viel anders ist es wol mit unsern Rechten beschaffen? Dieselben sollen uns den Weg anweisen, auf welchem wir gehen müssen, wenn wir anders gerecht und billig gegen andere verfaren wollen. Man hat uns aber eine so grosse Menge von Vorschriften gegeben, die sich auf so verschiedene Weise entgegen sind, daß wir unmöglig mit der Wahl einig werden können, welche wir uns insbesondere zu unserm Verhalten als eine Richtschnur erwehlen sollen. Dieselben verbinden uns, unsere Handlungen denselben gemäß einzurichten und ihnen nicht entgegen zu handeln. Gleichwol ist es nicht möglig, einen Teil derselben zu folgen, ohne es zugleich mit dem andern zu verderben. Sind wir also nicht so elend daran als der Kranke? Wir wollen durch Anweisung der Gesetze den Weg zur Gerechtigkeit finden. Durch so mannigfaltige auf so verschiedene Weise eingerichtete Gesetze wer-

 den

den uns so verschiedene Wege gezeiget, daß wir so leicht den Irweg wehlen, als den rechten Weg treffen können. Ist es nicht eben so gut, als wenn uns gar keine Vorschriften gegeben, und wir unserer eigenen wilkürligen Fürung wären überlassen worden?

Unsere Zeiten, glaube ich, werden denen wol nicht sehr ungleich sehen, da man hat sagen können, daß mit den Gesetzen einige Lastthiere könten beladen werden. Das Römische- und Canonische-Gesetzbuch, so weitläuftig sie auch sind, enthalten doch lange noch nicht alle diejenigen Gesetze in sich, nach welchen wir uns zurichten verpflichtet sind. Es kommen noch hinzu die Teutschen und Reichs Gesetze. Ein jedwedes Land, jedwede Provinz und Stadt hat seine besondere Satzungen und Constitutionen. Das Herkommen und die hergebrachten Gewohnheiten wollen auch die Kraft eines gültigen Gesetzes behaupten. Und diese alle sind so weitläuftig und so zerstreuet daß derjenige sich schon rühmen kan, es hoch gebracht zu haben, der solche durch lange Uebung und Erfarung kennen zu lernen das Glük gehabt.

Wie oft muß man nicht vor Gerichte verstummen, ungeachtet man seine Sache mit den schönsten ausgesonnenen Gründen unterstützet hat, wenn ein anderer, zwar nicht klüger, aber glüklicher, vonungefehr eine alte Verordnung und Edict aus dem Staube hervorgebracht und solches unsern bündigsten Beweisen entgegen setzet! Ist demselben solches Gesetz nur allein gegeben, oder

hätten

hätten auch wir uns gleichfals darnach richten sollen? Wie sind wir aber Schuld daran, daß ihm und nicht uns vielmehr solches von ungefehr in die Hände geraten. Man weiß, Unwissenheit, wenn sie sich entschuldigen lässet, sündiget nicht. Diese kan aber füglig endschuldiget werden. Denn was uns unbekant ist, darnach streben wir nicht. Wir müssen inzwischen aber darunter leiden. Unsere Handlungen werden gleichfals darnach beurteilet. Ist die Klage nicht natürlig, daß uns Unrecht wiederfaren, ungeachtet uns Gerechtigkeit geschehen?

Diese Beschaffenheit der Rechte wäre noch so halb leidlig, indem noch ein Mittel auszusinnen, wodurch diese Unbequemligkeiten einigermassen gelindert würden. Man könte nemlig einem erfahrnen Mann, der in Samlung der Rechte seine Jahre zugebracht, gute Worte geben, daß er einem seine Gelehrsamkeit mögte mitteilen, und sich alsdenn zu seinem Gebrauch die Gesetze daraus regelmäßig herausziehen. Ungeachtet solches zwar eine Arbeit werden würde, deren Endigung wir unsern Enkeln überlassen müsten, so kommen aber ausser den vorhin benanten Arten der Gesetze noch solche zum Vorschein, wodurch diese Arbeit ganz vergeblig gemacht wird.

Unter allen römischen Perioden, nach welchen man die verschiedene Beschaffenheit der Rechte betrachten kan, waren gewiß die Rechte zu der Zeit in dem kläglichsten Zustande, da es den Richtern bei jährlicher Abwechselung ihres Amtes

 frei

frei stund, neue Gesetze und Verordnungen zu geben. Dadurch wurden die vorigen alle Jahr um ein merkliges vermehret oder verändert oder zum teil und ganz abgeschaffet, kurtz aber dis dadurch erhalten, daß man bei einer so grossen Menge so veränderliger Gesetze endlig nicht mehr wuste, was Recht oder Unrecht sein solte.

Hält man unsere Zeiten nun mit solchen zusammen, so befinden wir uns, was das Justizwesen anbetrift, warlig in gleichen Umständen, ohne es einmal eigentlig zu wissen.

Unsere Rechtslehrer haben sich seit so langen Jahren schon das Recht angemasset, ihre Erklärungen der Gesetze, ihre Glossen und Meinungen denen Staaten als Gesetze aufzudringen. Man ist auch entweder so einfältig oder so höflig gewesen, ihnen zur Belonung ihrer, obgleich nicht wichtigen, doch mühsamen Arbeit solche Macht einzuräumen. Sie haben sich auch in diesem Ansehen bereits so sehr befestiget, daß man sich nicht mehr unterstehet, von einem Ausspruch, der in einem andern, wie wol etwas änligem Falle einmal gethan worden, abzugehen, solte er auch im Ernste als ein præjudicium erkant werden. Ob nun solches wol ihren eigenen Lehrsätzen zuwiederscheinet, weil nach denselben keine Privatperson Gesetze vorzuschreiben berechtiget ist, so ist doch der Beweiß hievon ganz augenscheinlig. Man blättere nur ein wenig die gerichtligen Schriften durch, so wird man auf allen Seiten eher einen Lauterbach, Böhmern, Brunnemannen, oder ein anderes grosses Licht dieser Art

funkeln sehen, als daß man eines Regenten und eigentligen Gesetzgebers Verordnungen daselbst solte angefüret finden. Sie sehen sich auch in so fern nicht als Privatpersonen an, sondern als solche, denen das Recht Gesetze zu geben durch ein uraltes Herkommen schon ist eigen geworden.

Daß nun denselben eine Art der Regierung zukomme, ist ausgemacht. Woher sie aber zu solcher Würde gestiegen sind, und worauf sich solches Recht eigentlig gründe, kan man nicht eigentlig ausmachen. Wenn man diese Regenten ansiehet, geräht man nicht auf den Einfal, als wenn es ein so feines Gewebe, wie das Pabstthum, sein sol, welches mit grosser List und Ueberlegung ist angesponnen worden. Vielmehr scheint es warscheinlig, das man wegen Beschäftigung mit der Aufname derer Domainen ihnen diese Regierung in Justizsachen als von ungefehr überlassen, weil solches doch nur besondere Streitigkeiten derer Privatpersonen betrift, die eigentlig mit dem gemeinen Besten in keiner näheren Verbindung stehen.

Das schlimste bei diesen Regenten ist, daß sie eben so oft abwechseln, als in den monarchischen Staaten die Oberhäupter. Denn ihre Regierungsform scheint gleichfals mehr monarchisch als aristokratisch zu sein, weil es das Ansehen hat, als wenn nicht leicht jemand dem andern bei seinem Leben in seinem Ansehen, Gesetze zu geben, Abbruch thun wil.

Daher werden nun die Gesetze so oft verändert, so oft sich ein neuer Gesetzgeber empor schwingt.

 Und

Und derjenige ist in dieser Würde bestätiget, der von veränderten Anmerkungen oder Erleuterungen über die Pandekten oder das canonische Recht einen ansehnlichen Band zu samlen geduldig genug gewesen, und einigemal in den gerichtligen Schriften angefüret zu werden das Glük gehabt.

Solche Erklärungen und Glossen wäre man nun genötiget sich eben so bekant zu machen und noch bekanter als die Gesetze selbst, weil diese durch jene gänzlig verdrenget werden. Und weil nach derselben eigenen Grundsätzen das leztere Gesetz dem erstern seine Kraft benimt, so wäre es nohtwendig sich eine Regententafel von diesen Gesetzgebern nach der Zeitordnung zu machen, woraus man ersehen könte, welche Gesetze der vorigen die folgenden in ihrer Gültigkeit gelassen oder durch neuere abgeschaft hätten.

Wie unendlig werden hiedurch nun nicht die Gesetze aufs neue vermehret, und wie ungewiß muß man bei denselben sein, ob sie noch als Gesetze gelten oder bereits schon abgeschaft worden.

Welcher Geist ist wol klein genug sich diese alle auf eine so mühsame Art zu samlen und bekant zu machen! Denn solte man einem grossen Geist diese Arbeit wol zumuten können, daß er sich um angenommene Meinungen und Vorurteile anderer so sorgfältig bekümmern, von einer jeden ihre Gebuhrtsstunde auskundschaften, und sich in der gelehrten Welt umsehen solte, ob und zu welcher Zeit ein anderer Regent eine gegenseitige Meinung angenommen?

Und gleichwol ist solches nohtwendig, wenn wir die ganze Menge derer Vorschriften wissen wollen, nach welchen in den Staaten das Verhalten der Bürger untereinander sol beurteilet werden. Ist es nicht augenscheinlig daß aus diesen Fehlern die grössesten Unordnungen entspringen müssen, woraus man überhaupt das Verderben des Justizwesens wargenommen hat?

Bei einer so erstaunenden Menge der Gesetze, die so zerstreuet und auf so vielfältige Art von einander abgehen und so öftern Veränderungen unterworfen sind, muß es aufs höchste ungewiß und zweifelhaft sein, was Recht und Unrecht sein sol.

Diejenigen, die bei sich nach vernünftigen Gründen überzeuget sind, daß sie Recht haben, müssen hiedurch furchtsam werden, ihre Sache zu wagen, weil sie sehen, daß ihre Gegner in solcher Menge von Gesetzen gleichfals etwas finden, welches sie für sich anfüren können. Der Boßheit werden hiedurch ja die Thore eröfnet, indem es derselben leicht ist, bei so verschiedentligen Aussprüchen etwas anzutreffen, wohinter sie sich recht tapfer zu wehren im Stande ist.

Die Richter selbst müssen ja bei solcher Beschaffenheit der Rechte aufs äusserste verwirt und ungewiß werden. Und wenn eine jede Partei etwas für sich anzufüren hat, was für ein anderes Mittel ist noch übrig heraus zukommen, als dieselben so lange mit einander streiten zu lassen, biß sie endlig durch die Langwierigkeit und vielen aufgewanten Kosten ermüdet sich selbst ein Urteil

tel fällen, womit sie beide vorlieb nehmen wollen.

Ist nun nicht der Grund da von demjenigen Verderben, welches die täglige Erfarung so augenscheinlig bekräftiget?

Vierter Abschnit.

Die vorhandene Gesetze sind eigentlig keine Gesetze, und grösstenteils nicht Gesetze des Justizwesens.

Ungeachtet in der Vernunftlehre die Regeln begriffen sind, wornach sich unser Verstand und Vernunft richten muß, wenn derselbe richtig und ordentlig denken und schliessen wil, so wäre es doch sehr uneigentlig geredet, wenn man dieselbe ein Gesetzbuch betiteln wolte. Man erwartet in einem Gesetzbuch vielmehr solche Vorschriften, nach welchen unser Wille solle gelenket werden. Gesetze sind das Regelmaß, nach welchem wir unsere Handlungen bilden sollen. Die Unternehmung derselben hänget nun aber zunechst vom Willen ab. Folglig ist es dieser auch, dem eigentlig nur Gesetze gegeben werden.

Sieht man nun aber unsere Gesetze an, so solte man glauben, dieselben wären vielmehr dem Verstande als dem Willen vorgeschrieben. Es gewint das Ansehen, als hätten sie mehr zum Zwek, den Verstand zu bessern, als vorzuschreiben, wie man sein Verhalten gegen andere einrichten solle.

Wozu dienten sonst wol die im römischen Rechte so häufig vorkommende Beschreibungen und Einteilungen. Sol man etwa verpflichtet sein, die gegebenen Begriffe und Einteilungen als richtig und unverbesserlig zu halten, wenn man gleich aus der Vernunftlehre eines andern überzeuget ist? Ich sehe sonst keinen Grund, warum man solche einer Reihe der Gesetze eingeschaltet hat, nach welchen wir unsere Handlungen einzurichten verpflichtet sind.

Und die im römischen Rechte befindlige Unterredungen, historische und critische Anmerkungen, Herleitungen der Wörter, und was sonst noch darin vorkommen mag, sollen solche Gesetze sein, oder kan man denselben keine verbindende Kraft beilegen? Das erstere können sie unmöglig sein noch werden. Gleichwohl sind sie in einem Buch befindlig, welches doch nur ein Inbegrif von Vorschriften unserer Handlungen sein sol. Kan es also wol eine Tugend der Rechte sein, wenn durch fremde eingeschaltete Sachen es schwer gemacht wird, dasjenige ausfündig zu machen, was eigentlig die Kraft eines Gesetzes besitzen sol? Ist es nicht ein Fehler der Rechte, wenn die Ordnung derselben durch entferntere Sachen unterbrochen wird, wenn dieselben dadurch weitläuftiger und verwirter gemacht werden?

Sehen wir auf den Begrif des Justizwesens, wie wir solchen in dem vorhergehenden Capittel auseinander gesetzet haben, so bestimmen

stimmen die Gesetze, welche eigentlig das bürgerlige Recht ausmachen sollen, nur bloß dasjenige Verhalten, welches im gemeinen Wesen ein Bürger gegen den andern als Privatperson zu beobachten eigentlig schuldig ist. Diejenigen Handlungen, die derselbe in Absicht der ganzen Gesellschaft zu unternehmen verpflichtet ist, welche zunechst zur Beförderung des gemeinen Bestens abzielen, werden nach andern Gesetzen eingerichtet, als die eigentlig das Justizwesen ausmachen. Es gehören solche zur Policei, wenn man dieselbe in einem weitläuftigern Verstande nehmen wil.

Unsere Gesetzbücher, worin das bürgerlige Recht enthalten ist, solten nun keine andere Gesetze zeigen, als welche eigentlig zu solchem könten gerechnet werden. Gleichwol ist aber nicht eine geringe Menge von solchen Gesetzen darin anzutreffen, die bloß der Policei eigen sind, und im geringsten nicht zum Justizwesen gehören.

Man sehe hierin nur das römische Recht an. Ich wolte sagen, alles was darin vorkäme, so von den Ädilen herrüre oder dieselben angehe, gehöre im geringsten nicht zum Justizwesen, sondern vielmehr zur Policei. Zum Exempel, Lex vn. D. de via publica & si quid in ea factum esse dicatur, und der Titel Ad Edictum Ædil: Denn wenn man auch das Amt derselben, so wie es uns in den römischen Altertümern beschrieben wird, ansiehet, so waren sie eben diejenigen, denen die Aufsicht in Policeisachen war aufgetragen worden. Die Gesetze und Verordnungen,

auf

auf deren Beobachtung sie zu halten gehabt haben, können folglig nicht zum Justizwesen gerechnet werden, sondern gehören vielmehr zur Policei. Daß aber solche vom Justizwesen weit entfernet sei, und nur solche Gesetze unter sich enthalte, die zunechst in Absicht des ganzen gemeinen Bestens zu beobachten sind, ist augenscheinlig, wenn man nur den Begrif von der Policei gehörig entwikkelt hat.

Es ist aber dis nicht der einzige Charakter, wodurch man im römischen Rechte diejenigen Gesetze, die nicht zum bürgerligen Rechte gehören, von den andern unterscheiden kan. Wir wissen, die Gesetze, die im gemeinen Wesen den Justizgesetzen entgegen stehen, sind dadurch von denselben abgesondert, weil sie einem Staate als einer besondern Geselschaft eigen sind. Sie haben zu nechst die Beförderung des gemeinen Bestens zu ihrem Zwekke, und an der Beobachtung derselben ist nicht etwa diesem oder jenem insbesondere, sondern der ganzen Geselschaft gelegen. Im Gegenteil wird auch durch Verabsäumung derselben, wenn solchen entgegen gehandelt wird, nicht einer insbesondere beleidiget, sondern es nimt zugleich das Ganze einigen Teil daran.

Nun finden wir im römischen Rechte viele *actiones*, welche einem jeden aus dem Volke anzustellen erlaubt war, und die man daher *populares* zu nennen pflegte. Ich stelle aber wieder den andern eine gerichtlige Klage an, wenn ich desselben Handlung dem Richter als den Gesetzen zuwieder vorstelle. In solchen Gesetzen woraus

man

man dergleichen actiones anzustellen verstattet hat, muß folglig etwas verordnet gewesen sein, welches zunechst zum gemeinen Besten abgezielet hat, und mit deren Beobachtung oder Verabsäumung eines jeden und also der ganzen Geselschaft Schade oder Nutzen ist verknüpft gewesen. Diese Gesetze haben also das Merkmal an sich, welches den Policeigesetzen bloß allein eigen ist, und gehören folglig nicht zum bürgerligen Rechte. Z. E. sehe man den Tit. D. de his, qui effuderint &c.

Eines jeden Geständniß nach wird solches nun wol nicht anders als ein Fehler der Rechte müssen angesehen werden. Denn da dieselben nur bloß ein Inbegrif von Justizgesetzen sein sollen, so stimt es mit dem Zwek derselben nicht allerdingst überein, wenn solche mit fremden Gesetzen, von ganz anderer Art durchwebet sind. Wir müssen solche entweder als Lükken ansehen, wenn wir sie wirklig als Gesetze von fremder Natur erkennen, oder wir lassen uns wol in der That verfüren, daß wir sie als Justizgesetze selbst halten.

Wir können anmerken, daß durch diesen Irtum die Ueberzeugung, daß die Rechte an der philosophischen Gewißheit, Deutligkeit und Ordnung so grossen Anteil haben, als irgend eine andere philosophische Wissenschaft, gewiß nicht wenig verhindert worden. Die Erfarung hat gewiesen, daß die Gesetze, welche den Justizgesetzen entgegen stehen, sehr häufigen Aenderungen nach den verschiedenen Umständen in einem

Staat

Staat unterworfen sind. Hiemit hat man nicht reimen können, daß gleichwol in der Philosophie alle Sätze aufs richtigste erwiesen würden und also nicht das Gegenteil derselben statt finden könte. Die unrichtige Meinung nun zu Hülfe genommen, als wenn die öffentligen Gesetze zum Justizwesen gehörten, hat diesen Ausspruch hervorgebracht: Das bürgerlige Recht könne an der Philosophie keinen Anteil haben.

Wolte ich hier diesen Zweifel von derjenigen Seite, von welcher er entsprungen, so wie er es verdiente, völlig heben, so würde ich in der That in gleichen Fehler verfallen, den ich hier eben bemerken wolte.

Ich muß daher den Zweifel wegen der Veränderligkeit der Gesetze eines Staats nur kurtz durch einen änligen Fal zu erläutern, und ihn dadurch wo nicht verschwindend wenigstens schwächer zu machen suchen.

In der Sittenlehre wird die algemeine Pflicht erwiesen, daß einieder die Gesundheit und Munterkeit seines Cörpers zu erhalten und zu vermehren solle beflissen sein. Nach Beschaffenheit der Umstände kan der Wein zu diesem Zwek bisweilen ein fürtrefliges Mittel sein. Werden nun dabei keine höhere Pflichten verabsäumet, so wird es alsdenn eine natürlige Pflicht, Wein zu trinken. Sind aber die Umstände verändert, daß wir durch den Wein eher unsern Tod befördern, als denselben noch länger von uns abhalten können, so ist alsdenn unsere natürlige Pflicht: uns des Weins vielmehr zu enthalten. Können wir

aber daher wol sagen, daß die Gesetze, wozu uns die Sittenlehre verbindet, veränderlig sind, und daß sie also nicht gewiß können erwiesen werden? Bleibt nicht vielmehr das entfernteste höchste Gesetz unverändert und allemal einerlei, und wird nur verschiedentlig angewant, nachdem die Umstände verändert sind?

Eben so verhält es sich mit den Gesetzen, die einem Staate besonders eigen sind. Die algemeinsten Regeln werden in der Politik richtig erwiesen und bleiben allemal einerlei. Nur die Anwendung derselben muß verschieden sein, nachdem die Umstände eines Staats verändert sind. Durch die Anwendung des algemeinen bei einem besondern Fal entstehet ein besonderes bestimteres Gesetz. Solches ist allerdingst veränderlig, so veränderlig der Fal ist, bei welchem die Anwendung gemacht worden. So weit läßt sich aber in der Politik ein Philosoph nicht bis ins kleine herunter, sondern bleibt nur bei den höchsten algemeinen Regeln bestehen, ohne zugleich die Anwendung derselben auf alle verschiedene kleine Umstände zu machen.

Von ganz anderer Art sind aber die Justiz-Gesetze. Selbige werden nicht bestimt in Absicht des gemeinen Bestens in einem Staate. Sie sind folglig nicht denen Veränderungen unterworfen, welche bei den veränderligen Umständen im gemeinen Wesen nohtwendig sind. Es sind Gesetze, die ein Mensch gegen den andern unverändert zu beobachten schuldig ist, und gründen sich auf eine nähere Weise in der Natur desselben, die allemal einerlei bleibt. Wären

Wären nun diese Gesetze ihrem wahren Ursprunge nach betrachtet, und dadurch von den Gesetzen eines Staats abgesondert worden, so mögte man vielleicht glükliger gewesen sein, diejenigen zu gewinnen welche sich wiedersetzet, der Philosophie einen Eingang in die Rechtsgelahrheit zu verstatten. So aber sind sie mit jenen in einer Classe versetzet worden. Der Zweifel, daß solche gleichwol veränderlig wären, ist ihnen unauflößlig vorgekommen. Was ist es daher Wunder, daß auch diesen gleiches Schicksal hat wiederfahren müssen.

Es ist dis aber nicht die eintzige Unbequemligkeit, die aus der Vermischung dieser Gesetze von verschiedener Art entsprungen ist.

Man weiß, daß die Gesetze eines Staats auf eine ganz andere Art müssen verhandelt werden, als diejenigen, die zum Justizwesen gehören. Aus der Beschaffenheit derselben, insbesondere der Policei Gesetze im engsten Verstande genommen, liesse es sich leicht zeigen, daß solche auf eine weit kürtzere Art vor Gerichte müsten zur Ausübung gebracht werden, als solches bei den Justizgesetzen möglig ist.

Die Gesetze eines Staats gehen nun zwar die ganze Geselschaft an. Weil es aber nun nicht möglig ist, daß sie einem jeden Mitgliede gleich nahe angehen solten, so muß eines derselben jedesmal aufs nechste mit ihnen in Verbindung stehen. Werden nun solche mit den Justizgesetzen gleich weitläuftig vorgenommen, was ist es also Wunder, wenn derjenige, der mit denselben

in der genauesten Verbindung stehet, über die Verzögerung der Gerechtigkeit sich billig beklagen muß.

Die römischen Rechtsgelehrten haben solches wol gewust, daß bei den öffentligen Gesetzen eine kürtzere Art zu verfaren nötig wäre, als bei den Gesetzen des Justizwesens. Man findet desfals im römischen Rechte, daß von der solennen und ängstligen Art, vor Gerichte zu verfaren, nicht selten eine Ausname gemacht worden. Es gehören hieher die Interdikte. Denn solche waren nichts anders, als Befehle des römischen Richters, daß eine Sache solte kurtz und ohne denen bei den Gerichten sonst gewönligen Solennitäten abgethan werden.

Weil nun insbesondere die öffentligen Geschäfte, mit welchen die ganze Geselschaft in Verbindung stehet, eine solche Art zu verfaren erfodern, so werden wir auch mehr Policei= als Justizgesetze da antreffen, wo solche Interdikte befindlig sind.

Die Vermischung dieser verschiedenen Gesetze muß aber auch daher zu nicht geringer Unordnung gereichen, weil die Policei=Gesetze ihrer Natur nach öfteren Veränderungen unterworfen sind. Dieselben werden abgeschaft, so bald die Umstände verändert sind, und ihre verbindende Kraft verschwindet von selbst, wenn die Umstände abwechseln, unter welchen sie nur gültig sein können. Sind sie nun einem Gesezbuch einverleibet worden, welches eine beständige Vorschrift zu unsern Handlungen sein sol, wie ungewiß und

zweifelhaft müssen wir nicht dabei sein, ob wir sie als Gesetze noch anzusehen haben oder nicht? Wie schwer fält es nicht oft aus den Umständen zu urteilen, welche und in wie fern sie unkräftig geworden sind, und wie leicht können sie nicht andere, mit denen sie umgeben sind, in solche Ungewißheit mit hereinziehen und dieselben in ihrer verbindenden Kraft gleichfals schwächen, so wie in einer lustigen Geselschaft ein unaufgeräumter Kopf andere nohtwendig in ihren munteren Unterredungen unterbrechen und endlig wol gar auf verdrieslige Gedanken mit sich fortreissen muß.

Ist nun aber die Ungewißheit der Rechte, ihre gar zu grosse Weitläuftigkeit und Verwirrung gröstenteils schuld an demjenigen Verderben, welches die Erfarung zeiget, so müssen wir diesen bemerkten Fehler gleichfals unter die Hauptuntugenden rechnen, ob derselbe gleich nicht die allerreichste Quelle ist, woraus die grössesten Unordnungen in dem stärksten Masse hervor quillen.

Fünfter Abschnit.

Die Gesetze sind der Natur und der Vernunft nicht aufs volkommenste gemäß eingerichtet.

Der Herr von Leibnitz hat in seinen Gedanken von den Mängeln der römischen Rechte hauptsächlig nur die Dunkelheit und Weitläuf-

keit als Fehler derselben angemerket. Er setzt aber dabei als gewiß zum voraus, daß die Gesetze mit der gesunden Vernunft volkommen übereinstimten. Es ist solches auch in der That die erste Grundtugend der Gesetze, daß dieselben vernünftig sein müssen. Und daher können wir es als einen der vornehmsten Hauptfehler ansehen, wenn wir finden, daß sie der einfältigen Vernunft nicht aufs vollenkommenste gleichmäßig eingerichtet worden.

Wenn wir die vorigen Zeiten, da die Gesetze sind aufgesetzet worden, mit den neuern vergleichen wollen, so können wir freilig die darin vorgegangene Abweichungen von dem Wege der Natur und der Vernunft denselben so hoch nicht anrechnen. Die Wege, auf welchen man zur wahren Gerechtigkeit gelanget, waren bei denselben noch lange nicht so ausgebähnet und erleuchtet, als in den neuern Zeiten dieselben beschaffen sind. Sie hatten bei weit nicht so viele und so grosse Vorteile vor sich, durch deren Hülfe sie den rechten Weg hätten finden und darauf beständig verbleiben können, als uns anietzo sind verschaffet worden. Die Grundwahrheiten sind bereits in das helleste Licht gesetzet, und genau bestimt und eingeschränkt worden. In dem ganzen Gebiethe der philosophischen Warheiten ist ein jedwedes Strich besonders abgezeichnet, und einem jeden sein gehöriges Maaß und Grenzstein gesetzet werden. Die Regeln, nach welchen wir sowol die Begriffe aufs strengste prüfen, als auch die Wahrheiten

auf

auf das richtigste miteinander verbinden und daraus die darin eingeschlossene Wahrheiten nach ihrer wahren Ordnung aufs genaueste herleiten können, sind uns bereits aufs volkommenste aufgekläret worden. Und ich wolte sagen, daß daher auch das Vermögen richtig und ordentlig zu denken bei weit nicht zu so hohen Graden gestiegen, als es bei uns dazu gekommen ist. Zugeschweige, daß sie vorher die Wissenschaften hätten entwerfen und dann allererst die Gesetze darnach abfassen sollen, so setzten sie vielmehr die Gesetze auf, ohne eine unverbesserlige Richtschnur zu haben, nach welcher sie die Richtigkeit und Odnung derselben hätten beurteilen können. Ist es also wol zu verwundern, wenn ihnen manche Sätze ganz gleichgültig vorgekommen, deren Bestimmung sie dem blossen ungefehren Wilkür lediglig überlassen haben? Die Natur läst zwar keine menschlige Handlungen volkommen gleichgültig und unbestimt. Sie verbirgt aber nicht selten den Grund der Sitligkeit so weit, daß wir uns mit grosser Mühe viele Zugänge eröfnen müssen, ehe wir denselben entdekken können. Es kan nichtallemal unmittelbar aus der Natur des Menschen und der Handlung bestimt werden, wie dieselbe müsse eingerichtetwerden. Wir müssen öfters von dem Hauptgrunde der Sitligkeit manche Gesetze durchgehen, ehe wir bei dem entfernteren die Beschaffenheit desselben fest setzen können. Es hat solches seinen Grund zunechst in einem andern Gesetze, und nimt auf solche Weise nur seinen Ursprung von der algemeinen Haupt-

Quelle der Sitligkeit. So lange nun noch diese Zwischenstuffen fehlen, so lange ist es auch nicht möglig, daß wir zu den entfernteren Gesetzen hinansteigen können, und ihre eigentlige Beschaffenheit kennen lernen. Es fehlet uns noch der Grund, das nechst vorhergehende Gesetz, nach welchem wir solche beurteilen müssen. Es hat folglig das Ansehen, als wenn die Bestimmung derselben gleichgültig und keine besondere Moralität habe. Daher wird es denn einem ungefehren Wilkür überlassen. Weil aber dieser sehr trieglig ist, wäre es nicht vielmehr zu verwundern, wenn sie es in allen Stükken richtig getroffen hätten, als da sie es nicht selten hierin versehen haben?

Wir können es aber nicht allemal einem Unvermögen zuschreiben, wenn es hierin nicht volkommen glüklig geraten ist. Sie sind oft mit Fleiß von dem gar zu leichten Wege der Natur abgewichen, und gehen gleichsam schlangenweise über denselben, daß man sich allein und ohne sonderbare Kentniß ihn zu betreten nicht getrauen darf. Man ist vielmehr eines Wegweisers benötiget, damit man von dem rechten Wege nicht völlig abkomme. Und hiezu dienen nicht selten die so genanten Cautelen, welche uns da wieder zu rechte weisen müssen, wo wir uns am leichtesten entfernen könten.

Solches ließ aber ihre falsche Politik nicht anders zu. Dieselbe erfoderte es, daß sie den geraden Weg der Natur, so viel möglig, verwirt machten, damit sie den einfältigen Pöbel wenigstens

stens auf eine Art unter sich zu halten Gelegenheit haben mögten.

Desfals können wir nun aber ihre begangene Fehler nicht für unverbesserlige Tugenden halten, wenn sie auch gleich bisweilen aus einem Unvermögen entsprungen sind.

Wir wollen zwar nicht behaupten, daß ihre Gesetze dem Ausspruch der Natur schnur straks zuwieder abgefasset worden, und daß solche einer offenbaren Ungerechtigkeit können beschuldiget werden. Sie haben dieselben nur nicht der höchsten Vernunft volkommen gemäß eingerichtet.

Und solches können wir mit Exempeln hinlänglig bestätigen. Laßt uns nur die Lehre von Testamenten ansehen. Da finden wir, daß nach römischen Rechten der Erbe, wenn er jemandes Verlassenschaft angetreten, verpflichtet gewesen sei, die Schulden des Erbeinsetzers ohne alle Ausname zu bezalen, wenn solche sich gleich weit über das hinterlassene Vermögen des Verstorbenen hätten erstrekken sollen.

Von dieser Verbindligkeit des Erben weiß aber die einfältige Vernunft nicht. Dieselbe glaubt, es sei da kein Testament vorhanden wo das Vermögen fehlet, von welchem jemand als Eigenthumsherr könne ernant werden, und sei in dem Fal der ernante Erbe nicht eigentlig als Erbe anzusehen. Solcher ereigne sich aber, wenn die Schulden des Erbeinsetzers dasjenige weit überwögen, was derselbe annoch im Besitz hätte.

Die Vernunft weiß keinen gegründeten Unterscheid zwischen ein Testament und Fideicommiß, so wie der Begrif von dem leztern im römischen Rechte anfangs angenommen worden.

Sie macht sich auch den Begrif, den die römischen Rechte von einem Erben annehmen, nicht zu eigen. Sie hält einen Legatarium gleichfals für einen Erben, und siehet es als ein Spielwerk an, wenn jemand, dem zuförderst das ganze Vermögen vermacht worden, nachgehends alle einzelne Teile von solchem an andere auszalen solle, und kennet daher keine Falcidische Verordnung.

Von so vielen und ängstligen Ceremonien und äussern Solennitäten, die bei Verfertigung eines Testaments solten erfodert werden, als nach dem römischen Rechte nötig waren, weiß dieselbe gleichfals nicht. Denn sie leitet solche aus ganz andern Gründen her, und kennet die gekünstelten und wilkürligen Gründe des römischen Rechts gar nicht.

Siehe hievon Herrn Langemacks Phil. Abhandlung der Lehre von Testamenten.

Wir könten hier noch anfüren, was die römischen Rechte von solchen Verträgen verordnet hatten, wozu wir durch ein betrügerisches Blendwerk verleitet worden, und daß die nachgehends verstattete restitutio in integrum nach der Vernunft überflüßig wäre.

Wir würden aber niemals zu Ende kommen, wenn wir das ganze römische Recht auf solche

Art

Art durchgehen, und alle Gesetze desselben mit der Vernunft wolten zusammen halten, ob solche mit derselben volkommen übereinstimten oder nicht.

Wir können bei diesen gegebenen Exempeln anmerken, was wir im ersten Abschnitte dieses Capittels versprochen haben, daß nemlig die Gesetze nicht offenbar ungerecht sein dürffen, und man dennoch sich mit Recht zu beklagen Ursache habe, daß einem nicht Recht wiederfaren, wenn man gleich nach denselben beurteilet worden.

Denn, wenn z. E. einmal in den Rechten festgesetzet worden, daß der Erbe, wenn er jemandes Erbschaft angetreten, die sämtligen Schulden des Erbeinsetzers bezalen solle, stehet es demselben vor Antretung der Erbschaft nicht frei, bei sich zu überlegen, ob er sich dazu endschliessen wolle oder nicht? Derselbe weiß die Verordnung der Gesetze, wozu er in dem Falle verpflichtet sei. So bald er nun den Endschluß gefasset und die Bezalung der Schulden auf sich genommen, kan man alsdenn wol sagen, daß demselben Unrecht darin geschehen, welches er mit seiner Bewilligung übernommen, gesetzt auch, daß er in seiner Rechnung geirret hätte? Wäre es demselben nicht frei gewesen, die Erbschaft vielmehr gänzlig auszuschlagen?

Wie wenn aber der Erbe der Verordnung in den Gesetzen nicht kundig, bloß nach seiner vernünftigen einfältigen Ueberlegung handelt, und sich dadurch unwissend und wieder Willen solche Unbequemlichkeiten zuziehet, hat er nicht Grund

sich zu beklagen; daß ihm Unrecht wiederfare, ungeachtet sein Verhalten nach den Gesetzen beurteilet wird? Er hat mit Grunde vermuten müssen, dieselben würden mit der natürligen Einfalt der Vernunft vielmehr übereinstimmen, als daß sie davon abgehen solten. Ist es demselben also wol beizumessen, daß er sich vorher nicht erkundiget, in wie weit die Gesetze gekünstelt wären und von der Natur abgingen?

So wird es gleichfals in den Fällen beschaffen sein, wo zur Gültigkeit dieser oder jener Handlung in den Gesetzen viele äussere Solennitäten erfodert, und solche doch nicht nach ihrem wahren Grunde beurteilet werden. Man kan gleichfals solche Gesetze keiner offenbaren Ungerechtigkeit beschuldigen. Es wird demjenigen, der dergleichen Handlungen nicht vergeblig unternehmen wil, nur etwas schwerer dadurch gemacht. Allein hat derselbe oder ein anderer desfals wol Ursache, sich über eine Ungerechtigkeit zu beklagen, wenn wegen Verabsäumung dieser oder jenen äussern Ceremonie, die nach der Vernunft überflüßig, solche Handlung nach den Gesetzen als ungültig angesehen wird? Gesetzt, es habe ein anderer Schaden davon, wenn z. E. der Erbeinsetzer nicht alle Gebräuche bei Verfertigung des Testaments auf das strengste beobachtet, und solches deshalb als nichtig (ciuiliter inualidum) erkläret wird. Ist es nicht anzusehen, als wenn der Erbeinsetzer den Erben nicht habe zum Erben haben wollen, weil er sich bei Verfertigung des Testaments nicht nach denjenigen Gesetzen gerichtet

richtet, die gleichwol zur Gültigkeit desselben erfodert werden? Es wäre demselben ja nicht unmöglig gewesen, sich darnach zu bequemen, und alle erforderlige Stükke aufs genaueste zu beobachten. Da er aber solches unterlassen, kan man nicht schliessen er habe solche Handlung nicht als gültig wollen angesehen wissen? Ist es für dem andern nun wol eigentlig als ein Schade anzusehen?

Wir wollen zwar deshalb die Gesetze nicht verteidigen. Wir können aber nicht behaupten, daß in denselben eine offenbare Ungerechtigkeit solte festgesetzet sein. Sonst müssen wir vielmehr sagen, daß solche der natürligen Einfalt nicht aufs volkommenste gemäß eingerichtet worden, und daß dieser Fehler, nicht weniger als andere Mängel, an unglükligen Folgen fruchtbar genug sei.

Die Gesetze, wenn sie volkommen vernünftig abgefasset worden, und daher durch unsere innere Empfindungen gebilliget werden, finden allemal einen leichtern Eingang bei uns, als wenn sie gar zu wilkürlig und zu gekünstelt eingerichtet sind. Sie stimmen im letztern Fal nicht mit demjenigen überein, was uns natürlig ist; es hält folglig weit schwerer sich solche als eine beständige Richtschnur seiner Handlungen zu eigen zu machen, da jene uns nichts fremdes sind, sondern nur dasjenige, was in uns schon verborgen liegt, weiter aufklären.

Bei gar zu wilkürligen Gesetzen, die nicht die ungekünstelte Natur zum Grund haben, muß es folglig

folglig nohtwendig weit mögliger sein, auch unverschuldeter Weise Fehltritte zu begehen, da wir uns solche so tief nicht einprägen können, als wenn dieselben mit der einfältigen Vernunft jederzeit auf das genaueste übereinkämen.

Die Natur gehet auch allemal den kürzesten Weg. Wären also die Gesetze derselben volkommen gemäß, so würde die Anzal derselben alsdenn weit geringer sein, als wenn sie nach andern Gründen eingerichtet worden. Wir sehen es in vielen Stükken an den römischen Gesetzen, durch wie viele Umwege sie oft gehen müssen, da sie weit kürzer zu ihrem Zwek hätten kommen können, wenn sie der Natur nach gegangen wären. Wo nun aber mehrere Gesetze sind, da müssen auch mehrere Sünden begangen werden.

Sehen wir also nicht wie dieser Fehler eine Quelle vieler Streitigkeiten sein könne?

Wenn nun die Handlungen desjenigen, der sich bloß nach seiner Vernunft gerichtet, nach solchen Gesetzen beurteilet werden, muß es demselben nicht Misvergnügen erwekken, wenn sein Verhalten nach den Gesetzen als unrecht, seiner natürligen Empfindung zuwieder, erkläret wird? Er kan die Gesetze keiner harten Ungerechtigkeit beschuldigen. Er hat aber vermutet, dieselben würden erfüllet sein, wenn er sich nur nach der Vernunft gerichtet hätte, und den geraden Weg der Natur gegangen wäre. Er muß aber nachgehends mit Schaden erfaren, daß solche gekünstelt und mit der Vernuft nicht volkommen übereinstimmig abgefasset worden. Hat er nicht Ursache

sache, sich zu beklagen, und unzufrieden sein, daß ihm nicht Recht wiederfahren sei?

Es kan auch bei gar zu gekünstelten Gesetzen, die nicht schlechterdingst der richtigen Vernunft gemäß eingerichtet sind, sehr oft geschehen, daß jemand solcher gekünstelten Einrichtungen unwissend sich bloß der Vernunft gemäß bezeiget. Ist es nun möglig, desselben Verhalten nach den wilkürligen angenommenen Sätzen als unrecht vorzustellen, und wir nehmen eine gewissenlose Gemüthsbeschaffenheit mit zu Hülfe, wird jener wol da von dem letztern unangefochten bleiben können? Ist nicht vielmehr zu vermuten, daß diesen der Eigennutz oder ein anderer schädliger Grund bewegen wird, sich des angenommenen Rechts zu nutze zu machen?

Die Abweichungen von dem geraden Wege der Vernunft sind also nicht allein schuld daran wenn jemand sich über das ihm versagte Recht mit Grunde beklaget, sondern zeugen auch mehrere Streitigkeiten, als sonsten würden entstehen können, wenn überal Natur und Vernunft die Richtschnur gewesen wäre, nach welcher man die Gesetze abgefasset hätte.

Sechster Abschnit.

Die Gesetze sind zum Teil nicht hinlänglig, sondern auf gar zu besondere Fälle gerichtet, und daher schwer anzuwenden.

Wenn wir die vorige Gestalt der moralischen Lehrbücher ansehen, und sie mit den neuern zusammen

samnen halten, so wird das Verhältniß dersel-
ben gegeneinander ungefehr so beschaffen sein, wie sich die jetzt vorhandene Gesetze zu denen verhalten, welche noch erst müsten entworfen werden, wenn man sie unverbesserlig und recht eigentlige Gesetze nennen solte.

Die ältern Sittenlehrer haben die menschligen Handlungen nicht zuförderst überhaupt und gleichsam im Grossen betrachtet, und sich dann erst von dem algemeinen bis auf das besondere ins kleine herunter gelassen. Sie haben sich so gleich besondere einzelne Handlungen zum Vorwurf ihrer Beurteilung gewehlet, ohne daß sie vorher eine algemeine Regel überhaupt hätten fest gesetzet, nach welcher jene besondere Vorfälle gar leicht zu endscheiden gewesen wären.

Ihre festgesetzte Regeln haben daher einen gedoppelten Fehler bekommen. Zum Teil haben sie oft nohtwendig unrichtig geraten müssen, weil sie keine algemeine Haupgründe zum voraus angenommen. Denn da sie bei dieser Lehrart so wenig den ganzen Umfang der menschligen Handlungen übersehen, als die volständige Kette der moralischen Warheiten vor sich gehabt haben, so ist es ihnen so schwer und fast unmöglig gewesen, die einzelnen Handlungen allemal auf ihrer gehörigen Seite zu Gesichte zu bekommen, als einzelnen abgesonderten Gliedern der ganzen Kette ihre gerechte Fuge anzuweisen.

Teils haben sie auch sehr mangelhaft geraten müssen, weil sie nur auf sehr einzelne besondere Handlungen sind gerichtet gewesen, u. nicht einen

ganzen

ganzen Inbegrif vieler Handlungen überhaupt beurteilet haben. Man hat Gefahr lauffen müssen, solche auf andere Vorfälle anzuwenden, weil die Umstände nicht volkommen einerlei, und oft der geringste Umstand die Sache auf einer andern Seite vorstelbar machen kan.

Eine gleiche Bewandniß hat es mit den vorhandenen Gesetzen. Insbesondere haben wir anjetzo auf das letztere zusehen.

Der Herr von Leibnitz hat in der vorhin benanten kleinen Schrift diesen Fehler der Gesetze gleichfals angemerket. Dieselben verlieren dadurch fast das Ansehen und die Gestalt der Gesetze. Es sind gröstenteils nur besondere Fälle, welche endschieden werden, und unter diesen mehrenteils solche, welche im menschligen Leben am seltesten und fast niemals vorkommen, und præjudicia, im guten Verstande genommen. Selten aber findet man ganz algemeine und klare Aussprüche, wie die Gesetze doch eigentlig solten beschaffen sein. Daher entsteht nun die Armut derselben, und wir sind genötiget, wenn die eine Art der Gesetze z. E. die teutschen nicht hinlänglig sein wollen, zu den canonischen Rechten unsere Zuflucht zu nehmen und wenn auch diese die Sache unendschieden lassen, muß sich nohtwendig eine Stelle aus dem römischen Rechte erzwingen lassen, die die Sache ausmacht.

Zum Exempel, wie sehr die Gesetze auf besondere Fälle gerichtet sind, wil ich nur die Titel aus den Pandekten an üren: *Nautæ, caupones, stabularii ut recepta restituant*, ferner *Si quadrupes*

drupes pauperiem fecisse dicatur, imgleichen *Si mensor falsum modum dixerit* und dergleichen.

Von solchen könten gar füglig algemeine Grundsätze abgezogen werden, worunter diese besondere Fälle begriffen wären. Und hiedurch verstehe ich die Rechtsregeln, (Regulas iuris) welche der Herr von Leibnitz für so nötig erachtet, und als das Hauptwerk zu einem neuen Gesetzbuch angesehen hat. Dergleichen besondere Fälle könten höchstens, wenn die algemeinen Regeln nicht deutlig genug zu sein schienen, zur Erleuterung derselben als Exempel angefüret werden.

Man hat sich aber entweder die Mühe nicht genommen oder das Vermögen nicht gehabt, nach den logicalischen Regeln der Einteilung die verschiedene möglige Handlungen kunstmäßig auseinander zusetzen, und durch einen algemeinen Ausspruch die Beschaffenheit aller einzelnen zu bestimmen. Sondern man hat es für hinlänglig gehalten, besondere particulær Fälle auf das genaueste zu endscheiden. Dabei haben sie die Grundregel angenommen, die allerdingst richtig ist: *Ubi eadem ratio, ibi eadem legis dispositio.* Die neuern Fälle, die nicht endschieden sind, müssen nun mit denen bereits endschiedenen zusammengehalten und verglichen werden. Findet sich einige Aenligkeit zwischen beiden, so gilt nach der jetzt angefürten Grundregel bei denselben eben derjenige Ausspruch, der in den Gesetzen angetroffen wird.

Wie

Wie unglüklig muß aber nicht oft die Endscheidung fremder Vorfälle geraten! Man ist genötiget in den Gesetzen denjenigen Fal aufzusuchen, der mit dem gegenwärtigen die gröste Aenligkeit hat. Nun kan aber kein Fal dem andern volkommen gleich sein. Die in den Gesetzen befindlige Endscheidung wird also entweder unglüklig angewant, oder man steht in Gefahr, ob man auch eben darin und in so fern eine Aenderung treffe, in so fern der gegenwärtige von dem vorigen unterschieden ist.

Es ist nicht allemal leicht, hierin eine glüklige Wahl zu treffen und denjenigen Fal zu finden, mit welchem der gegenwärtige am änligsten ist, und es ist schwer den Ausspruch des Gesetzes nach demjenigen Verhältnisse zu ändern, nach welchem die Fälle von einander abgehen.

Beides muß man der Geschiklikeit des Richters überlassen. Demselben wird dadurch gleichsam ein Recht eingeräumet, die Gesetze nach denen besondern Vorfällen zu verändern. Hiedurch werden aber die Rechte aus einem neuen Grunde ungewiß und zweifelhaft gemacht. Wir müssen es in solchen Fällen den Einsichten des Richters lediglig überlassen, und von dessen Ausspruch erwarten, was Recht und Unrecht sein sol, ohne es selbst vorher zu wissen.

Ist nun die Ungewißheit der Rechte eine Hauptquelle dererjenigen Folgen, woraus wir überhaupt das Verderben derselben wargenommen haben, so müssen wir auch diese Beschaffenheit der Rechte als hauptfehlerhaft ansehen.

Siebender Abschnit.

Die vorhandene Gesetze sind unverständlig und dunkel.

Man erzehlet uns von einem gewissen römischen Kaiser als eine wahre Geschichte, derselbe habe seinen Untertanen ein neues Gesetz gegeben, und dieselben bei harter Strafe darin bedrohet, seinen Willen aufs genaueste nachzuleben. Er habe aber solches Gesetz an so hohem Orte anschlagen und zugleich so fein schreiben lassen, daß es keinem seiner Untertanen möglig gewesen sei, die Willensmeinung des Gesetzgebers daraus zu erkennen und sich darnach zu richten. Denenselben sei es also dadurch nohtwendig geworden zu sündigen, und der Kaiser habe dadurch Gelegenheit bekommen, die darauf gesetzte Strafe unterm Schein des Rechtens von denselben abzufodern.

Man solte nun in der That zweifeln, ob jemals auch eine Grausamkeit bis ins lächerlige hätte verfallen können. Die Beschaffenheit unserer Rechte aber komt hierin unserer Ungläubigkeit zu Hülfe. Wir finden in denselben so etwas änliges mit dieser Geschichte, daß wir nicht weiter anstehen dürfen derselben Glauben beizumessen.

Die Gesetze sollen dem aller einfältigsten und gemeinsten Bürger zur beständigen Richtschnur seines Verhaltens gegen andere seine Nebenbür-

ger

ger dienen. Einjeder Bürger, wenn derselbe auch noch so unerfahren und unbelesen wäre, sol dadurch verbunden werden, sich darnach zu achten. Und gleichwol scheinen dieselben nur dazu gegeben zu sein, damit einige Personen etliche Jahre hindurch einige hunderten verwenden sollen, dieselben auf den hohen Schulen zu erlernen.

Sie sind vor vielen hundert Jahren denen Römern in lateinischer Sprache gegeben worden. Die Sprache ist vorlängst schon verstorben, daß man eine gute Zeit anwenden muß, solche mit vieler Mühe nur verstehen zu lernen. Dem ungeachtet sol ein Teutscher nach solchen Gesetzen sich zu richten verbunden sein, der solche doch im geringsten zu verstehen nicht im Stande ist.

Es gewint in der That das Ansehen, als hätten wir eben die falsche Politik nötig, dessen sich ehedem die römischen Ritter bedienten, da sie die Rechte so gekünstelt machten, daß es dem gemeinen Volk nicht möglig war, sich allein darin zu rechte zu helfen, um dasselbe sich wenigstens hierin unterwürfig zu machen.

Und ich wolte auch nicht gut dafür sein, ob nicht viele sich diese Regel, auf eine veränderte Art, zu Nutze machten, welche, ihrer kostbaren Wissenschaft wegen, die Unwissenheit anderer volkommen schadloß halten müste.

Kan aber solche Beschaffenheit der Rechte wol etwas anders als Unzufriedenheit bei denjenigen erwekken, welche in ihrem Verhalten darnach sollen beurteilet werden? Wird nicht sün-

digen denselben recht nohtwendig gemacht, da sie die Gesetze im geringsten nicht verstehen können? Sie müssen es lediglig auf ein Geratewol ankommen lassen, ob ihre Handlungen mit den Gesetzen übereinkommen oder nicht, und mit ängstliger Furcht den Ausgang ihrer Sache abwarten. Es scheinet daher die Redensart, seine Sache gewinnen oder verlieren entstanden zu sein, weil die mehresten sich anderer Fürung als ein blinder anvertrauen müssen, ohne selbst, was Recht und Unrecht ist, sehen zu können. Wiederspricht aber solche Beschaffenheit der Gesetze ihrem Zwekke nicht augenscheinlig? Ein jeder sol ja dadurch belehret werden, wie er sich gegen andere zu verhalten habe. Sie solten also billig, wie der Catechismus, in jedermans Händen, und einem jeden deutlig und verständlig sein. So aber sind sie als ein Geheimniß in einer fremden Sprache abgefasset. Man muß viele Jahre verwenden, dieselben nur verstehen zu lernen. Sie sind wie bei den Catoliken die Bibel, welche vor den Augen einfältiger Layen verborgen bleibt, und wobei er es auf das Gutdünken seiner sogenanten Geistligen muß ankommen lassen, wie viel sie ihm von dem eigentligen Verstande derselben offenbaren wollen.

Es ist dis aber nicht der einzige und vornehmste Grund, wodurch die Gesetze unverständlig und dunkel werden. Er leuchtet nur am klärsten in die Augen. Die Weitläuftigkeit und verkehrte Ordnung der Gesetze, ist eigentlig der Hauptgrund, wodurch die Dunkelheit derselben verursacht wird.

Die Weitläuftigkeit der Gesetze haben wir bereits in verschiedenen Abschnitten bemerket. Diejenige, da die Gesetze in tausend Schriften zerstreuet sind, daß es fast unmöglig ist, alle diejenigen aufzusuchen, welche als Gesetze sollen angesehen werden, ist der Hauptgrund, wodurch die Dunkelheit der Gesetze recht unüberwindlig gemacht wird. Der Zustand der Rechte wird dadurch in der That mehr demjenigen änlig, da gar keine Gesetze sind, als wenn wirklig solche vorhanden wären. Und solches ist unter dem zuerst angefürten Fehler begriffen.

Wir könten wol alle vorhin bemerkte Fehler als Gründe ansehen, wodurch die Weitläuftigkeit der Rechte befördert wird. Die Anzal der Gesetze würde um ein merkliges abnehmen, wenn alle Gesetze von fremder Art davon abgesondert würden und nur die Justizgesetze allein übrig blieben. Wir könten mit weit wenigern Gesetzen eben so viel und noch mehr ausrichten, wenn sie nach vernünftigen Grundsätzen wären abgefasset worden. Was einmal als ein Gesetz gegeben worden, bliebe alsdenn auch unverändert in seiner Kraft, und keines dürfte nach erlangter richtigern Einsicht abgeschaffet werden. So aber ist durch diesen Fehler nicht allein die Menge der Gesetze grösser geworden, als sonsten wäre nötig gewesen; sondern es sind auch gültige Gesetze mit bereits abgeschaften untereinander gemenget, und ist also die Ungewißheit der Rechte zugleich dadurch vermehret worden.

Die Unhinlängligkeit der Gesetze solte der Weitläuftigkeit derselben fast gerade entgegen gesetzet scheinen. So aber ist es ganz umgekehrt. Aus eben demjenigen Grunde, aus welchem wir gesehen haben, daß die Gesetze unzulänglig sind, ist es nohtwendig, daß sie auch weitläuftiger sein müssen, als sonsten nötig wäre, wenn man sie hinlänglig und in algemeinen Sätzen abgefasset hätte. Sie sind auf gar zu besondere Fälle gerichtet; erschöpfen aber doch nicht alle möglige verschiedene Vorfallenheiten. Hätte man nun dieselben in algemeinen Aussprüchen vorgetragen, so hätten durch wenigere Gesetze nicht allein die angefürten Fälle endschieden werden können, sondern auch diejenigen, die darunter nicht begriffen sind.

Und so kan ein Fehler auf einer andern Seite als eine neue Quelle des Verderbens im Justizwesen angesehen werden.

Die Ordnung der Rechte können wir in gedoppelter Absicht verkehrt nennen. Wir betrachten die Rechte entweder überhaupt, und so zu sagen, im Ganzen; oder wir sehen insbesondere auf einzelne kleinere Teile derselben. Im ersten Verstande wäre es leicht zu erweisen, daß die grössern Teile der Rechte nach einer verkehrten Ordnung zusammen gefügt wären, und daß dasjenige zuerst stehen müste, was zulezt ist gesetzworden. Denn die Ordnung derselben müste sich nach demjenigen Grunde von selbsten darlegen, nach welchem wir gleichsam den Ursprung des bürgerligen Rechts entdekken, und wie wir

uns eines nach dem andern vorstellen können. So aber fangen sie sich so gleich vom geselschaftligen Zustande an, und steigen zu demjenigen an, welches auch im natürligen Zustande schon statt findet, und von dem ersten die Gründe abgiebt.

Doch diesen Fehler wolten wir eben nicht zu hoch treiben. Demselben wäre zur Noht durch ein wol eingerichtetes Register abzuhelfen, wenn nur in den kleinern Teilen eine Ordnung der Gesetze wäre beobachtet worden. So aber ist auch hier die natürlige Ordnung ganz verkehrt. Was natürliger Weise zuerst stehen sol, und worauf die folgenden Gesetze gegründet sind, stehet zuletzt, und das unterste ist zu oberst gekehret. Wo man mit Grunde ein Gesetz finden und eine Endscheidung erwarten solte, sucht man vergebens, und da läst sich solches antreffen, wo man es am wenigsten vermuten wäre.

Nimt man nun die Weitläuftigkeit derselben mit zu Hülfe, so scheint es recht, als wenn die Gesetze nur wären gegeben worden, um solche nicht wissen und ausüben zu sollen. Die Dunkelheit und Unverständligkeit derselben gebieret nohtwendig Unwissenheit. Diese zeuget Versehen; das Versehen Streitigkeiten, und da solche unverschuldeter Weise unwissend entstanden, muß die Klage, daß man ungerechter Weise gelitten nicht nohtwendig und gerecht sein?

Zu diesem können wir endlig noch als einen Grund, wodurch die Dunkelheit der Rechte vermehret wird, die Art und Weise hinzufügen, wie

 die

die Gesetze sind abgefasset und ausgedrukt worden. Ich glaube man mögte in allen unsern Gesetzbüchern kaum hundert Gesetze antreffen, welche in derjenigen Gestalt erscheinen, woran ein Gesetz sich doch zu erkennen geben solte.

Die römischen Rechte sind insbesondere hierin unglüklig geraten. Man solte in der That eher gedenken es wären dieselben gewisse Collektaneen, worin sich ein Gelehrter älterer Zeiten allerhand Aussprüche von geschikten Männern unter gewissen Titeln zusammen getragen hätte, als daß sie ein Gesetzbuch ausmachen solten. Es besteht aus solchen Stellen, die man aus verschiedenen Schriften zusammen gesamlet hat, und die ohne Zweifel an ihrem Orte, in der Verbindung, von dem vorhergehenden und nachfolgenden sind beleüchtet worden, nun aber nohtwendig dunkel sein müssen, da sie von ihrer rechten Stelle abgerissen und in ein fremdes Feld, wo ihnen das vorige Licht fehlet, sind versetzet worden.

Es hätten solche allerdingst Gesetze werden können, wenn man aus denselben den Kern, der darin enthalten ist, herausgezogen und solchen in ganz kurtzen Sätzen vorgetragen hätte. So weiß man aber nicht, was eigentlig Gesetze sein sollen, ob solche nur sind zu belehren, zu bitten, oder ob dadurch etwas sol befolen werden.

Es ist, als fürchtete man sich, der götligen Macht und Hoheit es hierin nachzuthun. Diese spricht allein aus majestätischem Thon: Du solt nicht stehlen, du solt nicht tödten 2c.

Sieht

Sieht man aber diese Gesetze an, die von weltligen Gesetzgebern herkommen, so ist der kurze Satz, der verbindend ist, welcher eigentlig das Gesetze sein sol, mit so weitläuftigen Vorstellungen und einer so grossen Menge von Ausdrükken umgeben, daß es bißweilen recht sehr schwer fält, denselben heraus zu suchen. Sie lassen sich dadurch gleichsam von ihrer Majestät herunter, und belehren ihre Untertanen von dem Nutzen und dem Zwekke der Gesetze. Sie wollen ihnen die Beobachtung derselben dadurch erleichtern, indem sie ihnen allerhand Bewegungsgründe dazu an die Hand geben. Sie würden sich aber dieselben weit mehr verbinden, wenn sie lieber aus majestätischem Thon mit ihnen sprechen wolten, und ihnen dadurch deutlig und verständlig würden, als wenn sie dieselben denen Unbequemlichkeiten aussetzten, die mit der Dunkelheit der Gesetze nohtwendig verknüpft sind.

Achter Abschnit.

Die Proceßordnungen sind eben denjenigen Fehlern unterworfen, die wir bei den Rechten selbst bemerket haben.

Diejenigen, die die Rechte für verderbt gehalten und eine Verbesserung darin vornehmen wollen, haben grösstenteils der Ordnung schuld gegeben, nach welcher die Streitigkeiten vor

Gerichte

Gerichte aus einander gesetzet werden, und nechstdem die eigennützigen Absichten so wol der Richter als der streitenden Teile selbst und die Streitsucht derselben als die Quelle alles Unheils angesehen. Sie haben die Proceßordnung als bequem eingerichtet gehalten, daß darunter die schändligsten Absichten könten verborgen und zur Ausübung gebracht werden. Und daher sind sie hauptsächlig nur bedacht gewesen, wie sie solche auf die Art einrichten könten, daß dahinter für dem Eigennutz und der Zanksucht kein Schutz mehr angetroffen werden mögte.

Ich gestehe freilig zu, daß dasjenige Verderben welches sich in der Erfarung äussert, nicht einem geringen Teile nach persönligen Fehlern könne zugeschrieben werden. Ich lasse mich auch gerne überreden, daß eine übel eingerichtete Ordnung der Handlungen für Gerichte nicht wenigen Anteil daran nehme. Allein erstere wollen wir hier nicht eigentlig und zu nechst bemerken. Und wenn solche alleine genommen, der Hauptgrund des Verderbens wären, so wäre kein anderes Mittel vorhanden, demselben abzuhelfen, als die Menschen tugendhaft zu machen. Ich glaube aber vielmehr, daß die im vorhergehenden angezeigte Fehler der Rechte der Grund sein werden, woraus eine jede schädlige Neigung, die nur irgends zu solchem Unheil etwas beitragen kan, recht reiche Narung herzunehmen Gelegenheit hat.

Die Ordnung, wie vor Gerichte die Streitsachen abgethan werden, mag so verkehrt sein,

als

als sie nur wil, so kan selbige doch unmöglig alle diejenigen schädlige Folgen verursachen, die man in der Erfarung warnimt. Höchstens kan dieselbe nur zur Verzögerung der Processe etwas beitragen, und daß daher dem gerechten Teile die Erlangung der Gerechtigkeit zu kostbar gemacht werde.

Von der grossen Menge der Streitigkeiten aber, und daß den Parteien nicht ihr völliges Recht wiederfare, muß hauptsächlig der Grund in den vorigen Fehlern der Gesetze gesucht werden.

Ja auch an der Verzögerung derer Processe und den daher entstehenden Unbequemligkeiten würde die Proceßordnung wol die wenigste schuld haben, wenn nicht die Gesetze selbst den vornehmsten Grund davon abgäben.

Man stelle sich vor, in einem tiefen Thale läge ein anmutiger Gesundbrunnen, der doch nicht allen Krankheiten heilsam wäre. Der Weg zu demselben fürte nicht gerade hinzu, und wäre überdem durch sehr viele Nebenwege durchschnitten, und gröstenteils sehr unbequem, daß die Reisenden sich nohtwendig eines Fürers bedienen müsten. Man nehme nun an, daß die Wegweiser aus Boßheit ihre Gefehrte durch allerhand Umwege leiteten, und sie ganz spät erst am gehörigen Orte brächten, damit sie ihnen ihre Mühe recht hoch anrechnen könten. Würde man wol in der schlechten Beschaffenheit des Weges den Grund finden können, warum auf demselben so viele Reisende anzutreffen wären?

Könte

Könte wol die Boßheit der Wegweiser etwas schaden, wenn der Weg volkommen gebänet wäre, auch zu dem Orte gerade hinzufürte, daß die Reisenden ihn ohne Fürer alleine antreten könten? Und wäre solche wol allein schuld daran, wenn viele sich in ihrer Hofnung betrogen fänden und misvergnügt müsten zurük kehren?

Die Menge der Reisenden würde um ein grosses verringert werden, wenn sie zu Hause sich aufs möglichste für Krankheiten bewaren könten, und wenn viele nicht durch üppige Wollust dahin zu gehen gereitzet würden. Des schlechten Weges ungeachtet würden sie von ihren Fürern nicht so lange aufgehalten werden können, wenn der Gesundbrunnen erhaben und den Reisenden von ferne durch ein Gebäude sichtbar wäre. Die Boßheit der Wegweiser würde ihnen alsdenn nicht schädlig sein können, weil sie teils sich derselben zu bedienen nicht nötig hätten, teils es auch selbst warnehmen könten wenn sie durch Umwege geleitet würden. Und daß viele mit der hingebrachten Krankheit müsten zurükkehren, wäre wol gröstenteils der schlechten Beschaffenheit des Gesundbrunnen zuzuschreiben.

Eine gleiche Bewandniß hat es nun mit der Beschaffenheit der Rechte und der Procesordnung.

Wären die Gesetze volkommen vernünftig, hinlänglig, kurtz und deutlig, so würde es sehr leicht sein, dieselben aufs genaueste zu beobachten. Aus Unwissenheit und Versehen würden nicht leicht Fehler dawieder begangen werden.

Eigennützige und zanksüchtige Köpfe würden in keinen Abwegen einige Schutzwehre finden, wohinter sie sich der Gerechtigkeit zum Trutz könten verborgen halten, und derselben allerhand Unruhe anrichten. Sie würden befürchten müssen, da die Gesetze hinlänglig wären und gerade durchgingen, ihre schändlige Absichten würden am Ende offenbar werden, und ihre Boßheit alsdenn nicht ungestraft bleiben. Und so würde eine grosse Menge von Streitsachen von selbsten hinfallen.

Der gerechte Teil würde seine Sache aus keinem Zweifel dürfen fahren lassen, vielmehr aus Zuversicht, daß die Gesetze gerecht wären und auch ihm zu gute kämen, dem sichtbarligen Schein der Gerechtigkeit getrost nachgehen.

Würden ihm ja auf dem Wege, auf welchem er zur Gerechtigkeit gelangen müste, einige Hindernisse geleget, so würde er solche doch bald dafür erkennen, und sich dieselben wegräumen können, weil es bei dem deutligen Lichte der Gerechtigkeit ihm leichte wäre, den Ausgang seiner Sache, völlig vorherzusehen.

Wir sind aber nicht Willens, die Ordnung nach welcher vor Gerichte die Handlungen nach den Gesetzen endschieden werden, gänzlig von aller Schuld frei zusprechen. Wir sagen nur, daß selbige so wenig die einzige als die reichste Grundquelle sei, woraus diejenigen Unordnungen entspringen, aus welchen das Verderben des Justizwesens mit Grunde geschlossen wird. Vielmehr sind die Regeln, welche diejenige Ordnung

nung bestimmen, wie vor Gerichte die Streitsachen abgethan werden, gleichen Fehlern unterworfen, als wir bei den Rechten selbst bemerket haben.

1) Von denen Regeln, die die Procesordnung bestimmen sollen, ist eine solche Menge vorhanden, daß es eher scheinet, sie wollen eine volkommene Unordnung zu Wege bringen, als einen geraden Leitfaden zeigen, an welchem wir uns sicher halten können, wenn wir zum Sitz der Gerechtigkeit gelangen wollen. Das römische Recht hat seine besondere Art und Weise, wie gerichtlige Sachen nacheinander vorgenommen werden sollen. Das canonische gehet von demselben in etwas ab, und wil einen Vorzug vor solchem behaupten. Die teutschen Rechte haben gleichfals ihre besondere Ordnung, und solten billig allen andern vorgehen. Hiezu kommen noch die Procesordnungen, die einer jeden Provintz und Stadt eigen sind, und diejenigen, welche besondern Gerichten nur vorgeschrieben worden sind.

Einzelne Teile derselben werden uns nicht an einander verbunden vor Augen geleget, sondern müssen bald von diesem bald von jenem Orte her stükweise gesamlet werden. Einzeln herausgekommene Verordnungen setzen zu diesem Stük bald etwas hinzu, und nehmen von demselben bald wieder etwas ab. Die Proceßordnungen verschiedener Rechte streiten sich heftig miteinander um den Vorzug. Und wenn die

eine solchen in diesem Stük behauptet so gelinget es der andern in einem andern Stük.

Dadurch wird nun die zu erhaltende Ordnung so verwirt gemacht, daß man sich in einen volkommenen Jrgarten begeben würde, wenn man derselben wolte nachgehen. Man sieht warlig nicht, was Ordnung sein sol, wol aber lernt man eine Unordnung kennen, die volkommener Art ist. Man erblikt weder Anfang noch Ende, geschweige denn, daß man den ganzen Lauf der Sache übersehen solte. Man muß in Gefahr stehen sich gänzlig darin zu verwikkeln, so bald man einen Schrit darin gewaget hat.

Wie wird es denn nun aber, und wie findet man denn endlig zu rechte? Die Juristen haben, wie bei den Rechten, also auch hier ihr Ansehen nicht vergessen, und eine besondere Ordnung festgesetzet, nach welcher man endlig zum glükligen Ausgange seiner Sache gelangen sol, und die über alle andere erhaben ist. Dis ist der so genante Schlendrian. Man solte zwar glauben, sie würden aus allen verschiedenen Wegen zur Gerechtigkeit zu gelangen den kürtzesten gewehlet haben. Allein, es scheint, daß die Ehrfurcht für der Majestät der Gerechtigkeit sie abgeschrekket habe, ihre Gefehrten so bald dem Anblikke derselben darzustellen. Sie haben es für rahtsamer erachtet, diejenigen, die sich ihrer Leitung überlassen müssen, cirkelrund, wie die Kinder

der Israel, herumzufüren, damit sie während der Reise, vom Irdischen entlediget, würdig genug werden mögten, die Stiegen zu betreten welche zu dem Thron der himlischen Gerechtigkeit zufüren. Was ist es aber Wunder, daß die mehresten auf dieser so langwierigen Reise sterben müssen, ehe sie jemals die Gerechtigkeit zu Gesichte bekommen.

2) Sieht man diejenigen Schriften an, worin eine Proceßordnung sol ausgemacht sein, so erkennet man warlig solches aus dem Titel vielmehr, als aus dem Inhalte derselben. Die Regeln, welche die Ordnung bestimmen sollen, sind mit so vielen fremden Sachen und Gesetzen untermenget, daß die Ordnung gänzlig dadurch unterbrochen wird, und niemals in einer zusammenhangenden Kette sichtbar werden kan.

Von den Rechten haben wir bemerket, daß nicht wenige Gesetze in denselben vorkommen, die im geringsten nicht zum Justizwesen gehören, sondern einen Teil der Policei ausmachen. So wie nun letztere Gesetze eine andere Weise, gehandhabet zu werden, erfodern, so hat sich auch in den Procesordnungen, die doch eigentlig nur die Justizsachen betreffen sollen, diejenige Ordnung nohtwendig mit einschleichen müssen, nach welcher Policeisachen müssen ausgemacht werden. Daher sind beide so sehr in einander ver-

verwirret worden, daß es schwer fält, sie gehörig wieder von einander zu sondern, und jede denen Sachen vorzubehalten, zu welchem dieselbe eigentlig bestimt ist.

3) Die Boßheit der Menschen ist allerdingst so groß, daß auch die ungerechtesten Klagen ungescheut vor Gerichte angebracht werden, und das unwahrste mit grosser Frechheit als wahr behauptet wird. Die Gerechtigkeit erfodert es daher, daß nicht einem jeden so fort auf sein Anbringen müsse geglaubet werden, und es ist zu einer festen Regel geworden: *audiatur & altera pars*. Wenn aber dem Beklagten so viele Vorteile eingeräumet werden, daß er seinen Kläger, der Ordnung im geringsten ungeschadet, Jahr und Tag aufhalten kan, ehe man einmal weiß, was eigentlig der Punkt sei, worüber sie uneins geworden, (*Lis contestata*) so wird wol keiner das Hertz haben zu behaupten, daß die Ordnung dem ungeachtet höchst vernünftig eingerichtet sei.

In dem einen Stük haben sie nicht zu wenig thun, und dem unrechtmäßig Beklagten aus Liebe zur Gerechtigkeit Mittel an die Hand geben wollen, seine Unschuld an den Tag zu legen und die Anklage völlig zu beantworten. Sie haben aber in dem andern Stük zu viel gethan, und zugleich dem ungerechten Teil und rechtmäßig Beklagten das Schwerd in die Hände gegeben,

womit er sich gegen den Gerechten recht tapfer zu wehren im Stande ist.

Ein Beweiß, daß nicht überal Natur und Vernunft die Richtschnur gewesen sei, nach welcher diese Regeln sind eingerichtet worden.

4) Dasjenige, was in der Procesordnung überhaupt wesentlig ist, muß auch in allen verschiedenen Arten derselben, auf welche Sachen sie auch gehen, unverändert bleiben. Nicht alle Sachen können aber auf einerlei Art endschieden und abgethan werden. Daher müssen die besondern Gattungen in so fern von einander abgehen, und näher bestimt werden, als die Sachen verschieden sind, die eine andere Weise, wie sie abgethan werden müssen, erfodern. Dis hat man nicht genugsam wargenommen; Sondern man hat überhaupt eine Procesordnung entworfen, nach welcher alle besondere Arten der gerichtligen Handlungen eingerichtet werden sollen. Es hat ihnen zwar in die Augen geleuchtet, daß die wesentligsten Regeln zu allen Arten nicht hinlänglig wären. Und es sind daher manche bestimtere Vorschriften erwachsen, nach welcher besondere Vorfälle nur eingerichtet werden können. Sie verwirren aber nicht wenig die algemeine Ordnung, indem es einem jeden nicht leicht fält, dasjenige herauszusuchen, was bei allen gerichtligen Handlungen überhaupt muß

beobach-

beobachtet werden, und von demjenigen abzusondern, was nur einigen Arten derselben eigen ist. Denn es sind diese besondere Regeln nur denen stükweise eingestreuet, welche algemein sein sollen. Und daher bleibt die besondere Kette in ihrer Ordnung und Zusammenfügung unsichtbar, weil sie der Hauptkette mit eingeflochten ist, und dieselbe verwirt macht.

Man könte bei diesen Regeln den gegenseitigen Fehler bemerken, den wir oben von den Gesetzen angefüret haben. Dieselben waren nicht algemein genug, sondern auf gar zu besondere Fälle eingerichtet. Daher war es schwer, die vorkommenden Fälle darnach zu beurteilen, weil das algemeine unter besondern Umständen verstekt worden.

Diese Regeln sind zum Teil zu algemein, und richten sich nicht nach den verschiedenen Arten der Sachen, welche vor Gerichte vorkommen können. Dadurch wird nun die Ordnung mangelhaft, weil in den besondern Fällen das algemeine näher solte bestimt werden, und es wird wol gar die algemeine Ordnung unglükliger Weise angewant. Was kan aber daher anders entstehen, als Verwirrung, wodurch die Sachen mehr in einander verwikkelt werden und ins Stekken geraten, als daß sie dadurch

zum baldigen und glükligen Ausgange gebracht werden solten.

5) Ausser der Art und Weise, wie die Gesetze abgefasset und ausgedrukt worden, war es hauptsächlig die Unordnung derselben, die solche verdunkelten. Vielmehr ist solche aber schädlig bei denen Regeln, welche die Folge der Handlungen vor Gerichte bestimmen sollen. Denn daselbst ist es nicht genug, daß die Gesetze beobachtet werden; Sondern es muß auch in eben derjenigen Ordnung geschehen, wie sie sind vorgeschrieben worden. Da sind aber dieselben so durch einander geworfen, daß es fast unmöglig fält, daraus zu erkennen, wie eines nach dem andern vorgenommen werden müsse. Bald sind es Regeln, die diese Art der Processe angehen, bald gehören sie zu einer andern Procesordnung. Und wenn sie auch zu einer Art der Processe gehören, so findet man dieselben doch niemals in derjenigen Ordnung, wie die Handlungen natürliger Weise auf einander folgen, und die Sachen aus einander gewikkelt werden. Daher muß solche nohtwendig unbekant bleiben, und die Sachen müssen also in Verwirrung geraten.

Wegen des ersteren solte man denken, daß man die neueren Procesordnungen keiner Dunkelheit beschuldigen könte, weil solche doch nicht in

in lateinischer Sprache abgefasset worden. Es ist wahr, es hat noch wol niemals ein Lateiner in solchen Worten gesprochen, als darin am häuffigsten angetroffen werden. Man kan aber auch nicht sagen, daß sie teutsch geschrieben wären. Ein teutsches Ohr ist noch nie so rauh gewesen, daß es den Klang von so fürchterligen Worten hätte vertragen können. Sie sind also noch dunkeler, als wenn sie in lateinischer Sprache wären entworfen worden. Es ist daher eben so, als wenn ich einem Reisenden mit der einen Hand wolte den rechten Weg anzeigen, und hielte ihm mit der andern die Augen zu.

Was darf man sich also wundern, wenn man desjenigen Weges verfehlet, der zur Gerechtigkeit gerade hinweiset, oder die Beschwerligkeit desselben beklagen muß! Die Menge derselben, die verschiedene Umwege, die so verwirt durch einander gehen, und von keinem Lichte erleuchtet werden, schrekken einen ab, denselben allein anzutreten. Und diejenigen, deren wilkürligen Fürung man sich überlassen muß, leiten einen ihrer Gewohnheit nach auf einem Schneckengange zum Sitz der Gerechtigkeit. Ist man nun endlig glüklig angelanget, so ist man doch so schwindelicht und so entkräftet geworden, daß die geringe Erquikkung, die einem gereicht wird, kaum hinlänglig ist, diejenigen

Kräfte zu ersetzen, die man unter Weges verloren hat. Man bekömt nur die Schalen, da man vorher auch des Kerns hätte geniessen können, und man tröstet uns, wie jene in der Fabel beim Boileau.

Messieurs, l'huitre etoit bonne. Adieu Vivez en paix.

Das

* * * * * * * * * * * * * * * * * * * *

Das vierte Capittel.

Darin gezeiget wird, wie das Justizwesen müsse verbessert werden.

Erster Abschnit.

Diejenigen Wissenschaften, die das bürgerlige Recht ausmachen, müssen zuförderst in ein deutliges Licht gesetzet werden.

Es ist wol wahr, eine Sache wird alsdenn verbessert, wenn die Fehler derselben gehoben werden. Allein wir wissen es aus der Erfarung, daß eine Sache so verschlimmert sein kan, daß derselben unmöglig dadurch geholfen wird, wenn man nur einige Veränderungen an derselben vornehmen wolte. Sie kan ganz im Grunde verdorben sein, die Fehler dringen sie ganz und gar durch; Man kan ihnen nicht anders beikommen, und abhelfen, als wenn man die Sache gänzlig umschmelzet und gleichsam von neuem wieder anrichtet.

Ein Baumeister gibt einen gewissen Abriß, nach welchem ein Gebäude sol aufgefüret werden. Wenn solches fertig ist, untersucht er es nach seinem gegebenen Grundriß, und findet,

daß es im Grunde davon abgehet. Er kan ihn unmöglig darin anbringen, wo er nicht den Grund des Gebäudes völlig verändert. Dieser kan aber nicht auf eine andere Art eingerichtet werden, daß doch das darauf ruhende ungestört bleiben solte. Er muß es ganz auseinander nehmen, und auf eine neue Art nach seinem Muster auffüren. Zum teil sind die alten Materialien noch brauchbar, zum teil wollen sie sich aber bei der neuen Zusammenfügung nicht passen.

Wenn wir recht eigentlig wissen, worin das Justizwesen bestehe, und die bemerkten Fehler als solche ansehen, die den Grund desselben betreffen, so werden wir leicht schliessen, daß in dem Vorschlage, wie das Justizwesen solle verbessert werden, diejenige Ordnung nicht beibehalten werden könne, die wir in Bemerkung seiner Fehler beobachtet haben.

Wir müssen gleichsam von Grunde auf zu bauen anfangen, und uns vorstellen, als wenn noch kein Justizwesen vorhanden wäre. Es kan also in diesem Capittel nicht eigentlig gezeiget werden, wie das Justizwesen müsse verbessert werden, als vielmehr, wie es von neuem unverbesserlig solle angerichtet werden. Wird in dem verdorbenen etwas gefunden, was noch brauchbar ist, so darf es nicht verworfen werden. Wir müssen es aber nur beibehalten, weil es mit einem volkomneren gar wol übereinstimmet.

Wenn nun die Gesetze so eingerichtet werden sollen, daß die vorhin bemerkte Fehler darin vermieden

mieden werden, daß sie volkommen zu nennen sind, so ist nohtwendig das erste, welches eigentlig die Gesetze betreffen sollen, und welches der Grund derselben sei, woher man sie nehmen müsse und nach welchem sie unverbesserlig könten abgefasset werden.

Wir müssen zuförderst ein untriegliges Regelmaß haben, nach welchem wir uns sicher richten können, wo wir nicht Gefar lauffen wollen, daß dieselben, nach einem ungefehren Einfal und blossen Wilkür entworfen, so geraten, wie sie in der That beschaffen sind.

Die Gesetze sollen dasjenige Verhalten festsetzen, welches im gemeinen Wesen einer gegen den andern als Privatperson zu beobachten schuldig ist. Sie sollen einen jeden diejenigen Verpflichtungen belehren, wodurch eine äussere Ruhe und Gerechtigkeit erhalten und eine der Menschligkeit wol anständige Ehrbarkeit befördert wird. Von diesen allen finden wir aber den Grund in dem Rechte der Natur. Dasselbe in seinem ganzen Umfange genommen, die im zweiten Capittel benante Wissenschaften, welche zusammen das Justizwesen ausmachen, belehren uns, was Recht und Unrecht sei, was der Menschligkeit wol anstehe, und was dieselbe verunziere. Keine Handlung läst die Natur unendschieden. Und weil dieselbe unveränderlig ist, so kan niemals etwas gerecht und anständig werden, was vor dem Richterstuhl derselben ist verworfen worden, und es bleibt unveränderlig gut und löblig was dieselbe einmal gebilliget hat.

Die

Die Natur ist also der einzigste und richtigste Grund, nach welchem die Gesetze müssen entworfen werden. Die bürgerligen Gesetze müssen um des Willen jemanden verpflichten, sich auf solche Weise gegen andere zu bezeigen, weil die Natur diese Verpflichtung von ihm erfodert. Der natürligen Verbindligkeit können dieselben niemals entgegen sein, sondern müssen solche vielmehr bestätigen, weil sie in der menschligen Natur gegründet und unveränderlig ist. Ja sie müssen mit derselben einerlei und eben diejenigen Gesetze sein, von welchen uns in den benanten Wissenschaften gelehret wird, daß uns die Natur dazu verbinde, und werden im gemeinen Wesen zu bürgerligen Gesetzen gemacht.

Ehe wir nun mit Grunde behaupten können, daß die bürgerligen Gesetze wahr nnd gerecht sind, so ist es nohtwendig, daß wir zuvor deutlig und mit Gewißheit einsehen, wozu uns die Natur unter einander verbinde. Wie können wir solches aber anders auf die Art erkennen, als wenn wir die ersten Grundwarheiten gehörig entwikkeln, deutlige und richtige Begriffe überal zum Grunde legen, und aus solchen die Warheiten in ihrer natürligen Ordnung aufs richtigste herleiten?

Diejenigen Wissenschaften, welche das bürgerlige Recht ausmachen, müssen folglig in ein deutliges Licht gesetzet sein, die darin enthaltene Warheiten müssen volständig auseinander gewikkelt und auf festem Grunde gebauet werden, ehe wir es wagen können, mit Gewißheit zu bestimmen,

stimmen, was im bürgerligen Zustande Recht und Unrecht sein solle. Wir unternehmen vergeblig ein unverbesserliges Gesetzbuch zu entwerfen, so lange diejenigen Grundsätze noch undeutlig und zweifelhaft sind, worauf die Gesetze müssen gegründet werden, kurtz, so lange die Rechte noch nicht ein Teil der Philosophie geworden sind.

Wir wolten etwa die Regeln entwerfen, deren Beobachtung die Liebe, so wol gegen uns selbst als gegen andere, von uns erfodert.

Es wären aber noch keine moralische Lehrbücher vorhanden, worin die Pflichten, die uns obliegen, aus gewissen Gründen, deutlig in ihrer volständigen Ordnung wären erwiesen worden. Würde es wol möglig sein, in allen Stükken gleichsam von ungefehr den Weg der Natur richtig zu treffen? Würden wir glüklig sein, eine richtige Ordnung darin anzubringen, die Regeln algemein, hinlänglig und deutlig zu entwerfen? Da aber bereits diese Pflichten aus unumstößligen Grundsätzen sind dargethan worden, wie leicht wäre es anjetzo nicht, diejenigen Gesetze in kurtzer Zeit daraus zuziehen, die solche Verbindligkeit in sich enthalten und aussagen? Wie volkommen würden dieselben nicht geraten müssen, da sie an allen Volkommenheiten Teil nähmen, welche den Grundsätzen eigen wären, woraus man sie genommen hätte. Würden dieselben nicht so gewiß und gegründet, volständig und ordentlig sein, als in der moralischen Wissenschaft die Warheiten selbst wären? Hätten dieselben

selben wol weitläuftiger Anmerkungen vonnöten, da sie nach deutligen Begriffen und genau bestimten Grundsätzen wären abgefasset worden? Würden dieselben nicht vielmehr in einem solchen Lichte dargestellet sein, daß es unmöglig wäre, solche recht zu verstehen und nicht leicht anwenden zu können?

Auf eine gleiche Art verhält es sich mit den Rechten. Der Grund, warum dieselben so unglüklig geraten sind, ist ohnfehlbar dieser, weil man nicht vorher aus ungezweifelten Grundwarheiten diejenigen Pflichten deutlig und richtig erkant hat, welche durch die bürgerligen Gesetze solten bestätiget werden.

Es ist nicht zu sagen, wie viel daran liege, daß von denen in den Rechten vorkommenden Dingen deutlige Begriffe und richtige Grundsätze zum Grunde geleget werden.

In peinligen Sachen ist solches am augenscheinligsten zu ersehen. Die richterligen Aussprüche können unmöglig darin glüklig geraten, wenn wir die verschiedene Arten derer Verbrechen nicht deutlig einsehen, und diejenigen Grundsätze nicht gehörig verstehen, nach welchen man beurteilen muß, ob und wie fern jemandem diese oder jene Handlung beigemessen werden könne, oder nicht. Die ganze Arbeit eines Richters besteht in der Anwendung der Gesetze auf die Handlungen. Wie kan derselbe nun aber urteilen, daß diese oder jene Handlung unter diesem oder jenem Verbrechen mit begriffen sei, so lange er noch die eigentlige Beschaffenheit und das Wesen

sen

sen des Verbrechens nicht deutlig einsiehet? Sein Schluß ist nohtwendig einem Irtum unterworfen, wenn das Urteil nur nach ungefehr eingesehener Beschaffenheit der Handlung abgefasset wird, und es ist in der That etwas unmenschliges, in Sachen, die das Leben eines Menschen betreffen, nicht die gröste Behutsamkeit anzuwenden, und nicht nach seiner deutligsten und überzeugendesten Erkentnis zu handeln.

Hiebei müssen nun diejenigen Sätze zum Grunde liegen, welche uns die algemeine praktische Philosophie lehret von dem, was einem beigemessen werden könne oder nicht. Wie genau aber solche beobachtet werden, davon kan man sich überzeugen, wenn man nur die Fragen ansieht, die dem Beschuldigten bei der strengern Untersuchung pflegen vorgeleget zu werden. Der eigentlige Grund derselben ist doch dieser, daß man dadurch die begangene That mit denjenigen Umständen herausbringen wolle, aus welchen man nachgehends schliessen könne, ob und in wie hohem Grade solche demselben beigemessen werde. So aber ist es oft kaum merklig, ob bei denselben dieser Zwek zum Grunde liege oder nicht. Man sieht vielmehr nur, daß man mehr Angst gehabt habe, die Anzal derselben vol zu machen, als solche dieser Absicht gemäß abzufassen. Und man verräht also nicht selten dadurch, daß man ein weit ärmerer Sünder sei, als derjenige, dem solche zu beantworten vorgeleget werden.

In

In peinligen Sachen, da es auf Leben und Tod ankömt, ist es nun weit nötiger, als in Civil-Sachen, daß man daselbst deutlige und richtige Grundsätze vorher zum Grunde lege, ehe man zu Abfassung der Gesetze schreiten könne. Wil man aber auch in diesen glüklig verfaren, so sind solche darin eben so unentbehrlig als in jenen.

Den Anfang müste man nun von dem natürligen Zustande machen, und so wol das natürlige Recht im engsten Verstande genommen, als die Sittenlehre deutlig und gründlig ausarbeiten. In beiden würde man aber nicht zufrieden sein können, wenn man sie gleichsam ins enge zusammen gedrungen und nur den Hauptkern derselben hätte. Sondern man müste vielmehr bemühet sein, die Teile derselben volständig ausbreiten, und sich eine völlige Aussicht darin zu verschaffen. So könten z. E. die ersten Grundregeln des natürligen Rechts noch volständiger auseinander gesetzet, die Lehre vom Eigentum, der Erlangung desselben, dessen verschiedenen Arten, die Lehre von den Gerechtigkeiten, von Testamenten, Pfändern und Hypoteken u. s. f. volkomner ausgebreitet werden, als in den Lehrbüchern des natürligen Rechts eigentlig geschehen darf.

Hierauf ginge man zu dem geselschaftligen Zustande über, und teilte auch darin, wie im natürligen, auf beiden Seiten, Recht und Billigkeit aus. Die Betrachtung einer Geselschaft überhaupt wäre wol das erste. Alsdenn würde man

man sich in die verschiedene Arten derselben einlassen müssen, und darin aus richtigen Gründen festsetzen, so wól was in denselben volkommenen Rechtens wäre, in dem geselschaftligen Rechte, als auch, wozu wir aus Neigung, gegen andere mit uns so genau verbundene, als Mitglieder nur irgends verpflichtet wären, in der geselschaftligen Politik derselben.

Von dem natürligen Rechte hat in Berlin Herr Langemack bereits den Anfang gemacht, und uns einige Teile desselben, als die Lehre von Testamenten und das Pfand- und Hypoteken-Recht volkommener ausgebreitet geliefert. Er hat auch einen Versuch gethan, in den geselschaftligen Zustand überzugehen und eine Geselschaft überhaupt betrachtet, in seinem algemeinen geselschaftligen Rechte und Politik. Es scheint aber, daß die Weitläuftigkeit oder die Schwierigkeit, die eigentligen Pflichten von den innern Pflichten der Geselschaften gehörig zu unterscheiden, ihn abhalte, weiter darin fortzugehen. Es ist auch in der That ein bischen schwer, die fast in einander schwimmende Grenzen der eigentligen und innern geselschaftligen Pflichten genau von einander zu trennen, und leicht, wie Herr von Wolff, diese oder jene Verpflichtung in den Geselschaften als eine natürlige zu erweisen, wenn man unbestimt läst, ob solche nach den eigentligen Rechten oder nach den innern Vorschriften von uns gefodert werde.

Wäre man nun die verschiedene Arten der kleinern Geselschaften durchgegangen, so käme

man endlig in ein gemeines Wesen. Da würde man nun aus den Vorschriften desselben, aus den Regeln der Politik bestimmen müssen, so wol, in wie fern die eigentligen Gesetze der vorigen Stände daselbst einzuschrenken wären, als, welche innere Pflichten im gemeinen Wesen in äussere müsten verwandelte werden. Und alsdenn könte man erst mit Zuversicht anfangen ein Gesetzbuch zu verfertigen, woran auch die Nachwelt vergeblig eine Verbesserung vornäme, wenn man zuvor einen volständigen und dauerhaften Grund dazu geleget hätte.

Zweiter Abschnit.

Die Gesetze müssen volkommen vernünftig sein, und von aller Vermischung frei bleiben.

Die Wissenschaften, welche zusammen das bürgerlige Recht ausmachen, werden zu dem Ende zuvor ausgearbeitet, um zu Abfassung der Gesetze einen sichern Grund zu haben, nach welchem sie eingerichtet werden können. Werden dieselben nun solchen Grundsätzen volkommen gemäß entworfen, so ist es nicht anders möglig, sie müssen vernünftig und glüklig geraten. Denn sie enthalten eben diejenigen Warheiten in sich, und sagen die Pflichten aus, die man zuvor aus deutligen Begriffen und vernünftigen Gründen nach der natürligen Art zu denken herausgebracht hat.

Wie nun solches den Gesetzen die Haupttugend zuwege bringt, so wird es auch das erste sein müssen, daß solche denen benanten Wissenschaften so volkommen gemäß eingerichtet und so vernünftig werden, als nur möglig ist.

Sie sind einem jeden alsdenn weit leichter, weil sie eben dasjenige deutlig ausdrükken, was einjeder schon vorher hat eingesehen, allein nicht von sich sagen können. Ein jeder ist durch einen heimligen Trieb gleichsam gezwungen dieselben zu billigen und anzunehmen. Denn sie sind seinem innern Gefühl volkommen gemäß, und klären dasjenige nur weiter auf, was bei demselben schon wie wol dunkel und verworren verborgen lieget.

Es würde zugleich eine besondere Glükseligkeit sein, wenn auf solche Art auch der einfältigste von dem Wege belehret würde, auf welchem Natur und Vernunft ihm zu gehen anbefiehlet. Denn nicht allen ist es gegeben, in die Wissenschaften selbst einzugehen und denselben daraus kennen zu lernen.

Keinem würde es schwer fallen können auf demselben zu bleiben. Das der Menschligkeit mitgeteilte Licht würde ihm zu demselben gantz deutlig und zu keinem andern hinleuchten.

Er dürfte auch nicht befürchten, daß er jemals auf solchem würde unsicher sein, und sich daher einen vorteilhaftern zu erwehlen hätte. Denn auf diesem nur allein wäre die Gerechtigkeit sichtbar; und nur denjenigen bewiese dieselbe sich im

Schützen als mächtig, welche ihrem Lichte nach gingen.

Aus Boßheit würde es zwar möglig sein, von dem geraden Wege abzukommen und auf Nebenwege zu geraten. Die Finsterniß auf solchen und die Verwirrung derselben würde aber diejenigen, die sich darauf begeben, bald wieder zurük bringen und zu demjenigen leiten, worauf sie bei dem Lichte der Gerechtigkeit mit sichern Schritten hätten gehen können. Es würde denselben vielmehr eine Schamröhte austreiben müssen als ein gerechtes Misvergnügen erwekken können, wenn sie zu dem rechten Wege zurükgelenket würden. Denn sie wären einmal von der Richtigkeit desselben überzeugt gewesen, und daß sie dasjenige auf dem Irwege nicht finden würden, was sie aus verkehrtem Sinn daselbst anzutreffen sich eingebildet hätten.

Und so würden bei der richtigen Uebereinstimmung der Gesetze mit der Vernunft nohtwendig diejenigen Unbequemligkeiten vermieden werden, die sonst mit den von der Natur und Vernunft abweichenden Vorschriften unzertrenlig verknüpft sein müssen.

Die vorhin benante Wissenschaften wären auch nur allein das Regelmaß, nach welchem die Gesetze abgefasset würden. Daher würden die Gesetze von einer Art sein, weil jene sich nicht weiter erstrekken als das bürgerlige Recht, und die Gesetze mit denselben zu gleichen Schritten gehen. Keine Gesetze fremder Art würden in denselben einigen Platz finden. Also dürfte

man

man auch die unglükligen Folgen nicht vermuten, die aus der Vermischung der Gesetze entspringen müssen. Man würde niemals zweifelhaft sein, ob die Gesetze annoch in ihrer Gültigkeit wären oder veränderter Umstände wegen ihre Kraft verloren hätten. . Es wären nur allein Justizgesetze, die nach den veränderligen Umständen des Staats nicht eingerichtet werden. Es wäre ein Inbegrif von unveränderligen und ewigen Gesetzen, die durch keinen Umstand jemals könten geschwächt werden.

Dritter Abschnit.

Die Gesetze müssen ordentlig entworfen werden und hinlänglig sein.

Eine Sache kan niemals volständig und glüklig zu Stande gebracht werden, wo sie nicht auf eine gehörige Weise, in gewisser Ordnung vorgenommen wird. Das Ganze wird nicht in alle seine Teile gehörig zergliedert. Man weiß also nicht, ob die Sache völlig erschöpfet sei. Man glaubt sie sei zu Ende gebracht, weil man nicht warnimt, daß noch einige Teile derselben unberürt geblieben sind. Die ganze Arbeit ist aber unvolständig.

Unfehlbar sind die Gesetze daher so unvolständig geraten, weil man nicht vorher eine wol gegründete Ordnung festgesetzet hat, nach welcher dieselben könten abgefasset werden. Man

 hat

hat es nur auf einen ungefehren Einfal ankommen lassen, und dasjenige nieder geschrieben, was derselbe uns zu erst an die Hand gegeben. Die ganze Kette der Ordnung ist nicht auf eine gehörige Weise zerleget, sondern dadurch untereinander geworfen worden. Es haben also nohtwendig viele Glieder derselben unsichtbar bleiben, und die Rechte von neuem müssen ergänzet werden.

Hingegen würden dieselben so mangelhaft nicht geworden sein, wenn man sie nach einer solchen Ordnung entworfen hätte, nach welcher alle Teile des Ganzen nach und nach zum Vorschein kommen müssen. Man hätte richtig eingesehen, ob und wie weit man mit der Arbeit gekommen wäre. Dieselbe wäre nicht eher niedergeleget worden, bis man nicht alle einzelne Teile gehörig vorgenommen hätte. Die Gesetze wären also volständig und hinlänglig geworden, ohne daß man dieselben nachgehends vol zu machen hätte nötig gehabt.

Ausserdem daß durch eine glükliga Ordnung den Gesetzen ihre Volständigkeit zuwege gebracht wird, so wird nicht wenig die Deutligkeit derselben dadurch befördert, wenn sie so neben einander geordnet sind, wie sie natürliger Weise, eines mit dem andern in Verbindung stehen.

Eines wird durch das andere aufgekläret. Sie bekommen folglig durch solche Stellung ein grösseres Licht, als wenn sie verwirt durch einangesetzet wären, wo ein jedes durch seinen eigenen Glantz nur sichtbar sein müste; und es verursachet allemal einen weit stärkern Eindruk, was

man

man in einer gewissen Ordnung erblikt, als was durch einander verwirt wargenommen wird.

Es können auch die Gesetze weit kürtzer abgefasset, und mit wenigern das Gantze bestritten werden, wenn man in der Wahl einer guten Ordnung glüklig ist. Ein jedes erhält daselbst seinen Platz, wo es sich in dem vorteilhaftesten Lichte befindet; es darf folglig demselben dasjenige Licht nicht durch weitläuftige Nebensätze verschaft werden, welches ihm durch eine geschikte Stellung mitgeteilet wird. Jedwedes Gesetz wird in derjenigen Stelle angebracht, an welcher es den grösten Anspruch hat, und keines darf bei Beobachtung einer solchen Ordnung verschwendet werden, so wie bei einer ordentligen Wirthschaft alles zu Rahte gezogen wird und viel weniger aufgehet, als wo dieselbe auf eine verkehrte Weise gefüret wird.

Wie nun hiedurch denen Gesetzen solche Tugenden zuwege gebracht werden, welche nechst denen, wenn sie gegründet und vernünftig die Hauptugenden sind, so würde man, wenn erst vernünftige Gründe derselben vorhanden wären, hauptsächlig bemühet sein müssen, dieselben in der volkommensten Ordnung abzufassen.

Diese ist nun ohne Zweifel diejenige, welche in den Wissenschaften selbst beobachtet wird, woraus die Gesetze genommen werden. Sie ist der natürligen Art zu denken volkommen gemäß und darin gegründet. Die Kunst hat dieselbe so sehr erhöhet, daß man vermittelst einiger Vorteile auch das möglige in seinen Bezirk bringen

 und

und in solchen Grentzen, so weit unser Blik gehet, einschliessen kan.

Wie nun in andern Stükken diese Wissenschaften denen Gesetzen zur Vorschrift dienen, so müsten dieselben ihnen nicht weniger ein Muster sein, was die Ordnung betrift, nach welcher die Gesetze sollen entworfen werden.

Vermittelst dieser natürligen Ordnung wird zuförderst das Ganze völlig übersehen und gehörig geordnet. Nechstdem wird in einem jeden Stük ein Teil mit dem andern so verbunden, wie eines aus dem andern entspringet und begreiflig ist. Diese Volkommenheiten würden denen Gesetzen gleichfals erwachsen müssen, wenn dieselben solchen Wissenschaften in der Ordnung volkommen nachgingen. So wenig im Ganzen als in einzelnen Teilen würden dieselben mangelhaft und unvolständig sein. Die erstern Gesetze würden den folgenden allemal vorleuchten, und weil bei solcher Ordnung kein Ausspruch an verschiedenen Stellen gleichen Anteil haben könte, so würde die genaueste Beobachtung solcher natürligen und ungekünstelten Folge denen Rechten eine Kürtze zuwege bringen, bei welcher dieselben nichts desto weniger hinlänglig und verständlig sein würden.

Vierter Abschnit.

Die Gesetze müssen richtig als Gesetze abgefasset und deutlig sein.

Es ist zwar bei Verfertigung eines Gesetzbuchs das Hauptwerk, daß man zu vor einen volstän-

ständigen und dauerhaften Grund lege, worauf man ganz sicher bauen könne, ohne zu befürchten daß man jemals eine Aenderung daran vornehmen dürfe. Es wird aber noch ein mehreres, als nur der erste Grundstof, dazu erfodert, wenn die Gesetze so geraten sollen, daß auch die Nachwelt solche nicht verändern kan, ohne dieselben zu verschlimmern.

Wir müssen auch diejenigen Regeln deutlig und gründlig entworfen haben, nach welchen die Gesetze in ihrer eigentligen Gestalt als Gesetze gebildet werden. Wir können zwar ungefehr einsehen, wie die Gesetze müssen beschaffen sein, wen sie volkommen eingerichtet sein sollen. Es ist aber doch nicht mit völliger Gewißheit, daß wir solches festsetzen, und es ist eben so leicht, daß wir es ungefehr versehen, als dieselben auf solche Art abfassen, wie sie nach deutliger und gründliger Einsicht der Vorschriften derselben eingerichtet sein sollen.

Wir können gleichfals ungefehr nach dem Geschmak beurteilen, ob die Gesetze rechtmäßig und mit der Vernunft volkommen übereinstimmig sind oder nicht. Wir dürfen uns nur selbst darum befragen. In den mehresten Fällen wird die Antwort glüklig sein. Allein wir haben auch gesehen, daß es auf solche Weise gar leicht möglig sei, von dem, was volkommen vernünftig ist, abzugehen, weil solches bei dem ersten Anblikke nicht allemal erkant wird.

Sind wir also so weit gekommen, daß wir gewiß sind, die Gesetze werden der Vernunft

höchst gemäß werden; Wir werden auch bei Abfassung derselben die natürlige Ordnung richtig beobachten; so würden alsdenn in der Nomothesie diejenigen Regeln deutlig müssen erwiesen werden, nach welchen die Beschaffenheit und die äussere Gestalt der Gesetze gebildet werden müste, wenn wir uns nachgehends auf die unverbesserlige Beschaffenheit des verfertigten Gesetzbuchs etwas zu gute thun wolten.

Und hievon können wir fast nur überhaupt sagen daß die Gesetze nach solchen Gesetzen von Gesetzen richtig müsten eingerichtet werden. Wir würden hier sonst die Nomothesie entwerfen müssen, wenn wir alle und jede Tugenden anfüren wolten, die den Gesetzen müsten zuwege gebracht werden.

Wie aber aus den Fehlern einer Sache zugleich ihre Tugenden geschlossen werden können, so werden wir aus den bemerkten Mängeln der Gesetze leicht erkennen, daß es eine der vornehmsten Eigenschaften sei, dieselben denenjenigen, die dadurch sollen verpflichtet werden, deutlig und verständlig einzurichten.

Die Gesetze sind gewisse Sätze und Aussprüche, die ein Regelmaß unserer Handlungen sein sollen. Dasjenige was eigentlig verbindend ist, muß folglig nicht unter vielerlei Vorstellungen und Ausdrükken gleichsam versteckt liegen, sondern als ein Gesetz klar hervorleuchten. Die Gesetze müssen daher auch kurtz sein, und etwas mit majestätischen Thon sprechen. Es würde sonst das Ansehen gewinnen, als solten wir dadurch

durch nur belehret, nicht aber gezwungen werden, unsere Handlungen darnach einzurichten. Denn durch dasjenige, was man ihnen sonst beigefüget hätte, würde denselben die Kraft der eigentligen Gesetze, wo nicht gänzlig benommen, wenigstens um ein merkliges geschwächet werden.

Zur Verständligkeit derselben würde zwar nicht wenig beitragen, wenn sie mit geschikten Erleuterungen versehen würden. Die Erfarung zeigt uns aber augenscheinlig, wie die Gesetze durch die häufig gemachte Anmerkungen bisher mehr verdunkelt als in ein grösseres Licht sind gesetzet worden. Wir können die häufig gemachten Anmerkungen und so genanten Erleuterungen der Gesetze fast als den Ursprung desjenigen Unheils ansehen, wodurch das Justizwesen so verderbt geworden ist. Die Verfasser derselben haben zum Teil den wahren Sinn der Gesetze nicht eingesehen. Sie haben sich bei ihren Anmerkungen bisweilen fast ganz in ihrer weitläuftigen Gelehrsamkeit verloren, und von dem Zwekke, die Gesetze nur deutlig zu machen, entfernet. Man hat endlig mehr auf die Glossen als die Gesetze selbst gesehen. Und mit der Anzal solcher neuen Gesetzgeber ist auch die Menge der Gesetze so unendlig geworden, daß man aus denselben eine Sache recht und unrecht machen kan, wie es einem jedesmal am vorteilhaftesten ist.

Es wäre also etwas gefärlig, wenn es einem jeden ohne Unterscheid frei stehen solte, die Gesetze mit seinen Anmerkungen zu versehen, und solche nach seinem Sinne auszulegen. Vielmehr würde

würde solches Recht nur einigen bewehrten Männern erlaubt werden müssen, von denen man einen Beweiß hätte, daß sie die Gesetze dadurch nicht verschlimmern sondern verbessern würden.

Wir wolten rahten, daß man die Gesetze auf eine gedoppelte Art einrichten solte. Einmal müsten dieselben gleichsam ganz nakkend sein, und kurz in ihrer natürligen Ordnung deutlig entworfen werden, ohne mit irgend etwas fremden begleitet zu sein.

Nachgehends könte man dieselben auch mit Erleuterungen versehen. Solche Arbeit würde man aber nur Männern von Einsicht anvertrauen können. Dieselben würden, ohne daß man ihnen zu ihren Anmerkungen die Gesetze vorschriebe, von selbst wissen, daß solche nicht in historischen Anmerkungen bestehen müsten, als vielmehr in deutligen Begriffen, wodurch sie dasjenige, was in den Gesetzen vorkäme, aufklärten; in Entwikkelung der Grundsätze, woraus die Gesetze hergeleitet wären; in der Verknüpfung dieser Grundsätze mit denen daraus fliessenden Gesetzen, und in beigefügten glükligen Exempeln, die Anwendung der Gesetze dadurch zu erleichtern. Und hiedurch würde man zugleich die Wissenschaften, woraus die Gesetze entlehnet werden, auf eine unmerklige Art ganz leicht zu erkennen Gelegenheit haben.

Solten aber die Gesetze solcher Anmerkungen würdig sein, so müste man dieselben nicht in zweideutigen Worten abfassen und den Verstand

dersel-

derselben dadurch zweifelhaft machen. Sie sollen ein Regelmaß sein, welches untrieglig ist, und nach welchem wir uns sicher richten können. Auf solche Art würden aber dieselben uns so leicht auf den Irweg füren als zu den rechten Weg hinleiten. Und da vermittlst derselben die Vergehungen solten vermieden werden, so würden sie uns alsdenn vielmehr Anlaß dazu geben.

Man hat auch angemerkt, daß man die Gesetze gleichsam hintergangen, indem man sich bloß nach den Worten derselben gerichtet, dabei aber ihrem Verstande gerade entgegen gehandelt. Eine unglükliche Abfassung derselben und daß man den Grund der Gesetze gar zu sehr verstekt, hat nicht wenig hiezu Gelegenheit geben. Eine durch die Regeln der Nomothesie wol gebildete Klugheit des Gesetzgebers würde sich aber hierin glüklig beweisen müssen, und dieselben so ausdrükken, daß man solche nicht übertreten könte ohne sein Vergehen bekennen zu müssen.

Daß man dieselben auch in eben derjenigen Sprache abfassen müste, welche denen, die darnach leben solten, verständlig wäre, wäre ohne Erinnern wol augenscheinlig. Sie würden denselben sonst als hieroglyphische Bilder vorkommen, wovon sie zwar die Züge erkennen könten, deren Bedeutung sie aber zu erraten nicht im Stande wären. Und wolte man es denselben zur Last legen, daß sie solche nicht beobachteten,

so

so wäre es eben so, als wenn man es einem blinden verdächte, daß er das Himmelszeichen nicht gewahr würde, da er doch ein Perspektiv in der Hand hätte.

Fünfter Abschnit.

Die Gesetze müssen zusammen in ein Buch getragen werden.

Wie ein Gesetz nicht als ein Gesetz angesehen wird und nur verbindet, in so fern es von demjenigen, dem es ein Gesetz sein sol, eingesehen wird; So kan solches auch im gemeinen Wesen nicht eher seine Gültigkeit und Kraft bekommen, biß es denen, die es angehen sol, ist bekant gemacht worden.

Denen Untertanen würde es nicht helfen, wenn die Gesetze auch noch so vernünftig, ordentlig und regelmäßig entworfen worden, und geschikt wären, ihnen den Weg zur Gerechtigkeit zu zeigen, wenn sie aber dabei unwissend sein solten, wo solche eigentlig anzutreffen wären.

Wenn man also mit der Abfassung der Gesetze glüklig wäre zu Stande gekommen, so würde es das erste sein müssen, wie solche nun denen Bürgern im gemeinen Wesen aufs bequemste bekant zu machen.

Bei den policei- und andern öffentligen Gesetzen, die einem Staat, als einer besondern Geselschaft, eigen sind, gehet es freilig nicht an, daß

man

man solche zusammen samle. Dieselben sind ihrer Natur nach öfteren Veränderungen unterworfen, und müssen nach veränderten Umständen auf eine verschiedene Weise eingerichtet werden. Daher ist es bei solchen nohtwendig, sie nach und nach bekant zu machen, wie es die Umstände erfodern, und eines durch das andere abzuschaffen, nachdem die Zustände abwechseln.

Die Justizgesetze hingegen sind von ganz anderer Art. Sie richten sich nicht nach den abwechselnden Umständen eines Staats, und können daher allezeit einerlei und unverändert bleiben, wenn sie einmal so abgefasset sind, wie im vorhergehenden ist erfodert worden. Von denselben wäre es also möglig, ein ewiges Gesetzbuch zum immerwährenden Gebrauch zu verfertigen. Und es würde das bequemste Mittel sein, dieselben bekant zu machen, wenn sie zusammen in ein Buch getragen würden. Sie könten sonst leicht in Vergessenheit geraten, und unbekant werden, wenn man sie an verschiedenen Orten stükweise müste antreffen. Und solches ginge bei denselben viel leichter an, als bei den andern Gesetzen, die einem Staate besonders eigen sind.

Denn weil diese nach den Umständen desselben eingerichtet werden, so können dieselben, so bald solche sich ereignen, dadurch gleichsam erwekt und vermittelst solcher Umstände, die damit verknüpft sind, im Gedächtniß erneuret werden. Denen Justizgesetzen fehlete aber diese

Gele-

Gelegenheit. Daher würde man es demjenigen, zu dessen Zeiten nicht alle einzelne Teile wären bekant gemacht worden, oft unmöglig beimessen können, wenn er sein Verhalten nicht darnach eingerichtet hätte.

Die Gesetze des Staats betreffen oft auch nicht alle und jede Mitglieder desselben, sondern verbinden bisweilen nur einen Teil derselben. Die Justizgesetze aber gehen alle und jede an, in so ferne sie als Privatpersonen betrachtet werden. Sie müssen daher in jedermans Händen sein, wenn einjeder nach denselben sich zu richten verbunden sein sol. Wie geht aber solches wol bequemer an, als wenn man sie zusammen in einem Buch verfasset hätte, und nicht erst weitläuftig dieselben zusammen suchen müste?

Es würde kein fürchterliges Corpus werden, wenn dieselben nur so entworfen wären, wie es die Regeln der Gesetzegebekunst oder der Nomothesie erfodern. Vielmehr würde es ein bequemer und kleiner Inbegrif kurtzer und deutliger Vorschriften sein, die auch der einfältigste in Zeiten sich bekant zumachen im Stande wäre. Es wiederspricht zwar solches demjenigen, was bisher ist üblig gewesen. Allein die jetzige Gewohnheit stimt auch mit dem nicht volkommen überein, was vernünftig ist.

Die Vernunft kan es schlechterdingst nicht billigen, wenn man ein Mitglied einer Gesellschaft ist, daß man derjenigen Verordnungen unwissend bleiben solle, die darin einjeder zu beobachten schuldig ist. Sie erfodert vielmehr,

daß

daß sobald jemand in eine Geselschaft eintrit, derselbe sich auch diejenigen Gesetze bekant mache, die darin müssen beobachtet werden.

Wer also im gemeinen Wesen als ein Mitglied desselben leben wil, ist folglig verbunden, sich diejenigen Vorschriften so bald möglig bekant zu machen, nach welchen sein Verhalten sol beurteilet werden. Wie würde nun aber zu solcher Kentnis der Gesetze ein jeder gelangen können, wenn solche nicht zusammen getragen, sondern weitläuftig zerstreuet, auch nicht kurtz und deutlig der Vernunft gemäß wären abgefasset worden?

Es verhält sich mit der bürgerligen Geselschaft eben so, wie mit der geistligen Geselschaft, der Kirche. Der in diese eintrit, muß so gleich bemühet sein, die geistlige Wolfart kennen zu lernen worin solche bestehe, und in welcher Ordnung sie erlanget werde. Daher lernen auch die allereinfältigsten in dem Catechismo aus kurtzgefasten deutligen Regeln diejenige Ordnung, nach welcher sie sich zu richten haben, wenn sie würdige Mitglieder der Kirche sein wollen.

Solte solches nun in der bürgerligen Geselschaft nicht gleichfals vernünftig sein? Wäre es nicht sehr heilsam, wenn ein jeder von Jugend auf so wol lernen könte, was er als ein Mitglied des gemeinen Wesens seinen Nebenbürgern

 schuldig

schuldig wäre, als er anjetzo lernen muß, was er als ein Christ, GOtt und seinen Nebenmenschen schuldig ist? So wenig anjetzo ein jeder Christ ein Gottesgelehrter ist, so wenig würde dadurch ein jedweder ein Jurist werden können. Er würde dadurch nur lernen, wie er sich als ein Bürger gegen andere verhalten solte, und desjenigen nicht unwissend bleiben, wornach er von andern doch solte beurteilet werden.

Ein Jurist aber wäre nur derjenige, der die Gesetze aus richtigen Gründen deutlig erkente, der eigentlig zu zeigen wüste, daß sie verninftig wären, den Zusammenhang derselben volkommen einsähe und nach denselben die vorkommenden Fälle glüklig beurteilen könte.

Sechster Abschnit.

Auf gleiche Art, als man die Gesetze volkommen macht, muß auch die Procesordnung verbessert werden.

Grösntenteils würden nun zwar die Unbequemligkeiten, die von dem verderbten Justizwesen entspringen, gehoben sein, wenn man die Gesetze in solchen Stand gebracht hätte, als im vorhergehenden ist erfodert worden. Eine übel einge-

gerichtete Procesordnung kan aber doch nicht wenig zur Verlängerung der Streitsachen beitragen. Solte nun hiedurch nicht wieder verdorben werden, was man durch volkommene Gesetze in guten Stand zu bringen gedacht hätte, so müste auch solche so untadelhaft, als die Gesetze selbst, eingerichtet werden.

Im vorhergehenden haben wir bemerket, daß die Fehler derselben von gleicher Beschaffenheit sind, als die in den Gesetzen angetroffen werden. Sie gehen nicht etwa einige ausserwesentlige Stükke derselben an, die man daran verändern könte, daß die Hauptsache in seinem Zustande bliebe. Sie betreffen den Grund derselben, daß es nicht möglig ist, dieselben zu heben, ohne die Sache ganz umzukehren und auf andern Fuß zu setzen. Bei Verbesserung derselben muß folglig eine gleiche Veränderung vorgenommen werden, als bei den Gesetzen geschehen muß, wenn diese unverbesserlig sein sollen.

1) Von der Procesordnung hat man sich vielleicht noch weniger als von den Gesetzen überredet, daß auch von derselben gewisse Wissenschaften zum Grunde müsten geleget werden, nach welchen dieselbe einzurichten wäre. Von den Gesetzen hat man zur Noht zugegeben, daß von solchen der Grund in dem Rechte der Natur enthalten sei. Die Ordnung aber, nach welchen die Gesetze nun auf die verschiedene

 Hand-

Handlungen müsten angewant werden, ist einem ganz wilkürlig geschienen.

Man hat geglaubt, das Recht der Natur verliesse einen da, wo man in den bürgerligen Zustand einträte, und wäre es daselbst dem Wilkür des Oberhern lediglig überlassen, zu bestimmen, was Recht oder Unrecht sein solte.

Wir leugnen zwar nicht, daß es im gemeinen Wesen nicht zunechst auf den Willen des Oberhern ankomme, was daselbst als recht- oder unrechtmäßig sol angesehen werden. Wird aber ein vernünftiger Oberherr bei Verfassung der Gesetze seinem blossen Wilkür folgen, und gleichsam im Traum auf ein geratewol verordnen, wornach vernünftige Untertanen sich richten sollen, oder wird derselbe nicht vielmehr nach deutliger Einsicht von dem, was vernünftig und rechtmäßig ist, bestimmen, was mit dem Wesen und der Natur der Sache überein kömt?

So würde es also hierin nicht allein möglig, sondern nohtwendig sein, daß man die Natur der Sache gehörig entwikkelte und aus deutligen Gründen festsetzte, wie die Handlungen vor Gerichte müsten vorgenommen werden, wenn wir auf dem kürzesten Wege zur Gerechtigkeit gelangen wolten.

Die

Die Gerichte müsten also zuförderst in dem *Jure dicastico* ihrer eigentligen Rechte belehret werden. Hienechst müste man aber in der *Politica dicastica* die gelindern Regeln ausmachen, wodurch solche harte Vorschriften vermildert würden. Und solches würde nach eben denjenigen Regeln der Politik geschehen müssen, nach welchen bei den bürgerligen Gesetzen viele innere Pflichten in eigentlige verwandelt werden.

Eher könten wir nun unmöglig diejenige Ordnung, wie vor Gerichte die Handlungen vorgehen müssen, mit Gewißheit entwerfen, bevor wir nicht aus ungezweifelten Gründen vorher bestimt hätten, wie solche der Natur der Sache nach müste beschaffen sein.

Ja es würden hiezu die besagten Wissenschaften nicht einmal hinlänglig sein. Denn wir wissen, daß es in der Procesordnung eine Hauptsache ausmache, auf was Art, und von wem die Beweise vor Gerichte müssen gefüret werden. Was hievon in den benanten Wissenschaften vorkäme, würde zu algemein sein, als daß wir solches hinlänglig und volständig daraus bestimmen könten. Wir müsten uns daher noch aus andern Wissenschaften dieserhalb Rahts erholen, und es müsten auch darin diese Materien zuvor gründlig und deutlig abgehandelt werden, ehe unsere Arbeit hierin volkommen glüklig geraten könte.

Die Materie von der moralischen Gewißheit, wie solche zu erlangen sei, von Zeugen, vom Warscheinligen, und von gegründeten Muhtmassungen müste so viel möglig ins Licht gesetzet werden, weil man in der Procesordnung gewisse Regeln daraus entlehnen muß.

Im Fortgange dieser Wissenschaften würden wir so gar bemerken, daß die Gesetze nicht einmal könten volkommen abgefasset werden, ehe wir nicht die richtigen Grundsätze entworfen hätten, nach welchen man die Ordnung vor Gerichte bestimmen müste. Der Zwek dieser Ordnung ist die Anwendung der Gesetze auf die vorkommenden Fälle. Je besser dieselbe nun nach diesem Zwek eingerichtet ist, je volkomner ist dieselbe, folglig je richtiger und je geschwinder vermittelst derselben die Sache untersuchet und nach den Gesetzen kan endschieden werden.

Weil nun die Ordnung um der Gesetze willen ist, so müssen auch solche so viel möglig derselben zu Hülfe kommen. Als wenn wir etwa fänden, daß in diesen oder jenen Fällen der Beweiß sehr schwer oder sehr weitläuftig werden würde, so könte man die Gesetze so einrichten, daß die Richtigkeit und Geschwindigkeit der Untersuchung aufs mögligste dadurch befördert würde. Wenn z. E. kein Vertrag von einiger Wichtigkeit gültig dürfte eingegangen werden, wo es nicht in Beisein einiger Zeugen oder vor Gerichte öffent-

 lig-

lig vorginge. Denn solten nachgehends deshalb einige Uneinigkeiten entstehen, so würde alsdenn wegen der eigentligen Beschaffenheit der Sache kein Zweifel sich ereignen und dieselbe in kurtzen endschieden werden können.

Wir nehmen aus diesem ab, daß wir von der Volkommenheit einer Sache nicht glüklig urteilen können, wo wir nicht alles dasjenige, was irgend zu derselben gehöret, mit zunehmen, und solche in ihrer Verbindung und Verhältniß mit dem Ganzen ansehen. So wie ein Teil eines Gebäudes an sich betrachtet zwar schön sein kan, im Ganzen aber wegen Mangel der Symmetrie häßlig ist.

2) Bei den Gesetzen werden zuförderst diejenigen Wissenschaften entworfen, die das bürgerlige Recht enthalten, und dann nach solchen dieselben abgefasset. So würden gleichfals nach den ausgearbeiteten Grundsätzen die Regeln bestimt werden müssen, wie die Ordnung der verschiedenen gerichtligen Handlungen müsse beschaffen sein. Ist bei den Gesetzen der Nutzen hievon zwiefach, so könte man sich hier gleichfals einen gedoppelten Vorteil davon versprechen.

Die vorhandene Grundsätze wären die einzige Richtschnur, nach welcher die Ordnung würde festgesetzet. Dieselbe würde folglig durch nichts fremdes unterbrochen werden, wodurch

ein Zwischenraum entstünde, über welchen man schreiten müste, und wobei man in Gefar stünde, ob man den rechten Anfang wieder treffen würde. Vielmehr würde dieselbe in einem Laufe fortgehen können, und man würde sie in ihrer ganzen Zusammenfügung kennen lernen.

Allem ungegründeten Wilkür und ungefehren Einfal würde einiger Anteil daran verwehret. Die Ordnung würde in ihrem natürligen und ungekünstelten Laufe gelassen, wie solche von dem Wesen und der Natur der Sache selbst angewiesen würde. Und einem jeden würde solches deutlig sein müssen, daß er auf dem rechten und nicht auf einem Irwege geleitet würde.

Ungeachtet nach den verschiedenen Beschaffenheiten der Sache auch verschiedene Wege nötig sind, so dürfte doch niemand in Gefar stehen, daß die Verschiedenheit derselben ihn verwirren würde. Es wären solche genau abgezeichnet, und dabei würde einer jeden Art derjenige angewiesen sein, welcher zur Gerechtigkeit zu gelangen der kürzeste wäre.

Die Beschaffenheit des Weges selbst würde an keiner Verzögerung schuld sein. Vielmehr wäre es der Boßheit derer Gefehrten zuzuschreiben, die auf solchem den hellen Schein der Gerechtigkeit nicht ertragen könten. Wie schwer wäre es aber denselben desfals zu verkennen, und solcher Verfürung hierin Gehör zu geben.

3) Haupt-

3) Hauptsächlig würde man aber den Wissenschaften in ihrer Ordnung nachgehen müssen. Diese ist das vornehmste, so dadurch auf das richtigste sol bestimt werden. Welche kan aber wol natürliger und ungekünstelter sein, als eben diejenige, die in den Wissenschaften selbst beobachtet wird? Daselbst entwikkelt man die Warheiten in derjenigen Folge, wie sie auseinander entspringen, und wie es möglig ist, daß die eine durch das Licht der vorhergehenden sichtbar werden kan. Würde nach eben dieser Folge nun auch die Reihe festgesetzet, in welcher die gerichtligen Handlungen solten vorgenommen werden, wie könte es wol möglig sein, sich jemals darin zu verwirren? Würde solche an der Verzögerung der Sachen auch Schuld sein können? Nach derselben würde keine Handlung überflüssig auch keine an einer unbequemen Stelle, sondern diejenige allemal zuerst vorgenommen werden, die natürliger Weise vor der folgenden vorhergehen müste; und die ersten würden zur baldigen Beförderung der letztern allemal etwas beitragen.

Weil nun nicht alle Sachen auf eine gleiche Art können endschieden werden, so würde auch in den Wissenschaften diejenige Ordnung zuerst betrachtet, die allen Arten der Vorfälle gemein wäre. Hiernechst würde man sich in die verschiedene Gattungen der Procesarten ausbreiten und dasjenige, was bei allen wesentlig, in den besondern noch näher bestimmen.

Auf gleiche Art würden nun auch die Proceßordnungen abzufassen sein. Was einigen besondern Gattungen eigen wäre, würde die algemeine Ordnung nicht zerstören. Und das algemeine müste in der besondern so gepaßt werden, so wie es die natürlige Verbindung erfoderte. Und da würde es bei den verschiedenen vorkommenden Fällen leicht sein, diejenige Ordnung zu finden, nach welcher die gegenwärtige am bequemsten könte glüklig entwikkelt werden.

4) Die Vorschriften, auf was Art und Weise die Streitsachen vor Gerichte sollen endschieden werden, sind eigentlige Gesetze. Denn wir sind verbunden, die gerichtligen Handlungen so aufeinander folgen zu lassen, wie in denselben solche angezeiget werden. Ihnen könten folglig diejenigen Volkommenheiten nicht versaget werden, deren die Gesetze fähig wären. Sie müsten also in einer deutligen Kürtze gesetzmäßig abgefasset werden; die Ausdrükke in solchen Regeln müsten von aller Zweideutigkeit frei und offenbar sein.

Die neuern Procesordnungen werden zwar als deutsch geschrieben angesehen. Die darin häufig vorkommende barbarische Kunstwörter aber verursachen denselben eine grössere Dunkelheit, als wenn sie in einer fremden Sprache mit reinen Worten wären verfasset worden. Dieselben durch eine Schöpfungskraft gänzlig umzuschmeltzen wäre freilig wol nicht zurahten

Die

Die neu erschaffene Wörter würden wo nicht gar dunkeler wenigstens nicht viel deutliger sein können. Vielleicht würde aber bei einer volkommen vernünftigen und natürligen Ordnung eine grosse Anzal derselben von selbsten wegfallen. Und wenn man sich derselben, so sparsam, als möglig, bediente, so könte ein geübter die noch übrigen durch beigefügte Begriffe und Umschreibungen gar leicht deutliger machen.

5) Ob man diese nach vernünftigen Grundsätzen ordentlig und gesetzmäßig abgefaßte Regeln denen Gesetzen wolte anhängen, oder ob dieselben eine besondere Samlung ausmachen solten, darauf käme nun nicht viel an. Die Teile derselben müsten aber zusammen bleiben und nicht von einander gerissen und an verschiedenen Orten zerstreuet werden. Die Fugen derselben und welche an einander gehörten, würden dadurch unsichtbar werden. Und solches wäre doch das vornehmste, worauf die Hauptsache eigentlig beruhete. Vielweniger müsten dieselben denen Gesetzen, so wie im römischen Rechte eingestreuet werden. Ausser dieser Unordnung würden die Gesetze selbst dadurch verwirret und in ihrer natürligen Ordnung gestöret werden. Sie sind mit solchen nicht von einerlei Art und können daher unter denselben keine bequeme Stelle erhalten. Sie sind nur die Vorschriften, nach welchen die von Gesetzen bereits abgewichene Handlungen denselben wieder gemäß eingerichtet werden sollen

len. Wir sind derselben aber nicht benötiget, so lange unser Verhalten mit solchen noch übereinstimt.

Dis wären etwa diejenigen Stükke, wodurch ich glaube gegenwärtige Aufgabe entwikkelt zu haben. Ich halte mich überzeugt, daß von dem im Justizwesen vorhandenen Verderben der Grund nicht so wol in persönligen Fehlern der Richter und der streitenden Teile, als vielmehr in der Sache selbst, so wol in der Beschaffenheit der Gesetze als in der gerichtligen Ordnung zu suchen sei. Die Parteiligkeit und Ungerechtigkeit der Richter und die Boßheit der streitenden Teile nebst ihren Fürsprechern kan nicht bestraft werden, so lange die Rechte ihnen gleichsam ein Schild sind, womit die denselben zugedachte Straffe aufgefangen wird. Die persönligen Untugenden müsten von selbst verschwinden, wenn ihnen nur alle Narung und Gelegenheit hervorzubrechen entzogen würde. So lange aber dieselben in einer fast unzehlbaren Menge von Gesetzen, die auf eine so verschiedene Weise wieder einander streiten und von der einfältigen Natur abgehen, in der Dunkelheit und Ungewißheit derselben ihren Schutz finden, daß man denselben nicht beikommen kan, so lange ist es nicht möglig, die schädligen Folgen wegzuräumen. Man muß aber auch der schlechten Beschaffenheit der Rechte selbst, die größte Schuld an diesem Unheil beimessen.

Das

Das Hauptwerk, worauf es nun eigentlig ankömt, läst sich nun freilig mit dreien Worten ausdrükken. Es beruhet, nach des Hern von Leibnitzens Ausdruk, auf einen Ausbund kurzer und klarer Gesetze und derselben justification. Allein es ist solches kein Werk welches so leicht kan zu Stande gebracht werden.

So viele Wissenschaften gehörig ins Licht zu setzen; die Grenzen derselben aufs genauest abzuzeichnen; ihre Teile volständig auszubreiten und überal Ordnung und Gründligkeit herschen zu lassen, dazu gehört ein Leibnitz, ein Wolff, ein Baumgarten. Wie oft beglükt uns aber der Himmel mit solchen Geistern! Last uns deshalb um so viel zeitiger anfangen, den Entwurf dieser Arbeit zu machen. Wenn wir uns erst werden überzeuget haben, daß die Rechte ein wirkliger Teil der Philosophie sind, und daß die Gesetze nicht eher volkommen und unverbesserlig sein werden, ehe nicht jene als ein Teil der Philosophie sind dargestellet worden, so glaube ich, es werde in wenigen Jahren möglig sein, diese Arbeit glüklig zum Stande zu bringen. Sind es nicht lauter Wolffen, die daran Hand anlegen, so wird doch von mehreren, die zusammen demselben die Wage halten, eben so viel ausgerichtet werden. Wie stark werden sich aber nicht diejenigen hiegegen

wafnen,

wafnen, die sich in der Finsterniß bisher so wol funden haben, und wie schwer wird bei den mehresten diese Warheit einen Eingang gegewinnen können,

vel, quia nil rectum, nisi quod placuit sibi, ducunt,
vel quia turpe putant, parere minoribus & quæ
imberbes didicere, senes perdenda fateri.

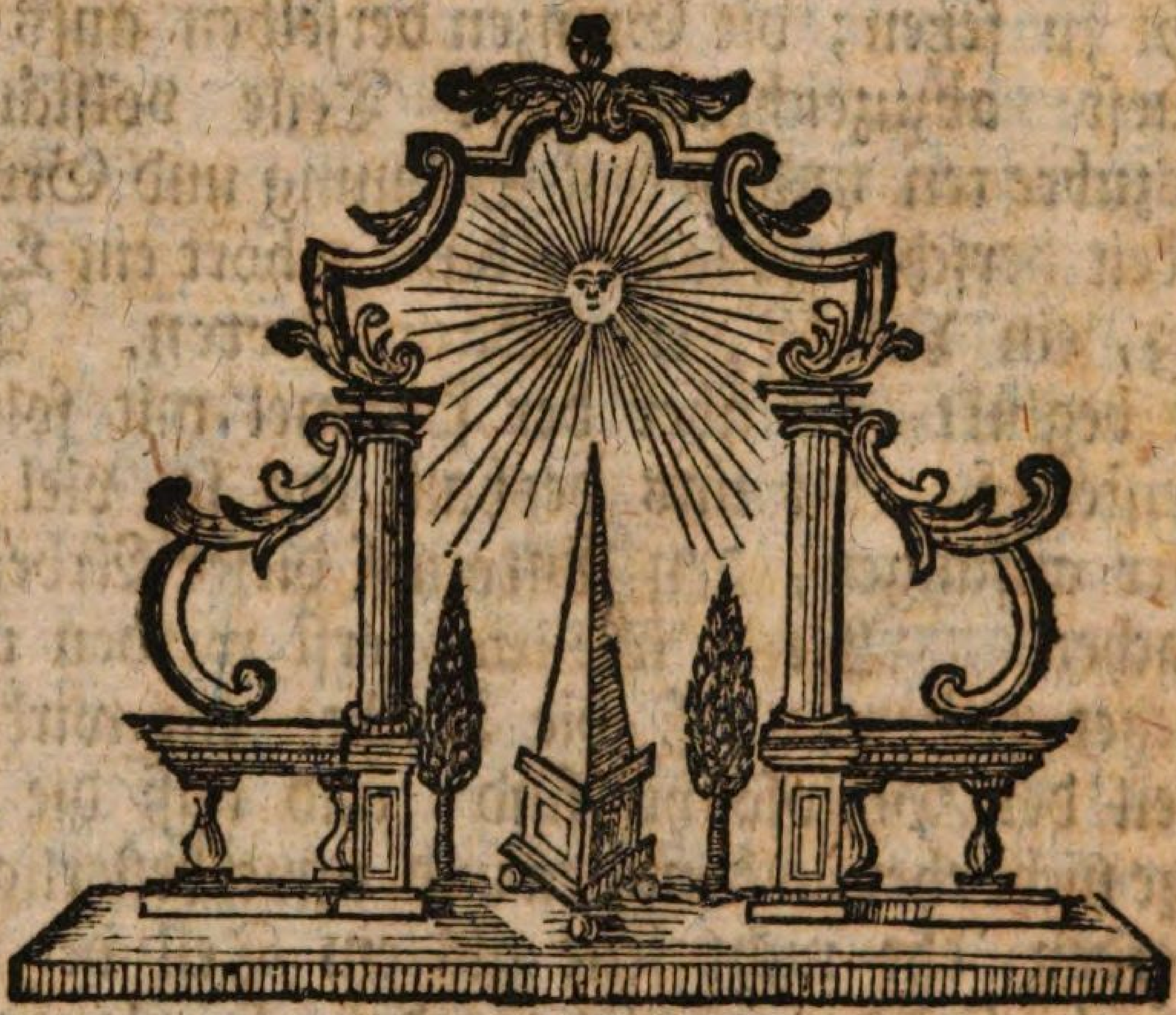

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Philosophische Gedanken von Verbesserung des Justizwesens

Frankfurt und Leipzig 1746

Ph.pr. 494
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10040588-9
VD18 10737995